

Aber der Hans wußt' ihn zu treffen  
und sprach:

“Beim Element, du hascht gut  
schwätze,  
bischt stets der letscht beim  
Drachehetze.”



# UNIPRESS AUGSBURG

# 2

MITTEILUNGEN AUS  
DER UNIVERSITÄT

JAHRGANG 1 1972

Reformdiskussion

Die Satzung

Stellungnahmen

Integration der PH

In eigener Sache

Spießchen

Nachrichten

Stundenplan WiSo

# REFORMDISKUSSION

## DIE STELLUNGNAHME DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

In seinem Schreiben vom 20. März 1972 nimmt das Ministerium zur Planung des Hauptstudiums im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachbereich Stellung. Das Ministerium begründet zunächst, daß die Einführung neuer, die grundlegende Änderung oder die Beendigung bestehender Studiengänge der Genehmigung durch das Ministerium bedürfen. Unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes der Gewährleistung einer freien Berufswahl. Die Zustimmung des Ministeriums ist abhängig von den haushaltsmäßigen und finanziellen Möglichkeiten und davon, daß die angebotenen Studiengänge nicht die Studienmöglichkeiten der bereits vorhandenen Studierenden unzulässig einengt und die einschlägigen rechtlichen Vorschriften beachtet sind. Auf dieser Grundlage kann das Ministerium die Zustimmung noch nicht erteilen.

Insbesondere sei Art und Zusammensetzung der Studiengänge Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Sozialwissenschaft im einzelnen nicht feststellbar. Die Art und Zusammensetzung der Spezialisierungsrichtungen der Projektgruppen ergäbe außer den Namen keine weiteren Anhaltspunkte.

Das Ministerium erinnert dann an die Kriterien, die zu beachten sind zur Beurteilung der Studiengänge. Die künftigen Tätigkeitsfelder der Studierenden definieren die erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen, die von den Fachbereichen zu ermitteln sind. Das bedeutet, daß einem Studiengang mindestens ein Berufsbild zugeordnet, in der Regel aber mehrere Berufsbilder zugeordnet sein sollen, zwischen denen eine gewisse Substitutionsmöglichkeit bestehen müsse. Dabei müsse beachtet werden, daß die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion nicht auch gleichzusetzen sei mit der Ausfüllung eines Berufs- oder mit der eines Tätigkeitsfelds.

Nach § 36 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung der Universität bestehen anwendungsbetonte Kurzstudiengänge und wissenschaftlich vertiefende Langstudiengänge. Die Hauptstudiengänge müßten nach diesem Kriterium geprüft werden, welcher Kategorie sie zuzurechnen sind.

Nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 dient das Hauptstudium der Vertiefung und Spezialisierung des Studiums in Richtung des geplanten Tätigkeitsfelds.

### Fußnote:

In den Empfehlungen zu Strukturen zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970, Band 1, Seite 54 heißt es: "Bei der Bestimmung von Ausbildungszielen werden als ausschlaggebende Kriterien häufig die Aufgaben und Anforderungen bezeichnet, die bestimmte berufliche Tätigkeiten stellen. Vielfach werden Berufsbilder als Maßstab für den Zuschnitt von Ausbildungszielen deklariert.

Die Berufspraxis ist bisher, von einzelnen Arbeiten über Teilbereiche abgesehen, noch nicht systematisch und umfassend zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden. Solange solche Untersuchungen fehlen, wird im Hinweis auf die Berufspraxis mit der Zurückhaltung zu begegnen sein. Das gilt besonders dann, wenn

sich die Hinweise auf formalisierte Regelungen beziehen.

Die wissenschaftliche Entwicklung führt, gerade auch hinsichtlich der interdisziplinären Kooperation in Ausbildung und Beruf zunehmend dazu, die bisherigen Abhängigkeiten in der Zuordnung von Fachrichtungen und Berufsbereich sowie Ausbildungsniveau und Stellung im Beruf aufzulockern. An die Stelle engbegrenzter Berufsbilder wird deshalb vielfach die Orientierung an Tätigkeitsfeldern treten können, die dem veränderten Schaverhalt Rechnung tragen, das flexible Verhältnis zwischen Ausbildung und beruflichen Möglichkeiten deutlich machen und die beruflichen Substitutionsmöglichkeiten einbeziehen."

Im § 37 der vorläufigen Verfassung wird zwischen den Funktionen des Hauptstudiums und des Aufbaustudiums unterschieden. Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Spezialisierung des Studiums in Richtung des geplanten Tätigkeitsfeldes. Das Aufbaustudium ist dagegen der Vertiefung der Ausbildung im gleichen Fach oder der Ergänzung der Ausbildung in komplementären Fächern vorbehalten. Das bedeutet, daß für Studiengänge, für die ein ausreichendes Tätigkeitsfeld nicht vorgefunden wird, geprüft werden muß, ob sie ihr Ziel nicht in Form von Aufbaustudiengängen erreichen können.

Als weitere Kriterien nennt das Kultusministerium die interdisziplinäre Verflechtung, die nicht nur für das Grundstudium sondern auch für das Hauptaufbaustudium gelte und die Frage, ob für die Studiengänge das erforderliche Lehrpersonal vorhanden sei bzw. inwieweit weiteres Lehrpersonal von Nöten sei.

Im Hinblick auf die genannten Kriterien stellt das Kultusministerium die Frage, ob für alle Studiengänge ein hinreichend großes Tätigkeitsfeld vorhanden sei. Es stellt diese Frage besonders bezüglich der makroökonomischen und sozialwissenschaftlichen Studiengänge (8 bis 10) sowie Organisation, Unternehmensforschung, Rechnungswesen. Die makroökonomischen und sozialwissenschaftlichen Spezialisierungen seien wohl hier für ein Aufbaustudium geeignet.

Das Ministerium bemängelt weiter, daß keine erkennbare Abstimmung und interdisziplinäre Verflechtung mit anderen Fachbereichen und mit der Fachhochschule Augsburg vorgesehen seien.

Die Folgen für die Lehrbelastung werden aus der Planung der Universität nicht erkennbar.

Das Ministerium verweist auf die Auffassung des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachbereichs, nach dem die Unterschiede zwischen Volks- und Betriebswirtschaft weitgehend abgehandelt und die Makro- und Mikroökonomische Methode nur verschiedene Betrachtungsweisen des gleichen Problems seien. Ein Gesichtspunkt, der jedoch in der Planung der Hauptstudiengänge durchgängig erkennbar sei.

Das Ministerium kommt sodann zu der Schlußfolgerung, daß unter der Voraussetzung eines ausreichenden Lehrangebots die Möglichkeit folgender Haupt- und Aufbaustudiengänge sich bietet:

- "1. Finanzwesen unter Einbeziehung der Unternehmensrechnung und stärkerer Berücksichtigung des Produktmanagements und weiterer Teile der Makroökonomie.
2. Marketing unter Einbeziehung weiterer Teile der Makroökonomie, der Sozialwissenschaften und der industriellen Produktionslehre
3. Organisation unter Einbeziehung statistischer Problemkreise und der Managementlehre
4. Eventuell Steuerlehre unter Einbeziehung weiterer

finanzwissenschaftlicher Teile der Makroökonomie und der EDV und Sozialwissenschaftlicher Elemente

5. eventuell Wirtschaftspolitik
6. Personalwesen unter Einbeziehung der Fort- und Weiterbildung und weiterer Teile der Sozialwissenschaft
7. Industrielle Produktionslehre mit Grundlagen der technischen Produktionslehre

Und als Aufbaustudiengänge:

1. eventuell Organisation
2. Unternehmensforschung
3. eventuell Wirtschaftstheorie
4. Sozialwissenschaften mit Spezialisierungsrichtungen und interdisziplinärer Verflechtung mit der Nachbarwissenschaft."

Die Genehmigung der genannten Hauptstudiengänge wird in Aussicht gestellt, soweit die Maßgaben des Ministeriums erfüllt sind und ausreichende Lehre jeweils gewährleistet ist und eine so hohe Anzahl von Studenten (etwa 25 bis 30) sich für den Studiengang interessieren, daß eine Durchführung unter ökonomischen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.

Zur Anfrage, ob die Einrichtung eines Studienganges Wirtschaftspädagogik erwünscht und rechtlich möglich wäre, teilt das Ministerium mit, daß in diesem Fachgebiet ein erheblicher Bedarf besonders an solchen Lehrkräften besteht, die nicht die rein wirtschaftlich orientierte Studienrichtung I (Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre ect.) sondern Studienrichtung II (Wirtschaftspädagogik, Betriebswirtschaftslehre und ein Doppelfach wie Englisch, Deutsch, Mathematik, Geschichte oder Geographie) vertreten. Die fachlichen Voraussetzungen für die Vertretung des Faches Mathematik dürften weitgehend durch den Lehrstuhl von Prof. Hammer gegeben sein.

Hierzu teilt Herr Prof. Hammer mit, daß es falsch sei, daß das Fach Mathematik durch seinen Lehrstuhl vertreten sei. Vielmehr sei sein Lehrstuhl als Lehrstuhl für mathematische Methoden und Wirtschaftswissenschaften spezifiziert.

Schließlich wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, daß für die Unterrichtung von 2000 Studenten in der zunächst geplanten Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Hochschule Augsburg 22 Lehrstühle mit weiteren 132 Wissenschaftlern vorgesehen waren. Das ergibt einen Personalschlüssel von einer Lehrperson für 13 Studenten. Der tatsächliche Schlüssel liegt bei den meisten übrigen Fakultäten oder Fachbereichen dagegen bei einer Lehrperson zu 23 und mehr Studenten. Diese Planung wurde zugunsten der Universität nachträglich nochmals insoweit verbessert, als auch für die Zeit der provisorischen Unterbringung bei einer Kapazität von nur 1000 Studenten, die äußerste Grenze von 20 Lehrstühlen mit weiteren 120 Wissenschaftlern ins Auge gefaßt wurde. Daraus ergibt sich eine Relation von einer Lehrperson zu 7 Studenten. Ein Personalschlüssel, der noch günstiger ist, als der für Technik und Naturwissenschaften vorgesehene Sollschlüssel (1:8 bzw. 1:9) und etwa 300 % des derzeitigen Sollschlüssels für die Wirtschaftswissenschaften beträgt. Daraus folgt, daß schon die Besetzung von 20 Lehrstühlen das äußerste ist, was sich selbst unter Berücksichtigung aller Reformmaßnahmen im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachbereich vertreten läßt. Eine weitere Erhöhung der Anzahl der Lehrstühle kann somit bis auf weiteres nicht in Betracht gezogen werden.

Nachdem 14 Lehrstühle im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachbereich festgelegt sind, wird die Ausschreibung von etwa 2 Lehrstühlen in Aussicht gestellt, "wenn unter detaillierter Darlegung die Spezifizierung der bereits vorhandenen bzw. ausgeschriebenen Lehrstühle einerseits und der besonders dringenden Studiengänge andererseits ein unabwiesbarer Bedarf für die zu spezifizierenden Lehrstühle dargelegt wird. Ferner ist das Ministerium mit einer Ausschreibung eines Lehrstuhls für Wirtschaftspädagogik einverstanden, sofern die Universität die Einführung eines derartigen Studienganges beantragt.



### DIE STELLUNGNAHME DER STUDENTEN

Die Studenten wurden befragt, welchen Hauptstudiengang sie wählen. Jeder Student, der beabsichtigt, auch im nächsten Studienjahr in Augsburg zu bleiben, wurde aufgefordert, sein 1., 2., 3. Wahl anzugeben. Das sind die Ergebnisse:

#### 1. Wahl

	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Rangpl.	Stimme	Rangpl.	Stimme
Finanzwesen	3- 5	11	1	30
Marketing	1	17	2	19
Unternehmensrechnung	6	8	3	11
Makroökonomische Verhaltensforschung	9	4	4	10
Personal und Ausbildg.	3- 5	11	5	8
Organisation	2	13	6- 7	7
Wirtsch.Publizistik und Kommunikation	13	2	6- 7	7
betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3- 5	11	8- 9	6
Stadt- und Regionalplanung	8	5	8- 9	6
Wirtschaftspolitik	7	6	10	5
Wirtschaftstheorie	14	1	11	3
Unternehmensforschg.	10-12	3	12-14	1
finanzwirtschaftliche Transferlehre	10-12	3	12-14	1
Gesellschaftliche Entwicklung	10-12	3	12-14	1

Rechnet man dagegen die 1., 2., 3. Wahl zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Gesamtstimmen:

	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Rangpl.	Stimmen	Rangpl.	Stimmen
Finanzwesen	4	31	1	53
Marketing	3	33	2	49
Unternehmensrechnung	7	20	3	41
Personal-Ausbildung	1	43	4	39

Fortsetzung Seite 5

# WISSENSCHAFT und AUFKLÄRUNG

Dr. Michael Schmid M.A.

Neuerdings sind in Deutschland einige Universitäten, darunter auch jene in Augsburg mit der erklärten Zielsetzung aufgetreten, durch eine umgreifende Integration zwischen verschiedenen Disziplinen eine praxisnahe Ausbildung zu vermitteln, wohl mit der Absicht, den Absolventen dieser Hochschule das unmittelbare Einmünden in eine Berufslaufbahn, wenn nicht zu ebnen, so doch zu erleichtern. Es soll hier nicht untersucht werden, inwieweit dies gelungen ist, sondern ob es wünschenswert ist.

Dabei kann von der Frage abgesehen werden, ob das, was in der Lehre angeboten wird, der beruflichen und das heißt in vordergründigem Verständnis: der Tätigkeit in Unternehmen und eventuell in Verbänden unmittelbar nützt. Wir möchten annehmen, daß dies nicht unbedingt der Fall ist. Dies alleine schon deshalb, weil Disziplinen, die sich ihrem Selbstverständnis nach mit Erscheinungen des Makrobereichs menschlicher Tätigkeiten und menschlichen Verhaltens beschäftigen, schon aus logischen Gründen keinen Beitrag zur Vermittlung unmittelbar anwendbaren Wissens für den Mikrobereich leisten können. Und solche Disziplinen sind auch in Augsburg etabliert. Im übrigen verläßt aber eine enge praktische Ausrichtung einmal die eminent kritische Tradition sozialwissenschaftlichen Theoretisierens, zum anderen werden alle jene Zielsetzungen hintan gestellt, die sich der Emanzipation aus naturwüchsigen und gesellschaftlichen Zwängen verpflichtet fühlen und eine Aufgabe von Wissenschaft in eben der Beschäftigung mit solchen Fragen sehen. In einer Ausbildung, die alleine der Vermittlung technisch verwertbaren Wissens zuungunsten theoretischer Spekulation und der Diskussion über die Zielsetzung von Wissenschaft überhaupt betont, werden alleine jene rein wissenschaftlichen Techniker herangezogen, die sehr wohl in der Lage sein mögen, detaillierte Problemstellungen zu behandeln, die darüber hinaus auch gar keine Autorität für sich beanspruchen, aber die kritische Tradition des Fragens, der Beschäftigung mit umfassenden theoretischen Problemen gesamtgesellschaftlicher Konstellationen, die den engen Umkreis rein organisatorischen Geschicks verlassen, geht verloren, was dem Urteil von Karl R. Popper nach einer geistige Katastrophe vergleichbar den Konsequenzen der atomaren Bewaffnung gleichkommt (Reason or Revolution, in: Europäisches Archiv für Soziologie, 1970, S. 259). Man wird sich ernsthaft fragen müssen, ob man es ohne Verluste für unsere geistige Kultur zulassen kann, daß Studenten, die einer weitverbreiteten Bildungsideologie entsprechend den Nachwuchs für die Eliten aller Bereiche darstellen, sich mit isoliertem Detailwissen ohne Vermittlung theoretisch fundierten Hintergrundwissens belasten und den weiteren Rahmen kritischer Argumentation völlig verlassen. Man wird freilich niemanden daran hindern können, für sich selbst die Entscheidung für technisches Spezialistentum zu fällen, aber es ist unverantwortlich, diese einseitige Entscheidung zu präjudizieren und durch die geradezu systematische Überbelastung durch Grundstudium, innerhalb dessen sich jedes Fach nach wie vor für das Zentralste zu halten geneigt ist, durch kontinuierliche Klausuren, die nur angeblich in Form einer studienbegleitenden Prüfung den Prüfungsdruck lindern, etc., die Studenten am Erwerb eigener Forschungserfahrung zu hindern zugunsten

einer rein rezeptiven Haltung, die jeden mit der fortlaufenden Drohung, auch in jedem Falle das "Richtige" zu reproduzieren, davon abhält, sich durch frühzeitiges intensives Eigenstudium gerade auch von Fragestellungen, die das Lehrangebot transzendieren, seine eigenen Gedanken zu machen. Die der Freiheit der Lehre korrespondierende Freiheit des Lernens wird in einer solchen Studienorganisation unterminiert. Die Konsequenz ist allenfalls ein dumpfes Unbehagen, dem sich zu artikulieren die Argumente fehlen und die Abwanderung nahezu aller Studenten, die kritische Fragestellungen sinnlosem Leistungsdruck vorziehen, wenn nicht schon die denkbare Alternative im Vorhinein aus den Augen verloren wurde und die Möglichkeit, daß ein Studium etwas anderes sein könnte als das Auswendiglernen vorbereiteten Stoffes, gar nicht weiter ins Bewußtsein rückt. Dann freilich mag sich das Interesse der Studenten legitimerweise auf das Feilschen um bessere Noten beschränken. Die Tatsache, daß kaum ein Student in der Lage sein dürfte, ein sinnvolles Literaturstudium zu bewältigen und während seines Grundstudiums auch gar nicht dazu angehalten wird, als komprimierte sich die Weisheit auf 100-Seiten Skripten, ist erschreckend. Das Ergebnis eines solchen Studienbetriebs wird unter keinen Umständen ein mündiger Wissenschaftler sein, der die Konsequenzen seines Handelns zu übersehen gelernt hat, sondern alleine adaptive Charaktere, deren höchstes Ziel es ist, den Ausführungen gegebener Autoritäten ergriffen zu lauschen, mit der einzigen Fähigkeit, in vorgefundener Rahmen mehr oder minder reibungslos zu funktionieren, und Kritik findet keine andere Form als die der Renitenz.

Zu diesen Konsequenzen scheint auch die Ausschaltung der Studenten aus dem faktischen Gang der Forschung zu führen, zumindest solange, als darunter nicht nur die kapitalintensive empirische Forschung gemeint ist, von der die Satzung offenbar alleine spricht, vielmehr auch theoretische Reflexion, die jeder sinnvollen empirischen Betätigung aus rein logischen Gründen voraus zu gehen hat und die weit mehr konstruktive Phantasie erfordert, als irgendwelche uninteressanten empirischen Minimaluntersuchungen, die sich allenfalls aus ihrer unmittelbaren praktischen Verwertbarkeit heraus rechtfertigen und die als Diplomarbeiten zugelassen sein sollen. Mehr als eine gewisse technische Virtuosität ist in einem solchen Rahmen nicht zu dokumentieren, wobei man freilich die Frage stellen kann, ob am Ende eines solchen technokratischen Studiums sinnvollerweise mehr überhaupt stehen kann. Die Habermassche Befürchtung einer technokratischen Wissenschaft, die gewissermaßen logisch darauf verzichtet, sich ihrer Zielsetzungen und epistemologischen wie sozialen Voraussetzungen zu vergewissern, droht hier unmittelbare Wirklichkeit zu werden.

Geistloses Spezialistentum, das sich darauf beschränkt, in einem gegebenen theoretischen Rahmen dem Gang 'normaler Forschung' reflexionslos zu huldigen und das an Theorie wirklich nur noch in jenem engen 'positivistischen' Umkreis technologischer Transportierbarkeit interessiert ist, stellt aber nicht alleine eine Gefahr für die geistige Kultur der Hochschule und damit der sie tragenden Gesellschaft dar.



Ein anderer, vielleicht schwerwiegenderer Mangel scheint im Verlassen jener aufklärerischen Tradition zu liegen, der die Sozialwissenschaften ihre größten Anregungen verdanken. Aufklärung bedeutet dabei im Gegensatz zur kritiklosen Annahme vorgegebener Strukturen und Zustände deren Befragen danach, in welchem Maße sie Menschen in ihren Lebenschancen und Entwicklungsmöglichkeiten behindern und beschränken. Dabei sind Theorien zu entwerfen, und die Aufgabe von Wissenschaft besteht eben hierin, die spezifischen Bedingungen für jene Beschränkungen zu nennen, um in der Lage sein zu können, eingefahrene und entwürdigende Verhältnisse zu ändern. Dabei wird sich eine derartige emanzipatorische Zielsetzung, durchaus im Gegensatz zu den Interpretationen Habermas' mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß eine solche Erweiterung der Lebenschancen von Menschen gebunden ist an das Vorhandensein theoretischen Wissens bezüglich der kausalen Relationen zwischen gesellschaftlichen Bedingungen und der Möglichkeit, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Es darf jedenfalls nicht der Eindruck entstehen, als bestehe eine logisch einseitige Beziehung zwischen positivistischem Wissenschaftsbetrieb und der Auffindung kausaler Hypothesen. Dies sei deshalb gesagt, weil sich rein technologisch orientierte Disziplinen möglicherweise um eine kausale Interpretation der menschlichen Lebenswelt bemühen, ja bemühen müssen, um auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis, woraus jene Strömungen ihr Selbstverständnis beziehen, eine Brücke zu praktischen Handlungen schlagen zu können. Emanzipation und Aufklärung sind nun möglicherweise Zielsetzungen, denen sich jeder verbunden fühlt, die Frage ist nur, ob sich Kunstlehren wie bestimmte Sparten der Betriebswirtschaftslehre noch Rechenschaft über die Ziele abgeben, denen sie mit ihrem Eigenverständnis wertneutralen Vorgehen de facto dienen. Das bedeutet kein Verbot für Betriebswirte, bestimmte Techniken zu lehren - Verbote werden überhaupt nicht ausgesprochen, alleine weil Emanzipation und Dogmatismus sich gegenseitig ausschließen -, aber man muß die Frage stellen, ob jene, die solche Fähigkeiten vermitteln und noch mehr jene, die sie rezipieren, sich darüber im Klaren sind, welche gesellschaftlichen Auswirkungen ihr Tun hat und ob sie mit all diesen Konsequenzen einverstanden sein können. Denn wenn dies nicht der Fall sein kann, dann müssen sich Resultate für die Inhalte solchermaßen betriebener Disziplinen ergeben, wenn man nicht die institutionelle Trennung von Wissenschaft und politischer Entscheidung als Schild benutzt, hinter dessen Schutz man seine eigene Schuldlosigkeit beteuert. Werden solche Disziplinen indessen mit der beschriebenen Reflexionslosigkeit betrieben, dann neigen sie leicht dazu, sich von den Bedürfnissen eingefahrener Praxis außerhalb der Universität leiten zu lassen und setzen dabei noch jene Reste institutionalisierter Freiheit der Forschung aufs Spiel, die sich gerade auch gegen fixierte Bedürfnisse durchsetzt. Wenn aber die institutionelle Trennung von Forschung und praktischer Verwertung von Wissenschaft, die geistige Unabhängigkeit alleine notwendig bedingt, durch derartige Einflußnahmen durchlöchert wird, dann besteht die unabwendbare Gefahr, daß praxisentfernte Forschung und damit das Auffinden von Lösungen, die sich ihre eigene Praxis erst schaffen, unmöglich wird. Und man sollte in diesem Zusammenhang die warnenden Worte von Jürgen Habermas nicht vergessen, der einmal schrieb: "Wer einzelne theoretische Ansätze durch institutionellen Zwang dogmatisieren will, wer darüber hinaus jeden theoretischen Ansatz diskriminiert zugunsten einer Instrumentalisierung des Denkens und Wissens für die ad-hoc-Bedürfnisse sogenannter Praxis, schickt sich an, die Bedingungen vernünftiger Rede und damit die Grundlagen von Humanität abzuschaffen". (Gegen Wissenschaftsstürmerei, in ders.: Protestbewegung und Hochschulreform, 1969, S. 234). Es mag sein, daß es Disziplinen gibt, die jene Außenlenkung als Anleitung und Anreiz für eigene Tätigkeiten verstehen. Sich diesem Zustand zu beugen, sollte niemanden verwert sein. Gegen geistige Selbstaufgabe läßt sich nur schwerlich argu-

mentieren. Aber die Verpflichtung auf emanzipatorische Wissenschaft, die aus jedem pankritischen Ansatz logisch folgt, impliziert de facto, daß allen, auch den leitesten Versuchen (und gerade jenen, die sich hinter dem Argument der zu erhöhenden Leistung aufzutreten) gewehrt werden muß, von denen angenommen werden kann, daß sie die Grenzen grundrechtlich garantierter Forschungsfreiheit einzureißen beginnen. Wer in diesem Zusammenhang zwischen Rabauckentum und wissenschaftlich fundierter Kritik nicht weiter zu unterscheiden bereit ist, macht sich zumindest der Fahrlässigkeit schuldig.

Die Basis von Aufklärung und Emanzipation ist der herrschaftsfreie Dialog; und freier Diskurs ist gebunden an den Verzicht, den Bedürfnissen von Praxis, woher sie sich auch immer zu legitimieren versuchen, in jedem Falle Rechnung tragen zu müssen. Daran muß sich auch die Zielsetzung halten dürfen, die der Ausbildung von Studenten zugrunde liegt. Wo alle Interessen der Auszubildenden einseitig durch Prüfungsdruck absorbiert werden, ist jene Basis von Aufklärung und damit die Chance auf Humanität nicht weiter vorhanden. Und das gesamte Problem verengt sich zu der vielleicht überspitzten, aber drängenden Alternative: Wollen wir funktionierende Technokraten ausbilden oder mündige Menschen, die Wissenschaft nicht als einen Karrierekanal zu betrachten gelernt haben, sondern als eine Chance vermittelt kritisch-rationaler Diskussion die Möglichkeiten menschenwürdigen Verhaltens zu erweitern. If Humanism is concerned with the growth of the human mind, what then is the tradition of humanism if not a tradition of criticism and reasonableness? (K.R. Popper: Humanism and Reason, in ders.: Conjectures and Refutations, 1965<sup>2</sup>, S. 384).



Fortsetzung von Seite 3

Stellungnahme der Studenten

	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Rangpl.	Stimmen	Rangpl.	Stimmen
Organisation	2	38	5	29
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	5	24	6	28
Stadt- und Regionalplanung	6	21	7	25
Makroökonomische Verhaltensforschung	9	13	8-9	18
Wirtschaftspolitik	10	14	8-9	18
Wirtsch. Publizistik und Kommunikation	11	10	10	16
Gesellschaftliche Entwicklung	12	9	11	7
finanzwirtschaftliche Transferlehre	13	9	12	6
Unternehmensforschung	8	18	13	5
Wirtschaftstheorie	14	6	14	5

Von den Studenten des 1. Studienjahres haben 102 (64 %) ihre Stimme abgegeben, von denen des 2. Studienjahres waren es 123 (84 %).



# Die DSU (Deutsche Studenten Union)

## UND DAS AUGSBURGER REFORMMODELL

Das künftige Bildungswesen muß den einzelnen durch seine Ausbildung befähigen, aufgrund seiner Einsicht in politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge und Entwicklungen der Gesellschaft aber auch zu allen irrationalen Ideologien und Heilslehren zu halten. Bereits im Februar 1970 veröffentlichte die DSU ein Konzept zur Reform des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, das die Grundlage des "Augsburger Modells" bildet. Die derzeitige Problematik einzelner Punkte dieses Konzepts soll im folgenden kurz dargestellt werden.

1. a) Die in der letzten Zeit leider etwas vernachlässigte Grundlage dieses Konzepts ist die Arbeit in kleinen Gruppen mit maximal 15 Teilnehmern. Die passive Rolle, die der Student in Vorlesungen oder zu großen Gruppen spielt, verfestigt seine Bildungskonsumentenrolle und verhindert die Entfaltung von Eigeninitiative. Durch die ständig wechselnden konkreten Anforderungen im Berufsleben muß der Student aber eine Leistung erbringen, die im Finden und der Formulierung eines Problems, der Beachtung der Bedingungen, der Auswahl der Strategien, der Bearbeitung des Projekts, dem Finden und der Formulierung eines Ergebnisses besteht. Das Leistungsprinzip besteht also nicht im Erreichen eines formalen Qualifikationsgrades, sondern Leistung weist sich aus durch die Arbeit an Problemen. Der Student muß daher anhand von konkreten Problemen an Denkmethode und Fragestellungen des betreffenden Wissenschaftsgebietes herangeführt werden. Um die Aktivitäten aller Studenten voll zur Entfaltung kommen zu lassen, darf der Gruppenleiter nicht mehr als Dozierender auftreten, sondern muß sich in die Arbeit der Gruppe integrieren. Er gibt nur noch Anregungen in Form von Impulsen, liefert Sachinformationen für die laufende Arbeit und kann Korrekturen anregen, um unökonomische Umwege oder Sackgassen zu vermeiden.
- b) Voraussetzung für eine derartige Gruppenarbeit ist die Ausgabe von Skripten, die nicht nur enzyklopädisches Wissen vermitteln, sondern eine Anregung darstellen und folgendes beinhalten sollten: Überblick und Gliederung des Stoffgebietes, umfassende Stoffsammlung, erste formulierte Lehrziele, Zusammenstellung einer ausreichenden Anzahl von Übungsproblemen und für Interessenten weiterführende Literaturhinweise.
- c) Um die erbrachten Leistungen sinnvoll zu bewerten, muß das Prüfungssystem geändert werden. Simultane Prüfungen, in denen kritiklos auswendig gelerntes ebenso kritiklos reproduziert wird, sind wertlos. Neben den Klausuren bieten sich schriftliche Hausarbeiten, Referate, Teamarbeiten, Tätigkeit in der Gruppe und Tutorentätigkeit an. Da bei Versuchen in dieser Richtung aber bereits Schwierigkeiten aufgetreten sind, ist die Diskussion dieses Problemkreises in größerem Rahmen dringend erforderlich.
- d) Da bei einer aktiven Mitarbeit in den Gruppen die gleichzeitige Konzentration auf mehrere Fächer bzw. Klausuren mit unerträglichen Belastungen verbunden ist, wäre die zur Zeit praktizierte Aufteilung in Fachpakete vorzuziehen, die auch in § 39/2 der Satzung vorgesehen ist. Ob das die bessere Alternative ist, wird sich an den Ergebnissen dieses Trimesters zeigen.
- e) Um eine ungleichmäßige Verteilung der Studenten auf die einzelnen Arbeitsgruppen und einen damit

verbundenen Effektivitätsverlust zu vermeiden, dürfen nur fachlich und didaktisch geeignete Lehrpersonen eingesetzt werden. Um die didaktischen Fähigkeiten der eingesetzten Lehrpersonen zu garantieren, sind obligatorische Didaktikkurse abzuhalten.

2. In Bezug auf das Grundstudium muß daher geachtet werden, daß nicht mehr private Hobbys von Professoren für die Lehrinhalte maßgebend sind, sondern daß Elementarkenntnisse in den Bereichen vermittelt werden, die unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis des nachfolgenden Stoffes sind. Derartige Elementarkenntnisse müssen zur Erstellung der Programme durch Curriculumforschung festgelegt werden.
3. Bei der Planung des Hauptstudiums müssen an die Stelle fixierter Berufsbilder breit angelegte, dynamische Tätigkeitsfelder treten. Die Ausbildung auf Tätigkeitsfelder muß durch Innovationsfähigkeit gekennzeichnet sein, um einer optimalen Berufspraxis gerecht werden zu können und aktive Mobilität zu erreichen. Die Studienprogramme sollten aus einem wissenschaftlichen und einem praxisorientierten Teil bestehen. Der wissenschaftliche Teil umfaßt neben den Pflichtfächern einen möglichst breit gefächerten Katalog von Wahlfächern, damit sich die persönlichen Interessen und Fähigkeiten des Studenten frei entfalten können. Dabei ist nach den bisherigen Erfahrungen darauf zu achten, daß die Gesamtzahl von 15 Wochenstunden in keinem Trimester überschritten wird. Eine beratende Funktion von Experten aus der Praxis wäre wünschenswert, denn das Studienziel der Berufsvorbereitung erfordert eine Orientierung an den Anforderungen der Praxis. Der praxisorientierte Teil des Hauptstudiums sollte dann den Studenten in die Lage versetzen, seine erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Anwendung zu erproben. Bei der Auswahl der Studienrichtungen sollte in erster Linie eine Orientierung an den Wünschen der Studenten erfolgen.

Herbert Uhl



## GEW-PROTEST

Das Hochschulreferat der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft protestiert aufs schärfste gegen den Eingriff der Kultusbehörde in die Studienplanung der Universität. Das Kultusministerium mißbrauche seine rechtsaufsichtliche Zuständigkeit und verstoße gegen das geltende Bayerische Hochschulrecht.

"In abwegiger Interpretation und Verkennung der grundlegenden Frage des Rechts auf freie Berufswahl ist die Kultusbehörde bestrebt, die Konsequenzen eines weitreichenden Numerus clausus durch die Begrenzung der Studienmöglichkeiten bereits in der Studienplanung vorzunehmen. ... Erklärtes Ziel (der Kultusbehörde) ist es, die Restauration der herkömmlichen Ordinariuniversität zugunsten einer praxisbezogenen Berufsausbildung unter höchstmöglicher Effizienz als modern verwalteten Großbetrieb zu betreiben."

Die GEW kündigt deshalb folgende Initiativen an:

1. Anfechtung der Rechtsverordnung vor dem Verfassungsgerichtshof.
2. Eine Eingabe an den rechtspolitischen und kulturpolitischen Ausschuß des Bayerischen Landtags.
3. Unterstützung des Wahlboykotts von Studenten und Assistentenschaft.
4. Beteiligung an der hochschulpolitischen Arbeitswoche vom 25. bis 28.4.
5. Beteiligung an einer gemeinsamen gewerkschaftlichen Initiative gegen das angestrebte Bayerische Hochschulgesetz.



## Der Augsburger Reform-Bluff

– aus der Sicht eines Mitgliedes des WISO-Fachbereichs –  
Paul W. Meyer

Bluffs sind jene, für das untere Mississippital charakteristischen, ansteigenden Uferstrecken, die vom Wasser aus wie steil aufragende Bastionen aussehen. Im Deutschen findet sich dieses Prinzip des mehr Scheinens als Seins übertragen im Begriff der Schnaps-Idee wieder. Dieser allerdings bedarf der kritischen Analyse, zumal eine interdisziplinär zusammengesetzte Forschergruppe aus Mathematikern, Makro- und Soziologen die vermutete zeitweilig stramme Korrelation zwischen der Produktion von Schnapsideen einerseits und dem Konsum von schottischem Whisky noch nicht verifizieren konnte; die lichtbraune Farbe des Getränks war im gewählten Schwarz-Rot-Ansatz nicht unterzubringen.

Eine Stammbaum-Analyse - als Cluster-Analyse umgekehrt wieder entdeckt - führt zur Definition der Schnapsidee: alle jene Ideen, die vom Publikum - speziell Kollegialorganen und universitären Mitgliedergruppen - bei der erstmaligen Präsentation mit Begeisterung aufgenommen wurden, deren - entscheidendes - zweites Kriterium es aber ist, daß weiteres Nachdenken oder gar ein konkreter Versuch der Realisierung die anfängliche Begeisterung relativ rasch abkühlt und anhaltende Verwirrung über die unlösbaren Probleme sich ausbreitet. In systematischer Nähe zur Schnapsidee, aber keinesfalls mit ihr zu verwechseln, sind jene Ideen, deren Merkmal es ist, daß sie zu früh oder zu spät präsentiert werden. Das falsche Timing mag selbst eine Schnapsidee sein, beispielsweise dann, wenn 105 Jahre alte, ehrwürdige Ideologien als Problemlösungen für die Zukunft vorgestellt werden. Dadurch wird aber der Charakter der jeweiligen Idee nicht beeinträchtigt.

Schnapsideen verlangen also zwingend eine zweiseipurige Analyse nach der zündenden Idee einerseits und nach den hinter der Idee sich verbergenden, verwirrenden Problemen andererseits. Beispiele finden sich im praktizierten Augsburger Reformkonzept in Hülle und Fülle.

Beispiel: Kleingruppenarbeit im Grundstudium

### 1) Die zündende Idee:

Überschaubare Gruppen von Lehrenden und Lernenden anstelle des anonymen Massen-Unterrichts. Intensive Ausbildung anstelle der extensiven. Aktive Lehrmethoden anstelle der passiven Lehrmethoden. Natürlich sind dafür mehr Lehrpersonen nötig; Lösung: fünf Assistenten pro Ordinarius.

### 2) Die verwirrenden Probleme:

- Sechs Lehrpersonen schaffen sechs Gruppen zu 25 Studenten = 150 Studenten. Wenn - wie zu erwarten - ein neuer Studienjahrgang 350 - 450 Studenten bringt - was dann? Augsburg ist ja bekanntlich als Entlastungs-Universität mitkonzipiert.
- Die fünf Assistenten haben weder eine offizielle Lehrbefähigung, noch einen Lehrauftrag. Ihre Tätigkeit geht weit über ihre Dienstpflcht hinaus; die Diskrepanz zwischen Wirklichkeit und Anspruch ist akut.
- Ordinarien als Kleingruppenleiter treten in Konkurrenz mit ihren Assistenten. Verwundert darüber, daß die kleine Gruppe des Ordinarius immer größer, die der Assistenten immer kleiner wird (auch das Gegenteil ist möglich), kann nur jemand sein, der die Wirklichkeit nicht kennt.
- Alle Kleingruppenleiter sind untereinander auf das didaktische Lehrkonzept abgestimmt, die Gleichmäßigkeit der Lehre für die Studierenden also gewährleistet. - Gilt das für die gesamte bisher praktizierte Kleingruppenarbeit in allen Bereichen?

e) Die einseitige Ausrichtung auf Kleingruppenarbeit im Grundstudium widerspricht dem Prinzip der Vielseitigkeit didaktischer Konzepte. Sogar die verschriene alte Ordinarienuiversität praktizierte mindestens drei Lehrverfahren, davon zwei aktive.

f) Kleingruppenarbeit ist aktives Lernen. Die Leiter sind in der Mehrzahl tatsächlich aktiv. Von Forderungen an die Studierenden zu aktiver Mitarbeit ist zumeist nichts zu bemerken, offenbar sind sie daran auch nicht gewöhnt.

Beispiel: problemorientierte Ausbildung im WISO-Grundstudium

### 1. Die zündende Idee:

Sofortiges Heranführen der Studierenden an die echten, oder an die dafür subjektiv gehaltenen Probleme von Wirtschaft und Gesellschaft. Kritische Diskussion und Erarbeitung von Problemlösungen, die den dafür zuständigen wirtschaftlichen und politischen Instanzen nicht einfallen. Kritik und Innovation: kreative Veränderung der Welt.

### 2. Die verwirrenden Probleme:

Es ist eine altbekannte Tatsache, daß Akademiker im Laufe ihres Lebens den Stand an Klugheit und Weisheit, den sie im ersten Studienjahr zu haben glaubten, nie mehr erreichen. Der Grund ist klar: je tiefer ein Studierender in sein Wissensgebiet eindringt, umso mehr weiß er über Instrumente und Verfahren sowie deren Fragwürdigkeit und über die Relativität seiner Erkenntnisse.

Da die Studierenden des ersten Studienjahres als Eingangsvoraussetzung weder gelerntes soziales Verhalten noch wirtschaftliche Kenntnisse mitbringen, bewegt sich die problemorientierte Ausbildung zwingend auf dem Niveau von fachlichen Laien. Folgerichtig sind der Spiegel, die Bild-Zeitung des oberen Mittels, und Zeitungsartikel Lehrstoff (Hinweis: die echte Bild-Zeitung erscheint öfter, ist billiger und druckt die Probleme größer, die sie zu sehen glaubt oder sehen darf). Ist Aktualität Ersatz für Wissenschaft?

Beispiel: Generalisierung im Grundstudium - berufsbezogene Spezialisierung im Hauptstudium

### 1. Die zündende Idee:

Die Studenten erhalten in den ersten zwei Studienjahren eine breit ausgefächerte, interdisziplinär konzipierte Basis-Ausbildung, um sich dann für berufsbezogene Spezialisierungsrichtungen entscheiden zu können. Am Ende ihrer Ausbildung sind sie als Führungskräfte einzusetzen.

### 2. Die verwirrenden Probleme:

- Manche Nationalstaatswirtschaftler sind - da sie alles von oben herab sehen - geborene Universalisten. Zur Glaubhaftmachung ihrer Anschauung darf sogar die ansonsten so verpönte Großindustrie - hier: Siemens - erhalten, die breit ausgebildete, nicht spezialisierte Universitätsabsolventen haben möchte. Warum das so ist, wissen diese Leute, für die die Industrie der Leibhaftige an der Wand ist, natürlich nicht. Die nationale und internationale Großindustrie hat seit ungefähr 20 Jahren eigene Ausbildungsprogramme für Führungskräfte unter teils erheblichen finanziellem Aufwand eingerichtet. Einfach deswegen, weil die expandierende Industrie nicht Zeit hatte, zu warten, bis die Universitäten aus ihrem Dornröschenschlaf erwachen würden. Sämtliche Ausbildungsprogramme sind auf der Eingangsvoraussetzung eines fachlich nicht vorgebildeten Universitätsabsolventen aufgebaut, aus verständlichen Gründen. Wenn es jetzt, 20 Jahre später, aber noch nicht zu spät, gelingt, an Universitäten eine WISO-Ausbildung zu praktizieren, die nicht Jahrzehnte

hinter dem Niveau der Wirtschaftspraxis herhinkt, dann müssen natürlich die eigenen Programme geändert werden, und Änderungen eingefahrener Lehrmethoden sind Lehrpersonen offenbar stets ein Greuel, gleichgültig, wo sie tätig sind. Außerdem verringert sich der Wettbewerbsvorteil der Großindustrie.

- b) Berufsbezogene Spezialisierungsrichtungen, dieses Begriffspaar assoziiert Berufsausbildung. Gerade das aber kann nicht die Aufgabe einer Universität sein; Berufsschulen und Fachhochschulen können das viel besser. Worum es geht, ist etwas anderes. Die seit Jahren nachweisbare Erfahrung der Nachfrager nach Universitätsabsolventen ist, daß im Durchschnitt zwei bis drei Jahre weitere Ausbildung notwendig sind, bis die Nachwuchskraft an Aufgaben gesetzt werden kann, für die sie drei Jahre vorher eingestellt wurde. Vor rund 20 Jahren betrug die Einarbeitungszeit etwa ein halbes Jahr. Wenn die Universität ihrer gesellschaftlichen Aufgabe gerecht werden will, dann muß es eines ihrer Hauptziele sein, diese Zeitspanne zu verkürzen. Und das hat mit Berufsausbildung nichts zu tun, wohl aber mit einer qualitativ besseren, auf die neuesten Entwicklungen der wirtschaftlichen und sozialen Praxis ausgerichtete, an Systemen, nicht an sich wandelnden Berufen, orientierten Ausbildung.

Beispiel: Kontaktstudium

#### 1. Die zündende Idee:

Universität integriert die Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen in verantwortlichen Positionen, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung in einer Hand; alle Lehrpersonen werden verpflichtet, im Kontaktstudium mitzuwirken. Damit stehen die jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und ein sich ständig weiterbildender Dozentenstamm, ergänzt um auswärtige Lehrkräfte, zur Verfügung.

#### 2. Die verwirrenden Probleme:

- a) Die Verpflichtung aller Lehrpersonen setzt - wie üblich stillschweigend - voraus, daß sie die Lehrbefähigung zur Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen in verantwortlichen Positionen besitzen. Angelernt sind die Lehrpersonen, sofern überhaupt, für die Ausbildung von Studenten. Vielleicht wirkt das Augsburger Reformklima selbsttätig ein Wunder?
- b) Die Augsburger Lehrpersonen erhalten für ihre Mitwirkung im Kontaktstudium keine Extra-Vergütung. Richtig. Aber: die nationale und internationale Praxis ist anders, natürlich beklagenswerter Weise. Wenn allerdings Augsburg eine Partner-Universität - Vorschlag: Bayreuth - findet, dann übernehmen die Augsburger in Bayreuth das Kontaktstudium, gegen Vergütung, versteht sich, weil sie dort Auswärtige sind, und die Bayreuther das Augsburger Kontaktstudium zu den selben Bedingungen. Die nicht nur hier anzutreffende Meinung von Augsburg aus "Die Welt" ändern zu können, entspricht etwa der Absicht von Haunstetten, europäische Hauptstadt zu werden, womit nichts gegen Haunstetten gesagt sein soll.

Das waren Beispiele für Augsburger Reform-Ideen, die samt und sonders die einleitend gegebene Begriffsdefinition erfüllen. Da die Augsburger Kreativität in diesem abgrenzbaren Sektor geradezu bewundernswert fruchtbar ist, muß die Darstellung weiterer Schnapsideen zunächst unterbleiben.

Der Einwand "negative, ja zersetzende Kritik, aber nichts positives" liegt nahe. Kritisieren ist eben schöner als selber machen, so wie eingleisige Lehrmeinungen in gewissen Stadien der Berufsausbildung attraktiver sind als mehrspurige. Außerdem ist das, im übrigen leicht abzuleitende Positive nicht aufregend.

Beispiel: Kleingruppenarbeit

- a) Kleingruppenarbeit muß so vorbereitet werden, daß alle Studenten ihr Recht auf gleichmäßige Konfrontation mit den Lehrinhalten realisieren können, d.h. vorherige Einigung der Lehrpersonen auf ein gemeinsames, konkretes Realisierungskonzept.
- b) Kleingruppenarbeit gehört ins Haupt- und Aufbaustudium. Sie ist zu ergänzen durch selbständige Kleingruppenarbeit (ohne Lehrperson) mit Ergebniskritik, durch Seminare, Übungen, Podiumsdiskussionen, Erarbeitung von Fällen, Plenumsveranstaltungen, Präsentationen usw.

Beispiel: Problemorientierte Ausbildung

- a) Sie gehört in die zweite Hälfte Hauptstudium
- b) In das Grundstudium gehört die Wissensvermittlung über soziales Verhalten (auch an einer Universität) die Vorstellung der Erkenntnisobjekte, die Einübung der Instrumente, Verfahren und Techniken. Problemlösen ohne diese Kenntnisse ist Palaver und Scharlatanerie.

Beispiel: Generalisierung / Spezialisierung

- a) Die beiden Hauptrichtungen des Grundstudiums, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften müssen in sich und miteinander koordiniert und integriert werden. Die quantitativen Verfahren sind insgesamt darauf abzustimmen.
- b) Spezialisierungsrichtungen sind ausschließlich Funktionsgebiete im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, die derzeit von mehreren Berufen abgedeckt werden. Spezialisierung auf das Feld, nicht auf den Beruf.

Beispiel: Kontaktstudium

Zusätzliche Leistungen erfordern zusätzliche Honorierung. Hauptamtliche Geschäftsführer für die Programmbereiche, Verzicht auf "Programmdirektoren", dafür wechselnde, von Fall zu Fall der Thematik entsprechend zusammengesetzte "wissenschaftliche Leitungen" mit Veto-Recht gegenüber dem Geschäftsführer bei der Programmgestaltung.

Die Chance, aus Augsburg eine Reformuniversität zu machen, ist lange genug diskutiert und probiert worden. Die Reaktionen der Umwelt - Beispiel: Paritäten - wurden nicht beabsichtigt, aber ausgelöst, Reform wollen und reformieren sind zwei verschiedene Dinge: wir, d. h. alle, sollten den zweiten Teil konkret angehen.

## TEN...NACHRICHTEN...NACHRICHT

Prof. Brandstätter: 3 Studiengänge

Prof. Brandstätter stellte im Fachbereichsrat folgenden Antrag zur Planung der Hauptstudiengänge, der jedoch nicht mehr behandelt wurde: "Die 10 Studiengänge werden in 3 Gruppen zusammengefaßt; die Studiengänge 1, 2, 3, 5, 6, 7, zur mikroökonomischen Gruppe, die Studiengänge 8, 9.1, 9.2 zur makroökonomischen Gruppe, die Studiengänge 4.1, 4.2, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 zur sozialwissenschaftlichen Gruppe. Für jede Gruppe von Studiengängen wird eine Planungskommission gebildet, in die aus jeder der bisherigen einzelnen Spezialisierungsrichtungen planenden Kommissionen ein Mitglied entsandt wird. Außerdem soll je ein Mitglied von den nicht hauptsächlich betroffenen Fachgruppen in diese Planungskommissionen entsandt werden. Die Planungskommissionen erhalten den Auftrag, unter Berücksichtigung der bisherigen Planung und der Stellungnahme des KM für ihre Gruppe von Studiengängen einen Block von Lehrinhalten für das 3. Studienjahr zu entwerfen und die speziellen Lehrveranstaltungen der Wahlschwerpunkte des 4. Studienjahres zu konzipieren."



# DIE SATZUNG

## Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg Vom 2. Februar 1972

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### 1. Teil

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterentwicklung der Universität
- § 2 Mitglieder der Universität
- § 3 Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter und Tüloren
- § 4 Ordentliche Studierende, Gaststudierende und Teilnehmer am Kontaktstudium
- § 5 Gliederung der Universität
- § 6 Organe der Universität
- § 7 Gemeinsame Bestimmungen für Organe
- § 8 Verfahrensbestimmungen für Organe
- § 9 Verschwiegenheitspflicht und Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- § 10 Wahlordnung

#### 2. Teil

##### Organe und Einrichtungen der Universität

###### I. Abschnitt

Organe und Einrichtungen des Zentralbereichs, Kuratorium

###### 1. Unterabschnitt: Senat

- § 11 Aufgaben des Senats
- § 12 Zusammensetzung des Senats

###### 2. Unterabschnitt: Kuratorium

- § 13 Aufgaben des Kuratoriums
- § 14 Zusammensetzung des Kuratoriums

###### 3. Unterabschnitt: Präsidialbereich

- § 15 Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten
- § 16 Rechtsstellung und Vertretung des Präsidenten
- § 17 Aufgaben, Rechtsstellung und Vertretung des Kanzlers
- § 18 Vizepräsidenten
- § 19 Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialausschüsse
- § 20 Zusammensetzung der Präsidialausschüsse

###### 4. Unterabschnitt:

###### Zentrale Betriebseinheiten

- § 21 Aufgaben, Leitung, Beiräte und Ordnungen der zentralen Betriebseinheiten
- § 22 Universitätsbibliothek
- § 23 Rechenzentrum

- § 24 Sportzentrum
- § 25 Hochschuldidaktisches Zentrum
- § 26 Zentrum für Studien- und Konfliktberatung
- § 27 Sprachenzentrum
- § 28 Bereich Kontaktstudium
- § 29 Forschungszentrum

#### II. Abschnitt

Organe und Einrichtungen der Fachbereiche, Fachgruppen

- § 30 Aufgaben des Fachbereichs, der Ständigen Kommissionen und der Fachgruppen
- § 31 Organe des Fachbereichs
- § 32 Ständige Kommissionen des Fachbereichsrates
- § 33 Fachgruppen
- § 34 Mehrfachmitgliedschaft

#### 3. Teil

##### Organisation

###### I. Abschnitt

Studium, Kontaktstudium, Lehre und Prüfungen

- § 35 Grundsätze
- § 36 Studiengänge
- § 37 Studium
- § 38 Kontaktstudium
- § 39 Lehre
- § 40 Prüfungen

###### II. Abschnitt

###### Forschung

- § 41 Grundsätze der Forschung
- § 42 Die Organisation der Forschung

###### III. Abschnitt

Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich, Berufungen, Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- § 43 Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich
- § 44 Berufungen
- § 45 Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

###### IV. Abschnitt

Organisation der Studierenden

- § 46 Beteiligung und Organisation der Studierenden

###### V. Abschnitt

Verwaltung der Universität

- § 47 Aufgaben, Ausstattung, Gliederung und Leitung der Verwaltung

###### VI. Abschnitt

Haushalt und Körperschaftsvermögen

- § 48 Finanzierung
- § 49 Anträge zum Staatshaushalt
- § 50 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt
- § 51 Verteilung und Verwaltung der Haushaltsmittel

#### 4. Teil

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 52 Genehmigung und Bekanntmachung
- § 53 Übergangsbestimmungen
- § 54 Änderung
- § 55 Inkrafttreten

Zeit lassen ...

# Hasen-Bräu

trinken

## 1. Teil

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterentwicklung der Universität

(1) Die Universität Augsburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern. Sie dient der Weiterentwicklung der Wissenschaft und wissenschaftlichen Verfahren und betreibt Forschung und Lehre unter besonderer Berücksichtigung ihrer interdisziplinären Verflechtungen und der Praxisbezogenheit der Studiengänge. Ihr obliegt die Bildung der Studierenden, deren wissenschaftliche Vorbereitung für eine Berufstätigkeit und die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt sich auch der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung derjenigen an, die in Berufen tätig sind, die dem akademischen Berufsbild entsprechen. Sie leistet ihren Beitrag zur Schaffung neuer Studienmöglichkeiten durch die Bereitstellung von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Fächern, durch die Reform der an ihr bestehenden Studiengänge und durch die Einführung neuer Studiengänge. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe bedient sie sich der jeweils neuesten Ergebnisse der Forschung und der Erkenntnisse der Hochschuldidaktik. Das Ziel ihrer Organisation ist die höchstmögliche Effizienz ihrer Aufgabenerfüllung bei möglichst wirtschaftlichem Einsatz der aufgewendeten Mittel.

(2) Die Universität Augsburg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat sie das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

## § 2

## Mitglieder der Universität

Mitglieder der Universität sind

1. der Präsident,
2. die Lehrpersonen,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre,
4. die ordentlichen Studierenden,
5. der Kanzler,
6. die sonstigen Mitarbeiter,
7. die Ehrenbürger der Universität.

## § 3

## Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter und Tutoren

(1) Lehrpersonen im Sinne dieser Verordnung sind die Hochschullehrer, die Assistenzprofessoren und die sonstigen Lehrpersonen.

(2) Hochschullehrer im Sinne dieser Verordnung sind

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Art. 3 Nr. 1 HSchLG),
2. die Honorarprofessoren (Art. 3 Nr. 2 HSchLG),
3. die Privatdozenten, die Hochschul- und Universitätsdozenten, die außerplanmäßigen Professoren (Art. 3 Nr. 3 HSchLG),
4. die habilitierten Dozenten an Pädagogischen Hochschulen (Art. 3 Nr. 4 HSchLG).

(3) Assistenzprofessoren nehmen die der Universität obliegenden Aufgaben in ihrem Fach selbständig wahr. Ihre Einstellung als Beamte auf Zeit setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und pädagogische Eignung sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus.

(4) Sonstige Lehrpersonen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Abteilungsvorsteher (und Professoren) sowie die Wissenschaftlichen Räte (und Professoren),
2. die Lektoren (Art. 43, 45 HSchLG),
3. die Lehrbeauftragten (Art. 43, 44 HSchLG),
4. die Akademischen Räte, Akademischen Oberräte und Akademischen Direktoren, die in der Lehre eingesetzt sind,
5. die wissenschaftlichen Assistenten einschließlich Oberassistenten und Oberingenieure (Art. 46, 54 HSchLG), die in der Lehre eingesetzt sind,
6. sonstige Beamte des höheren Dienstes im Hochschuldienst, die in der Lehre eingesetzt sind, und vergleichbare Angestellte,
7. die sonstigen in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschung und Lehre im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die wissenschaftlichen Beamten und wissenschaftlichen Angestellten (nach BAT), die in den Fachbereichen tätig sind, ohne zu den Lehrpersonen zu gehören.

(6) Sonstige Mitarbeiter im Sinne von § 2 Nr. 6 sind die Angehörigen der Universitätsverwaltung und der zentralen Betriebseinheiten. Sind sie auch als Lehrpersonen im Sinne des Abs. 1 oder als wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des Abs. 5 tätig, so gehören sie für die Dauer der Tätigkeit zu diesen Mitgliedergruppen, falls sie dies vor Aufnahme der Tätigkeit bei ihrem Dienstvorgesetzten rechtzeitig schriftlich beantragen.

(7) Tutoren und wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossenes Hochschulstudium gehören nicht zu den in Absatz 1 bis Absatz 6 genannten Personen. Tutoren haben die Aufgabe, unter der Verantwortung des Fachbereichs Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen und sie in die wissenschaftliche Arbeitsweise einzuführen.

## § 4

## Ordentliche Studierende, Gaststudierende und Teilnehmer am Kontaktstudium

(1) Die ordentlichen Studierenden (Studenten) sind auf Grund Immatrikulation Mitglieder der Universität. Sie erhalten damit im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften das Recht zum Besuch der Unterrichtsveranstaltungen, zur Benutzung der Universitätseinrichtungen und zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität.

(2) Zum Besuch der Lehrveranstaltungen der Fachbereiche können Gaststudierende zugelassen werden, soweit dies nach dem jeweiligen hochschuldidaktischen Konzept der Lehrveranstaltungen und den noch freien Kapazitäten möglich ist. Die widerrufliche Zulassung erfolgt jeweils für höchstens ein Studienjahr. Die Gaststudierenden sind nicht Mitglieder der Universität.

(3) Zu den Veranstaltungen des Kontaktstudiums werden Teilnehmer zugelassen, welche die in der Ausschreibung für den jeweiligen Kurs festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Teilnehmer am Kontaktstudium erhält mit der Zulassung die Rechtsstellung eines Gaststudierenden; die widerrufliche Zulassung erfolgt jeweils für die Dauer der Veranstaltungen.

## § 5

## Gliederung der Universität

(1) An der Universität Augsburg bestehen ein Zentralbereich und die Fachbereiche.

(2) Zum Zentralbereich gehören der Senat, das Kuratorium, der Präsident und die Vizepräsidenten.

die Präsidialausschüsse, der Kanzler, die Universitätsverwaltung sowie die zentralen Betriebseinheiten.

(3) Die Fachbereiche erfüllen mit Hilfe der Fachgruppen, soweit solche bestehen, im Rahmen der Aufgaben der Universität (§ 1 Abs. 1) deren wissenschaftlichen Auftrag für das Gebiet eines oder mehrerer verwandter Studiengänge; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt. Neue Fachbereiche werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Universität errichtet.

#### § 6

##### Organe der Universität

(1) Organe der Universität im Zentralbereich sind der Senat, der Präsident und die Vizepräsidenten, der Kanzler und die Präsidialausschüsse. Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan.

(2) Die Amtszeit der gewählten Kollegialorgane und ihrer Mitglieder erstreckt sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf die Dauer des Studienjahrs; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Die konstituierende Sitzung der Kollegialorgane hat binnen der ersten vier Wochen der Amtszeit stattzufinden.

#### § 7

##### Gemeinsame Bestimmungen für Organe

(1) Die Kollegialorgane der Universität setzen sich, soweit durch Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, aus ihrem Vorsitzenden und gewählten Vertretern

1. der Hochschullehrer, die in dieser Eigenschaft im Beamtenverhältnis stehen,
2. der Assistenzprofessoren,
3. der übrigen Hochschullehrer, der sonstigen Lehrpersonen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre,
4. der Studenten,
5. der sonstigen Mitglieder der Universität

nach dem Schlüssel 6:1:1:2:1 zusammen; dieser Schlüssel enthält die Höchstzahlen, die jeder Gruppe im Rahmen des § 10 Abs. 2 zufallen können; sind in einzelnen Gruppen trotz ordnungsmäßigen Wahlverfahrens keine Vertreter gewählt worden, so setzt sich das Kollegialorgan aus den gewählten Vertretern der übrigen Gruppen zusammen.

(2) Soweit Fragen der Forschung und der Einstellung von Lehrpersonen zur Zuständigkeit eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über die die dem Kollegialorgan angehörenden stimmberechtigten Lehrpersonen zusammen verfügen; bei Fragen des Studiums ist eine Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über die die dem Kollegialorgan angehörenden stimmberechtigten Lehrpersonen und Studenten zusammen verfügen. Dies gilt auch für vorbereitende Entscheidungen, wie etwa für die Zusammensetzung von Ausschüssen, die Bestellung von Gutachtern und ähnliches. Der Vorsitzende des Kollegialorgans entscheidet, ob die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen; würde sich bei gegenteiliger Entscheidung das Abstimmungsergebnis ändern und erheben die in Satz 1 genannten Personenkreise Einspruch, so entscheidet über diesen Einspruch der Senat; bis zu dessen Entscheidung darf der Beschluß nicht vollzogen werden.

(3) Hat ein Kollegialorgan einen Beschluß gegen die Stimmen aller an der Beschlußfassung teilnehmenden Vertreter einer einzigen Mitgliedergruppe gefaßt, so können diese in derselben Sitzung verlangen, daß die Angelegenheit in der nächsten Sitzung nochmals behandelt wird. Eine dreimalige Be-

handlung derselben Angelegenheit in demselben Kollegialorgan auf Grund des Satzes 1 ist ausgeschlossen.

(4) Mitglieder eines Kollegialorgans, die nicht selbst Organ sind, können bei Verhinderung ihr Stimmrecht innerhalb der gleichen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 auf ein anderes Mitglied des Kollegialorgans, das nicht selbst Organ ist, übertragen. Eine Stimmübertragung ist jedoch nur für eine einzelne Sitzung und nur insofern zulässig, als keine Wahlakte vorzunehmen sind; auch dürfen nicht mehr als zwei Stimmen von einer Person abgegeben werden. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform.

(5) Die Mitglieder der Kollegialorgane erhalten von der Universitätsverwaltung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Hilfsmittel.

#### § 8

##### Verfahrensbestimmungen für Organe

(1) Die Kollegialorgane werden durch ihre Vorsitzenden einberufen. Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen; jedoch dürfen auf einer solchen Sitzung eines Fachbereichsrats nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, deren Behandlung nach übereinstimmender Feststellung von Präsident und Dekan einen Aufschub bis zum Wiederbeginn der Unterrichtszeit nicht duldet. Die Kollegialorgane sind verpflichtet, in besonders dringenden Fällen auf Verlangen des Präsidenten auch bei Einhaltung einer verkürzten Ladungsfrist zusammenzutreten.

(2) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird ein Kollegialorgan, das eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit nicht behandeln konnte, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind bei der Beratung und Beschlußfassung an Aufträge und Weisungen der Mitgliedergruppen, deren Vertreter sie sind, nicht gebunden.

(4) Der Vorsitzende eines Kollegialorgans führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und ist berechtigt, dringende Entscheidungen nach den vom jeweiligen Kollegialorgan erlassenen Richtlinien zu treffen.

(5) Die Beschlüsse der Kollegialorgane kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Leiter der zentralen Betriebseinheiten können an den Sitzungen der Kollegialorgane bei den diese betreffenden Tagesordnungspunkten beratend mitwirken. Sie sind rechtzeitig vor der Sitzung über die Tagesordnung zu verständigen.

(7) An den Sitzungen der Kollegialorgane können grundsätzlich Angehörige der Universität und der Presse als Zuhörer teilnehmen (zugängliche Sitzungen). Die Zugänglichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einzelner sowie die Rechtsgeschäfte der in § 50 Abs. 4 genannten Art sind in nichtzugänglichen Sitzungen zu behandeln; über das

Ergebnis kann die Öffentlichkeit unterrichtet werden, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist. Der Vorsitzende des Kollegialorgans stellt die Nichtzugänglichkeit fest. Bei Störung einer zugänglichen Sitzung schließt der Vorsitzende den Störer, sofern das nicht ausreicht, die Zugänglichkeit aus; sofern der Präsident oder sein Vertreter nicht erreichbar sind, nimmt der Vorsitzende in diesem Fall das Haus- und Ordnungsrecht wahr.

(8) Der Geschäftsgang der Kollegialorgane wird in einer Rahmengeschäftsordnung und in den sonstigen Geschäftsordnungen geregelt.

#### § 9

##### Verschwiegenheitspflicht und Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) Alle Mitglieder der Universität sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Selbstverwaltung der Universität bekanntgeworden sind, insoweit verpflichtet, als dies durch Gesetz, Satzung oder Kollegialbeschluß vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Organstellung bestehen. Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, so kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Selbstverwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl dieses Mitgliedes ist ausgeschlossen. Satz 3 ist nicht auf den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Kanzler und seinen ständigen Stellvertreter anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Kollegialorgane oder Prüfungsausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung bzw. Prüfungstätigkeit in einer Angelegenheit nicht teilnehmen, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Verlobten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Person, zu der sie nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan bzw. der Prüfungsausschuß ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, bei Beschlüssen jedoch nur dann, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

(4) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Amtshandlungen, die entgegen dieser Bestimmung vorgenommen werden, sind unwirksam.

#### § 10

##### Wahlordnung

(1) Die Wahl zu den auf Grund dieser Verordnung bestehenden Organen und Gremien wird durch eine eigene Wahlordnung in Form einer Satzung geregelt. Dabei ist vorzusehen, daß die Vertreter der jeweiligen Gruppe ausschließlich von Mitgliedern ihrer Gruppe und in der Regel nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts ohne das Recht der Stimmenhäufung gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Universitätsmitglied, das der Universität an einem in der Wahlordnung festzulegenden Stichtag vor der Wahl angehört. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für seine Mitgliedergruppe (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1—5) zu vergeben sind. Bei der Wahl von Fachbereichsorganen ist ein Mitglied der Universität grundsätzlich nur in einem

Fachbereich wahlberechtigt. Bedienstete der Universität sind nur wahlberechtigt, sofern sie mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit für die Universität tätig sind. Die Wahlen finden in der Regel am Ende eines Studienjahres für das nächstfolgende Studienjahr statt.

(2) In der Wahlordnung ist vorzusehen, daß die volle Zahl der Sitze einer Gruppe nur bei einer Mindestwahlbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 Prozent zugeteilt wird. Wird diese Quote unterschritten, ist die Zahl der zuzuteilenden Sitze in direkte Beziehung zur Höhe der Wahlbeteiligung zu setzen. Dabei ist jedoch zu gewährleisten, daß jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz verbleibt.

(3) Die Durchführung der Wahlen obliegt der Universitätsverwaltung.

## 2. Teil

### Organe und Einrichtungen der Universität

#### I. Abschnitt

##### Organe und Einrichtungen des Zentralbereichs, Kuratorium

#### 1. Unterabschnitt: Senat

##### § 11

##### Aufgaben des Senats

#### (1) Der Senat

1. wählt den Präsidenten,
2. wählt die Vizepräsidenten,
3. nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen,
4. benennt den Vertreter im Kuratorium gemäß § 14 Abs. 2,
5. beschließt die Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers sowie dessen ständigen Vertreters und wird bei deren Abberufung beteiligt (§ 17 Abs. 2),
6. beschließt die Allgemeine Prüfungsordnung (§ 40 Abs. 4), die Allgemeine Promotionsordnung (§ 40 Abs. 5) und die Allgemeine Habilitationsordnung (§ 45 Abs. 2),
7. beschließt die Rahmengeschäftsordnung (§ 8 Abs. 8),
8. beschließt die sonstigen Satzungen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
9. beschließt die Berufungslisten (§ 44 Abs. 1),
10. beschließt die Anträge zum Staatshaushalt und stellt den Körperschaftshaushalt fest (§§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 2),
11. beschließt über Vorschläge zur Gliederung der Universität in Fachbereiche sowie — gemäß § 30 Abs. 3 — die Errichtung von Fachgruppen und deren überwiegende Zuordnung zu den Fachbereichen, ferner über die Vorschläge zur Errichtung einer Gesamthochschule im Rahmen der geltenden Gesetze,
12. entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen Kollegialorganen, zwischen dem Präsidenten als Vorsitzendem des Präsidialausschusses und diesem Präsidialausschuß sowie von Kollegialorganen mit den Vizepräsidenten, dem Kanzler oder den Dekanen,
13. entscheidet in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3,



14. entscheidet über Unklarheiten der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Präsidialausschüssen in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 5,
15. entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen an studentische Vereinigungen (§ 46 Abs. 2),
16. beschließt über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an besonders verdiente Persönlichkeiten,
17. gibt die Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf der Lehrbefugnis durch den Fachbereich,
18. beschließt Richtlinien für Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren und von Gastprofessoren,
19. beschließt innerhalb der staatlichen Vorschriften Richtlinien über die Auswahl und den Einsatz von Tutoren und
20. regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten das Pressewesen der Universität.

(2) Die Präsidialausschüsse bereiten die aus ihrem Aufgabenkreis (§ 19 Abs. 1 Satz 1) anfallenden Tagesordnungspunkte des Senats vor. Der Senat kann für Aufgaben nach Absatz 1, die nicht in die Zuständigkeit von Präsidialausschüssen (§ 19 Abs. 1 Satz 1) fallen, Senatskommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Ständige Senatskommissionen bestehen für den Haushalt und für die Gesamthochschule.

(3) Die Haushaltskommission bereitet die Beschlußfassung des Senats über die Anträge zum Staatshaushalt und die Feststellung des Körperschaftshaushaltes vor (§ 11 Abs. 1 Nr. 10). Ihre übrigen Aufgaben ergeben sich aus § 49, § 50 Abs. 2 und § 51 dieser Verordnung. Die Haushaltskommission besteht aus den Vorsitzenden der Präsidialausschüsse.

(4) Der Senatskommission für die Gesamthochschule obliegt die Aufgabe, im Einvernehmen mit der Fachhochschule Augsburg und der Pädagogischen Hochschule Augsburg der Universität München die Errichtung der Gesamthochschule Augsburg vorzubereiten. Die Senatskommission besteht aus dem Präsidenten und elf weiteren Mitgliedern der in § 7 Abs. 1 genannten Gruppen im Verhältnis von 6:1:1:2:1. Dazu treten der Präsident der Fachhochschule Augsburg und der Vorstand der Pädagogischen Hochschule Augsburg mit je einem Vertreter der in § 7 Abs. 1 genannten Gruppen, soweit diese an ihrer Hochschule vertreten sind. Nach der durchgeführten Integration der Pädagogischen Hochschule Augsburg in die Universität Augsburg entfällt die Vertretung der Pädagogischen Hochschule.

## § 12

### Zusammensetzung des Senats

(1) Der Senat besteht aus allen Mitgliedern der Präsidialausschüsse und den Dekanen der Fachbereiche in beratender Funktion. Gesonderte Wahlen zum Senat finden nicht statt.

(2) Mitglieder, denen bei den Sitzungen der Präsidialausschüsse nur ein Mitberatungsrecht zusteht, wirken bei den Sitzungen des Senats stimmberechtigt mit. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

## 2. Unterabschnitt: Kuratorium

### § 13

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt die Universität in ihrer Arbeit und bei der Weiterentwicklung gemäß den Empfehlungen des Strukturbeirats. Es leistet Hilfestellung bei den Ausbildungs- und

Fortbildungs- sowie den Forschungsaufgaben der Universität.

(2) Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität Augsburg in der Öffentlichkeit.

## § 14

### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an

1. drei Abgeordnete des Bayerischen Landtags aus schwäbischen Stimmkreisen oder dem Wahlkreis Schwaben entsprechend dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl auf die Parteien entfallenen Zweitstimmen,
2. ein Vertreter des Regierungsbezirks Schwaben, ein Vertreter des Landkreises und ein Vertreter der Gemeinden, auf deren Gebiet das Neubaugebiet der Universität liegt,
3. ein Vertreter der Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg,
4. ein Vertreter der Presse,
5. ein sonstiger Vertreter des öffentlichen Lebens,
6. die Präsidenten der Universität und der Fachhochschule Augsburg sowie der Vorstand der Pädagogischen Hochschule Augsburg.

(2) Das Vorschlagsrecht für die unter Abs. 1 Nrn. 1—3 genannten Mitglieder steht den entsendenden Fraktionen, Gebietskörperschaften und der Fördergesellschaft zu. Der unter Abs. 1 Nr. 4 genannte Vertreter wird vom Senat der Universität, der unter Abs. 1 Nr. 5 genannte Vertreter vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nominiert.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von drei Jahren.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## 3. Unterabschnitt: Präsidialbereich

### § 15

#### Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet und vertritt die Universität. Im Rahmen seiner Leitungsfunktion erledigt der Präsident in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten der Universität, soweit nach dieser Verordnung kein anderes Organ zuständig ist. Der Präsident erläßt nach Anhörung der Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Präsidialausschüsse und des Senats eine Präsidialgeschäftsordnung.

(2) Der Präsident ist Vorsitzender des Senats; er beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie. Der Präsident ist zu jeder Sitzung aller Kollegialorgane und Gremien, denen er nicht angehört, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; er hat das Recht, sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten, an jeder Sitzung beratend teilzunehmen und die Behandlung bestimmter Angelegenheiten zu verlangen; von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Präsident kann mehrere Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(3) Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Senats und der Präsidialausschüsse. Hält der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe oder Mitglieder der Universität für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen und ihren Vollzug vorläufig auszusetzen. Wird der Beanstandung nicht entsprochen,

so ist die Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus herbeizuführen. Stellt dieses einen rechtswidrigen Zustand fest und weigern sich die zuständigen Organe oder Mitglieder der Universität, die angeordneten Maßnahmen durchzuführen, so ist der Präsident zu deren Vornahme an Stelle der zuständigen Organe oder Mitglieder befugt und verpflichtet.

(4) Der Präsident ist befugt, an Stelle des Senats oder eines anderen Kollegialorgans dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kollegialorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Der Präsident nimmt auch die Aufgaben und Befugnisse wahr, die dem Rektor einer wissenschaftlichen Hochschule nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(6) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des an der Universität tätigen Personals, soweit gesetzlich und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Präsident übt im Universitätsbereich das Haus- und Ordnungsrecht aus; er kann diese Befugnisse übertragen.

(8) Der Präsident erstattet jährlich dem Senat einen Bericht über seine Tätigkeit.

#### § 16

##### Rechtsstellung und Vertretung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird vom Senat der Universität gewählt und vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt. Die Stelle des Präsidenten wird von der Universität rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. § 43 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Aus den eingegangenen Bewerbungen erstellt eine vom Senat zu bildende Kommission (§ 11 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Senat eine Vorschlagsliste, die mindestens 3 Personen umfaßt. Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vorschlag. Ist innerhalb von 5 Monaten noch kein Präsident gewählt, bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen vorläufigen Präsidenten.

(2) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung von mindestens zehn Jahren erwarten läßt, daß er den Aufgaben eines Präsidenten gewachsen ist. Zum Präsidenten kann nicht mehr bestellt werden, wer das 62. Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Falle endet die Amtszeit mit Ablauf des Studienjahres, in dem der Präsident das 68. Lebensjahr vollendet.

(3) Der Präsident erhält eine vertragliche Rechtsstellung. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Präsident ist vom Staatsminister für Unterricht und Kultus abzurufen, wenn ihm auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Senats durch zwei Drittel der Mitglieder das Mißtrauen ausgesprochen und in gleicher Sitzung mit derselben Mehrheit für den Rest der laufenden Amtszeit des bisherigen Präsidenten ein neuer Präsident gewählt und dieser vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt wird. Absatz 1 findet keine Anwendung. Bis zu seiner Abberufung führt der bisherige Präsident seine Amtsgeschäfte weiter.

(5) Der Präsident wird in Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Haushalts-, Bau- und Perso-

nalangelegenheiten) durch den Kanzler, im übrigen durch die beiden Vizepräsidenten nach Maßgabe der Präsidialgeschäftsordnung vertreten.

#### § 17

##### Aufgaben, Rechtsstellung und Vertretung des Kanzlers

(1) Der Kanzler leitet unbeschadet der Befugnisse des Präsidenten die gesamte Verwaltung im Universitätsbereich (§ 47 Abs. 3). Er erledigt selbständig im Auftrag des Präsidenten die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt (Art. 9 BayHO). Der Kanzler nimmt im Auftrag des Präsidenten die Funktion des Dienstvorgesetzten der sonstigen Mitarbeiter (§ 3 Abs. 6) im Universitätsbereich wahr. § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 3 bleiben unberührt. Der Kanzler ist berechtigt, an den Sitzungen aller Kollegialorgane und Gremien des Zentralbereichs beratend teilzunehmen; er kann zuständige Sachbearbeiter beziehen.

(2) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit und wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus nach Vorschlägen der Universität ernannt. Die Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen; der Präsident benennt hierfür Kandidaten. Finden zwei aufeinanderfolgende Vorschläge des Präsidenten nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Kanzler abweichend von Satz 1 auch ohne Vorschläge der Universität ernannt werden. Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Der Kanzler kann im Benehmen mit der Universität abberufen werden.

(3) Für den Kanzler wird ein ständiger Vertreter bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktion des Kanzlers wahr.

#### § 18

##### Vizepräsidenten

(1) Die beiden Vizepräsidenten unterstützen zusammen mit dem Kanzler den Präsidenten bei der Leitung der Universität. Sie erledigen unbeschadet der Regelung in § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 im Auftrag des Präsidenten die laufenden Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche. Diese bestimmen sich nach dem Aufgabenbereich derjenigen Präsidialausschüsse, deren Vorsitzende sie sind.

(2) Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Lehrpersonen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, des Abs. 3 und des Abs. 4 Nr. 1 gewählt. Finden zwei aufeinanderfolgende Vorschläge des Präsidenten nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Senat selbst Kandidaten benennen. Präsident und Vizepräsidenten müssen jeweils verschiedenen Fachbereichen angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatsministers für Unterricht und Kultus.

(3) Die Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig, sofern der Präsident nicht die Vertretung übernimmt.

#### § 19

##### Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialausschüsse

(1) Die Präsidialausschüsse werden im gesamten Aufgabenbereich der Universität mit Ausnahme des Haushaltswesens und der Fragen des Gesamthochschulbereichs tätig. Sie können über alle Fragen ihres Aufgabenbereichs beraten. Sie entscheiden in den Fragen ihres Aufgabenkreises, jedoch nur insoweit, als nicht der Präsident, der Senat, der Kanzler, die

zentralen Betriebseinheiten oder die Fachbereiche zuständig sind. Wenn anders die sachgerechte Erledigung einer Angelegenheit nicht gewährleistet ist, entscheiden die Präsidialausschüsse auch in Angelegenheiten, für die die zentralen Betriebseinheiten oder die Fachbereiche zuständig sind.

(2) Es werden folgende Präsidialausschüsse gebildet:

- der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten,
- der Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- der Präsidialausschuß für das Kontaktstudium,
- der Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau.

Die genannten Präsidialausschüsse sind nach Maßgabe von Absatz 1 für die Erledigung aller Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß Absätze 4 bis 7 zuständig. Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Präsidialausschüsse fallen, sind von diesen einvernehmlich zu behandeln; hat der Senat über Meinungsverschiedenheiten mehrerer Präsidialausschüsse entschieden, so gilt das Einvernehmen als im Sinne der Entscheidung des Senats hergestellt. Über Unklarheiten bei der Zuständigkeitsverteilung entscheidet der Präsident. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten eines Präsidialausschusses die Entscheidung des Senats herbeigeführt werden.

(3) Die Präsidialausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Abs. 1 und Abs. 2) auf Antrag eines ihrer jeweiligen Mitglieder, auf Antrag des Vorsitzenden eines der Präsidialausschüsse, auf Antrag der Fachbereiche oder auf Antrag des Leiters einer zentralen Betriebseinheit tätig. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 werden die Präsidialausschüsse auch ohne Antrag tätig.

(4) Der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten ist für alle Fragen der Studiengänge, des Studiums (mit Ausnahme des Aufbaustudiums), der Lehre, der akademischen Zwischen- und Studienabschlußprüfungen und der Studenten zuständig. Er ist der zuständige Präsidialausschuß für das Hochschuldidaktische Zentrum (§ 25), das Zentrum für Studien- und Konfliktberatung (§ 26) sowie für das Sprachenzentrum (§ 27). Er kann akademische Zwischen- und Studienabschlußprüfungsordnungen und Studienordnungen für Studiengänge, an denen mehrere Fachbereiche mitwirken, im Benehmen mit diesen erlassen. Er koordiniert die an einem Studiengang beteiligten Fachbereiche und Fachgruppen sowie die hochschuldidaktischen Arbeiten der Fachbereiche, Fachgruppen und des Hochschuldidaktischen Zentrums.

(5) Der Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist für alle Fragen der Durchführung und Anwendung der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschl. der Durchführung des Aufbaustudiums, der Graduierten-Förderungsprogramme, der Promotion und Habilitation zuständig. Er ist der für das Forschungszentrum (§ 29) zuständige Präsidialausschuß. Er kann für mehrere Fachbereiche im Benehmen mit diesen gemeinsame Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen. Der Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs legt die Grundlinien der Forschungspolitik der Universität fest, stellt einen mittelfristigen Forschungsplan unter Berücksichtigung der mittelfristigen Forschungspläne der Fachbereiche auf und entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über die Befürwortung der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen der Universität. § 29 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Der Präsidialausschuß für das Kontaktstudium ist für alle Fragen der Durchführung des Kontaktstudiums zuständig. Er ist der für den Bereich Kontaktstudium (§ 28) zuständige Präsidialausschuß. Er legt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Programmrats die Grundlinien für das Kontaktstudium fest, beschließt nach Anhörung des Programmrats und in Abstimmung mit den übrigen Präsidialausschüssen den mittelfristigen Programmplan, genehmigt den Jahresplan und überwacht die Durchführung der Programme. Er fördert und überwacht dabei insbesondere die Zusammenarbeit der einzelnen Programmbereiche.

(7) Der Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau ist für alle Fragen der genannten Gebiete einschließlich der Satzungsfragen, der Planung und der Kapazitätsermittlungen zuständig. Er ist der zuständige Präsidialausschuß für die Universitätsbibliothek (§ 22), das Rechenzentrum (§ 23) und das Sportzentrum (§ 24).

#### § 20

##### Zusammensetzung der Präsidialausschüsse

(1) Die Präsidialausschüsse bestehen aus ihrem Vorsitzenden und elf Mitgliedern. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Mitglieder werden für jeden Präsidialausschuß gesondert gewählt. Das Mitglied eines Präsidialausschusses kann nicht zugleich Mitglied eines anderen Präsidialausschusses sein. Wird ein Vizepräsident Vorsitzender eines Präsidialausschusses, dem er schon als direkt gewähltes Mitglied angehört, so rückt der an nächster Stelle stehende Erstsatzmann seiner Gruppe nach.

(2) Der Vorsitz in den Präsidialausschüssen für Lehre und Studenten, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für das Kontaktstudium wird vom Präsidenten und den Vizepräsidenten übernommen. Der Präsident verteilt den Vorsitz in den Präsidialausschüssen im Benehmen mit den Vizepräsidenten. Den Vorsitz im Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau übernimmt der Kanzler.

(3) An den Sitzungen der Präsidialausschüsse für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für das Kontaktstudium nehmen die studentischen Mitglieder lediglich beratend teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen bei der Behandlung der einschlägigen Fragen in beratender Funktion teil:

- a) im Präsidialausschuß für Lehre und Studenten ein sachkundiger Angehöriger des Studentenwerks,
- b) im Präsidialausschuß für das Kontaktstudium ein Repräsentant der jeweiligen Praxisgebiete mit einschlägiger Erfahrung,
- c) im Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau ein Mitglied der jeweils betroffenen Personalvertretung.

§ 8 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### 4. Unterabschnitt:

##### Zentrale Betriebseinheiten

#### § 21

##### Aufgaben, Leitung, Beiräte und Ordnungen der zentralen Betriebseinheiten

(1) Zur Förderung interdisziplinärer Forschung und Lehre sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bestehen an der Universität zentrale Betriebseinheiten. Zentrale Betriebseinheiten sind insbesondere die Universitätsbibliothek (§ 22), das Rechenzentrum (§ 23), das Sportzentrum (§ 24), das Hochschuldidak-

tische Zentrum (§ 25), das Zentrum für Studien- und Konfliktberatung (§ 26), das Sprachenzentrum (§ 27), der Bereich Kontaktstudium (§ 28) und das Forschungszentrum (§ 29). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann weitere zentrale Betriebseinheiten errichten. Die zentralen Betriebseinheiten sind Einrichtungen, die der gesamten Universität dienen und keinem Fachbereich, keiner Fachgruppe und keinem Lehrstuhl zugeordnet sind. Sie dienen darüber hinaus, soweit erforderlich und möglich, allen Hochschuleinrichtungen in Augsburg.

(2) Die Leiter der zentralen Betriebseinheiten werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidialausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Soweit die Leiter und Mitarbeiter der zentralen Betriebseinheiten über die erforderlichen wissenschaftlichen Voraussetzungen verfügen, können sie unter den Bedingungen des § 34 Zweitmitglieder von Fachbereichen werden. Sie gehören außerdem in jedem Falle den jeweiligen Fachgruppen an, soweit solche gebildet sind.

(3) Vorgesetzter aller Angehöriger der zentralen Betriebseinheiten ist der jeweilige Leiter.

(4) Jede zentrale Betriebseinheit erhält eine Betriebsordnung, die vom zuständigen Präsidialausschuß im Einvernehmen mit dem Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau auf Vorschlag des Leiters und gegebenenfalls nach Anhörung des Beirats der zentralen Betriebseinheit erlassen wird und der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf.

(5) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sind die zentralen Betriebseinheiten angemessen mit Personalstellen und Mitteln des Sachhaushalts auszustatten.

(6) Der zuständige Präsidialausschuß kann auf Vorschlag des Leiters einer zentralen Betriebseinheit einen Beirat zur fachlichen, organisatorischen und, soweit erforderlich, zur technischen Beratung bestellen. Die Angehörigen des Beirats brauchen nicht sämtlich Mitglieder der Universität zu sein. Sie müssen sich jedoch aus allen Mitgliedergruppen, zu vier Fünfteln aus Universitätsangehörigen und mindestens zur Hälfte aus Hochschullehrern zusammensetzen. Sie werden ebenso wie ihre Stellvertreter vom zuständigen Präsidialausschuß bestellt. Die Sitzungen des Beirats werden vom jeweiligen Leiter einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats dies verlangen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des zuständigen Präsidialausschusses bedarf.

(7) Jeder Fachbereich und jede Fachgruppe kann eine Lehrperson bestimmen, welche die Verbindung zu den zentralen Betriebseinheiten hält und diese bei ihrer Arbeit unterstützt.

## § 22

### Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und die unselbständigen Teilbibliotheken. Teilbibliotheken können für einzelne oder mehrere Fächer und die zentralen Betriebseinheiten errichtet werden.

(2) Der Bibliotheksdirektor leitet die Universitätsbibliothek. Zum Bibliotheksdirektor kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzt. Die Teilbibliotheken werden durch das Personal der Universitätsbibliothek verwaltet und von Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet.

(3) Die Beschaffung der Literatur und anderer Informationsmittel erfolgt ausschließlich durch die Universitätsbibliothek.

(4) Alle Mitglieder der Universität können Titelvorschläge einreichen. Die Titelauswahl für die Bestände der Teilbibliotheken erfolgt durch den zuständigen Fachreferenten der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bibliotheksbeauftragten (Abs. 6). Die Titel für die in der Zentralbibliothek aufzustellenden Bestände werden durch die Zentralbibliothek ausgewählt; Vorschläge der Hochschullehrer sollen grundsätzlich berücksichtigt werden.

(5) Jeder Lehrstuhlinhaber erhält eine Handbibliothek von bis zu 200 Bänden; die gleiche Ausstattung erhalten jeweils drei in der Lehre im gleichen Studiengang tätige oder die einem Lehrstuhl zugeordneten Assistenten. Die Ausstattung der übrigen Lehrpersonen wird in der Betriebsordnung der Universitätsbibliothek (§ 21 Abs. 4) geregelt. Diese Literatur muß in dem Katalog der Bibliothek enthalten sein. Sie wird jährlich zurückgegeben, auf den neuesten Stand gebracht und erneut ausgeliehen. Das gleiche gilt für eine Handbibliothek der zentralen Universitätsverwaltung. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die vom Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit den beteiligten Präsidialausschüssen erlassen werden.

(6) Jede Fachgruppe bestellt gem. § 21 Abs. 7 einen Beauftragten für die Universitätsbibliothek (Bibliotheksbeauftragten), der diese bei Fragen der Systematisierung, Sacherschließung, Titelauswahl und Dokumentation unterstützt.

## § 23

### Rechenzentrum

(1) Alle Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung der Universität werden im Rechenzentrum organisatorisch zusammengefaßt. Das Rechenzentrum wirkt im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten bei der rationellen Erledigung automationsgerechter Aufgaben aus den Bereichen der universitären Bedarfsträger mit. Bedarfsträger sind der wissenschaftliche Bereich (Forschung und Lehre), der Bereich der Universitätsbibliothek und der Bereich der Universitätsverwaltung. Im Bereich von Forschung und Lehre wirkt es bei der Entwicklung und Bearbeitung wissenschaftlicher Programme, bei der Förderung sonstiger Forschungsvorhaben und bei der Ausbildung von Studierenden an den Rechenanlagen mit; darüber hinaus soll es die Kenntnis von der Bedeutung und sinnvollen Benutzung der Rechanlage als eines Hilfsmittels für die einschlägigen Bereiche möglichst weit verbreiten. Im Bereich der Bibliothek und Verwaltung soll es zur Verbesserung, Beschleunigung und Vereinfachung der Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 — GVBl. S. 457 — beitragen. Es steht im Datenverbund mit den übrigen staatlichen Datenverarbeitungsanlagen (Art. 7 EDVG).

(2) Zum Leiter des Rechenzentrums kann nur bestellt werden, wer einen erfolgreichen Hochschulabschluß und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der elektronischen Datenverarbeitung nachweist.

(3) Das Rechenzentrum erbringt Dienstleistungen in den Arbeitsgebieten

- a) Rechnerbetrieb,
- b) Programmierung,
- c) Beratung,
- d) praktische Ausbildung.



(4) Alle in der Universität anfallenden elektronischen Datenverarbeitungsvorgänge werden vom Rechenzentrum erledigt; sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Leiters des Rechenzentrums an anderen Anlagen durchgeführt werden.

#### § 24

##### Sportzentrum

(1) Dem Sportzentrum obliegt die Ausbildung von Sportlehrern nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports und die Verwaltung und Pflege der Hochschulsportanlagen. Der allgemeine Hochschulsport wird in der Form des Breiten- und des Leistungssports für alle Mitglieder der Universität und der übrigen Hochschuleinrichtungen in Augsburg sowie gemäß besonderen Bestimmungen für die Angehörigen dieser Mitglieder durchgeführt.

(2) Zum Leiter des Sportzentrums kann nur bestellt werden, wer einen erfolgreichen Hochschulabschluß und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Ausbildung von Sportlehrern nachweist.

#### § 25

##### Hochschuldidaktisches Zentrum

(1) Das Hochschuldidaktische Zentrum dient der Aufrechterhaltung und der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Lehrbetriebs der Universität mit dem Ziel der Verbesserung der Aus- und Weiterbildung. Es hat insbesondere die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Fachbereichen und Fachgruppen die Lehrziele und -pläne fortlaufend und systematisch zu überprüfen, den Lehrbetrieb zu beobachten, Anregungen zu dessen zeitgerechter Gestaltung zu geben und die ständige Kontrolle des Ausbildungserfolges zu erleichtern. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen dabei — im wesentlichen aufbauend auf bereits vorhandenen wissenschaftlichen Ergebnissen — in der wissenschaftlichen Analyse der Lehr- und Studienbedingungen sowie des Lehr- und Studienerfolges an der Universität Augsburg, in der systematischen Erprobung neuer Lehrmethoden sowie in der Vermittlung von praxisrelevanten hochschuldidaktischen Erkenntnissen und Erfahrungen an die Hochschullehrer. Die Aufgabe der Fachbereiche und Fachgruppen, die Lehre gemäß den didaktischen Erkenntnissen zu gestalten (§ 30 Abs. 1), und die Zuständigkeit des Präsidialausschusses für Lehre und Studenten, die hochschuldidaktischen Arbeiten der Fachbereiche und Fachgruppen zu koordinieren (§ 19 Abs. 4), bleiben unberührt.

(2) Das Hochschuldidaktische Zentrum wird von einem hauptamtlichen qualifizierten Wissenschaftler geleitet, der über eine mindestens dreijährige hochschuldidaktische Erfahrung verfügen muß.

(3) Dem Hochschuldidaktischen Zentrum gehören Fachreferenten als ständige Mitarbeiter an. Diese halten enge Verbindung mit den Hochschuldidaktikern oder den Beauftragten für Hochschuldidaktik des jeweiligen Fachbereichs, der Fachgruppe, des Sportzentrums, des Sprachenzentrums und des Bereichs Kontaktstudium.

(4) Die einzelnen Fachbereiche, Fachgruppen und Lehrpersonen sind gehalten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Hochschuldidaktischen Zentrums nötigen Erhebungen und Versuche zu ermöglichen.

(5) Untersuchungen und Dienstleistungen werden auf Antrag des Präsidenten und der Leiter der mit Fragen der Hochschuldidaktik befaßten Gremien und Einrichtungen oder im Rahmen eigener Untersuchungsprogramme des Hochschuldidaktischen Zentrums durchgeführt. Untersuchungen und Dienstlei-

stungen, für die Einrichtungen oder Haushaltsmittel des Zentrums in Anspruch genommen werden sollen, müssen beim Leiter des Hochschuldidaktischen Zentrums rechtzeitig angemeldet werden. Der Leiter des Hochschuldidaktischen Zentrums legt im Rahmen des Satzes 2 die Prioritäten fest. Untersuchungen und Dienstleistungen, für die Einrichtungen des Zentrums länger als zwei Wochen oder durch die Mittel in Höhe von mehr als 2000 DM (ohne anteilige Personalkosten) in Anspruch genommen werden, bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Präsidialausschuß. Forschungsvorhaben des Hochschuldidaktischen Zentrums, die nicht im Forschungszentrum ausgeführt werden, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 29 Abs. 5), müssen vom Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs genehmigt werden.

#### § 26

##### Zentrum für Studien- und Konfliktberatung

(1) Aufgabe des Zentrums für Studien- und Konfliktberatung ist die umfassende Beratung in allen Studienangelegenheiten im Einvernehmen mit den Fachbereichen, die Betreuung in studienbedingten Konfliktsituationen sowie die Beratung der zuständigen Organe der Universität über die erforderlichen Verbesserungen zur Vermeidung von Leistungsstörungen während des Studiums. Soweit die in Satz 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, betreibt das Zentrum für Studien- und Konfliktberatung auch unmittelbare praxisrelevante Erforschung der Entstehung, Vorbeugung und Lösung der Beratungsprobleme. § 30 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Das Zentrum für Studien- und Konfliktberatung wird von einem hauptamtlichen qualifizierten Wissenschaftler geleitet, der über eine mindestens zweijährige Erfahrung als Studienberater oder Psychotherapeut verfügen muß. In der Abteilung für Studienberatung und in der Abteilung für Konfliktberatung des Zentrums sind weitere hauptamtliche Mitarbeiter tätig.

(3) Dienstleistungen des Zentrums für Studien- und Konfliktberatung können kostenlos von den Studierenden, darüber hinaus im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten von allen Mitgliedern der Universität in Anspruch genommen werden. Im übrigen gilt § 25 Abs. 5 Satz 4 und Satz 5 entsprechend.

(4) § 9 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Leiter und die Mitarbeiter des Zentrums auch allen Stellen innerhalb der Universität gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, die ihnen anlässlich einer Einzelberatung oder Einzelbetreuung bekannt geworden sind.

#### § 27

##### Sprachenzentrum

(1) Dem zentralen Fremdspracheninstitut (Sprachenzentrum) obliegt die Erteilung des praktischen Sprachunterrichts für Studierende aller Fachrichtungen einschließlich des erforderlichen Unterrichts in Fachsprachen im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbereichen und die Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der angewandten Sprachwissenschaft. Zu den Unterrichtsaufgaben des Sprachenzentrums gehört auch die Beteiligung an der Lehre auf dem Gebiet der angewandten Sprachwissenschaft und die Mitwirkung bei der Ausbildung von Sprachlehrern. Das Sprachenzentrum kann auch — im Benehmen mit den zuständigen Organisationen — die Erteilung von Deutschunterricht für ausländische Studierende übernehmen.

(2) Das Sprachenzentrum gliedert sich in Abteilungen für die wichtigsten Fremdsprachen und für das Sprachlabor.

(3) Das Sprachenzentrum wird von einem hauptamtlichen Wissenschaftler geleitet, der sich durch Forschung und Lehre auf dem Gebiet der angewandten Sprachwissenschaft ausgewiesen hat. Der Lehrkörper setzt sich aus hauptamtlichen Lehrpersonen für die vertretenen Sprachen und die entsprechenden Sprachvermittlungswissenschaften zusammen. Sie sollen daneben in der Lehre und in den Prüfungen der Fachbereiche, soweit wie möglich, als Zweitmitglieder (§ 34) mitwirken.

(4) Das Sprachenzentrum ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ausschließlich zuständig. Soweit es dabei nach den Studienplänen obligatorische Teile des akademischen Unterrichts vermittelt, ist es an das Ziel und den Inhalt dieser Studienpläne gebunden.

(5) Der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten kann zur Koordinierung der Lehr- und Forschungsaufgaben des Sprachenzentrums und der betroffenen Fachbereiche eine beratende Kommission einsetzen, der ein vom Präsidenten zu benennender Vertreter, der Leiter, die Hochschullehrer des Sprachenzentrums, je eine vom Leiter zu benennende sonstige Lehrperson und ein sonstiger Mitarbeiter des Sprachenzentrums, je ein habilitierter Vertreter der philologischen Fächer, in denen Lehrer ausgebildet werden — darunter möglichst ein Sprachwissenschaftler und ein Fachdidaktiker —, je eine Lehrperson der Fachbereiche, für die das Sprachenzentrum Sprachenunterricht durchführt, und ein Studierender der neueren Sprachen mit abgelegter Zwischenprüfung angehören.

(6) Die Einstellung der in Abs. 3 Satz 2 genannten Lehrpersonen erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Sprachenzentrums im Benehmen mit dem Vertreter der betreffenden Sprache in der in Absatz 5 genannten Kommission; hat der Fachvertreter Bedenken, so entscheidet über die Fassung des Vorschlags der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten. Die Einstellung von habilitierten Lehrpersonen sowie des Leiters des Sprachenzentrums erfolgt auf Vorschlag der habilitierten Mitglieder der in Absatz 5 genannten Kommission; § 44 Abs. 1, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(7) Das Sprachenzentrum bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der modernen Unterrichtstechniken und entwickelt sie fort; die einschlägigen technologischen Hilfsmittel (Sprachlabors usw.) werden vom Sprachenzentrum verwaltet und betreut.

(8) Dem Sprachenzentrum können Einrichtungen zur Ausbildung neusprachlicher Fachlehrer angegliedert werden.

## § 28

### Bereich Kontaktstudium

(1) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung (§ 38 Abs. 1) werden ausschließlich vom Bereich Kontaktstudium wahrgenommen.

(2) Die organisatorische Leitung des Bereichs Kontaktstudium obliegt einem qualifizierten Geschäftsführer. Dem Bereich Kontaktstudium gehören außerdem hauptamtliche Programmdirektoren an, die für das Weiterbildungsangebot in ihrem Programmbe- reich in fachlicher und personeller Hinsicht zuständig sind. Als Programmdirektoren eingesetzte Lehrpersonen können — soweit erforderlich — für die Dauer ihrer Tätigkeit im Bereich Kontaktstudium ganz oder teilweise von Lehrverpflichtungen im Bereich der Ausbildung freigestellt werden.

(3) Die Programmdirektoren der einzelnen Programmbereiche bilden den Programmrat. Dieser wählt einen Vorsitzenden, dem die Koordination der

Programme sowie die generelle Planung und Durchführung des Kontaktstudiums obliegt.

## § 29

### Forschungszentrum

(1) Im zentralen Forschungsinstitut (Forschungszentrum) sind die Forschungseinrichtungen der Universität, soweit sie nicht zur Grundausstattung der Hochschullehrer (§ 49 Abs. 1) gehören, zusammengeschlossen. Das Forschungszentrum gliedert sich in selbständige Abteilungen. Jede Abteilung umfaßt die Forschungseinrichtungen eines oder mehrerer Fachbereiche oder eines Sonderforschungsbereichs. Das Forschungszentrum steht im Rahmen der Betriebsordnung (§ 21 Abs. 4) den an der Universität tätigen Wissenschaftlern mit abgeschlossener akademischer Ausbildung oder unter deren Aufsicht auch sonstigen Mitgliedern der Universität zur Verfügung. In der Betriebsordnung ist den von den Fachbereichen empfohlenen Forschungsprojekten Vorrang einzuräumen. Die interdisziplinäre Forschung ist im Forschungszentrum und seinen Abteilungen besonders zu pflegen.

(2) Das Forschungszentrum steht unter der Leitung eines qualifizierten hauptamtlichen Wissenschaftlers, der bereits längere Zeit selbständig in der Forschung tätig war. Ihm stehen die Direktoren der selbständigen Abteilungen mit fachlicher Entscheidungsbefugnis für ihren Bereich und weitere hauptamtliche wissenschaftliche Kräfte zur Seite.

(3) Alle Einrichtungen des Forschungszentrums und seiner Abteilungen, insbesondere mittelintensive sowie solche, die sich für interdisziplinäre Forschungsvorhaben eignen, sollen, soweit fachliche Belange nicht entgegenstehen, räumlich zusammengefaßt und den jeweiligen Fachbereichen zugeordnet werden.

(4) Die Beschaffung der für die Durchführung von Forschungsvorhaben erforderlichen Forschungseinrichtungen erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Forschungszentrums durch die Universitätsverwaltung. Bei seinen Vorschlägen berücksichtigt er, soweit das mit den Zielen des Forschungszentrums vereinbar ist, die Bedarfsanmeldungen der Hochschullehrer auf Grund genehmigter Projektpläne. Der Leiter des Forschungszentrums regelt die Verwaltung der Forschungseinrichtungen.

(5) Alle Forschungsvorhaben, die sich auf Grund ihrer Größe oder des Einsatzes an Hilfsmitteln dafür eignen, sollen im Forschungszentrum durchgeführt werden. Forschungsvorhaben, durch die Einrichtungen des Forschungszentrums länger als zwei Wochen oder durch die Mittel in Höhe von mehr als 2000 DM (ohne anteilige Personalkosten) in Anspruch genommen werden, bedürfen der Genehmigung durch den Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Zur Vorbereitung der Entscheidung ist ein Projektplan einzureichen, der Auskunft über den Namen des verantwortlichen Projektleiters, das Ziel und die Dauer des Forschungsvorhabens, die Höhe und Aufteilung der benötigten Finanz-, Personal- und Sachmittel und über die Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen Dritter) gibt. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Wird der Projektplan nicht eingehalten oder werden die Auflagen nicht beachtet, kann der Projektleiter zeitweise von der Benutzung des Forschungszentrums ausgeschlossen werden; auch kann die Bewilligung der Mittel und Planstellen widerrufen werden.

(6) Nach der Genehmigung werden dem Projektleiter die erforderlichen Forschungseinrichtungen und Finanzmittel von der verwaltenden Stelle im Rahmen des Gesamtverteilungsplans zur Verfügung gestellt.

## II. Abschnitt

Organe und Einrichtungen der Fachbereiche,  
Fachgruppen

## § 30

Aufgaben des Fachbereichs, der Ständigen  
Kommissionen und der Fachgruppen

(1) Die Fachbereiche erfüllen im Rahmen der Aufgaben der Universität (§ 1 Abs. 1) deren wissenschaftlichen Auftrag für das Gebiet eines oder mehrerer verwandter Studiengänge, soweit durch Gesetz oder diese Verordnung keine andere Zuständigkeit begründet ist. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Sorge für die wissenschaftliche Forschung, die Durchführung des akademischen Unterrichts, die akademischen Zwischen- und Studienabschlußprüfungen, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Promotion und der Habilitation sowie — im Zusammenwirken mit den entsprechenden zentralen Betriebseinheiten — die Sorge für eine wirksame Studienberatung und die Anwendung moderner hochschuldidaktischer Erkenntnisse. Die Fachbereiche erlassen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Satzungen (Habilitations-, Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen) sowie Studienprogramme und führen sie aus; § 11 Abs. 1 Nr. 6 und § 19 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt. Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach der in den Prüfungsordnungen festgelegten Mindeststudienzeit abgelegt werden können.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben soll sich der Fachbereichsrat, soweit erforderlich, einer ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie ständiger Studienkommissionen bedienen.

(3) Zur Koordinierung der den Fachbereichen obliegenden Lehr- und Forschungstätigkeit der einzelnen Fachgebiete werden vom Senat im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen Fachgruppen (§ 33) gebildet, der alle in § 3 Abs. 1 genannten Personen der betreffenden Stammdisziplin aus allen Fachbereichen — auch soweit sie nicht in der Lehre tätig sind — angehören; dabei soll möglichst das Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen hergestellt werden. Eine Fachgruppe wird nicht gebildet, wenn die betreffende Stammdisziplin nur in einem Fachbereich vertreten ist und der Fachbereichsrat die Bildung einer Fachgruppe nicht für erforderlich hält. Die Fachgruppen werden denjenigen Fachbereichen, zu denen die überwiegenden fachlichen Bindungen bestehen, zugeordnet.

## § 31

## Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan. Der Fachbereichsrat besteht aus dem Dekan und 11 Mitgliedern. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Fachbereichsrat wählt den Dekan aus den dem Fachbereich angehörenden Lehrpersonen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1. Wird zum Dekan eine dem Fachbereichsrat bereits angehörende Lehrperson gewählt, so rückt der an nächster Stelle stehende Ersatzmann seiner Gruppe nach.

(2) Der Fachbereichsrat berät und beschließt im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 30 Abs. 1) über alle Angelegenheiten, die den Fachbereich betreffen. In Promotions- und Habilitationsverfahren ist nur stimmberechtigt, wer selbst die jeweilige Qualifikation besitzt oder Lehrperson im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Er wird von einem gewählten Stellvertreter aus der Mitte der dem Fachbereichsrat angehörenden Lehrpersonen vertreten.

## § 32

## Ständige Kommissionen des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat soll bei Bedarf eine Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie eine oder mehrere Ständige Kommissionen für das Grund- und Hauptstudium der im Fachbereich vertretenen Studiengänge (Ständige Studienkommissionen) bilden.

(2) Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs hat die Aufgabe, Forschungsprojekte, für die Mittel des Fachbereichs oder des Forschungszentrums in Anspruch genommen werden sollen, anzuregen und — soweit die Mittel nicht ausreichen — zu prüfen und Prioritäten festzustellen. Sie erstellt einen mittelfristigen Forschungsplan und ergänzt ihn jährlich. Die Ständigen Studienkommissionen erstellen im Rahmen der Richtlinien des Fachbereichsrats und im Benehmen mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum die Ordnungen für die akademische Zwischen- und Studienabschlußprüfung sowie die Studienordnungen (§ 36 Abs. 1). Zusammen mit dem Inhalt der Studiengänge wird auch die Form des Unterrichts festgelegt.

(3) Die Ständigen Kommissionen sind beschließende Unterausschüsse des Fachbereichsrats. Sie erledigen die in Absatz 2 genannten Aufgaben an Stelle des Fachbereichsrats, wenn nicht der Vorsitzende der Ständigen Kommission, der Dekan oder der Präsident, ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ständigen Kommission oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Fachbereichsrat beantragen. Soweit ein Beschluß einer Ständigen Kommission Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche seit Mitteilung an den Dekan wirksam und erst nach Ablauf dieser Frist bekanntgegeben; weitergehende Rechte des Dritten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben dadurch unberührt. § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Ständigen Studienkommissionen bestehen aus je einem Vertreter der Fachgruppen solcher Fachgebiete, die Gegenstand der jeweiligen Prüfungs- oder Studienordnung sind, und aus Vertretern der Hauptfachstudenten des betreffenden Faches. Die von den Fachgruppen zu entsendenden Vertreter der Kernfächer, mindestens jedoch zwei Drittel aller Lehrpersonen, müssen Hochschullehrer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sein; die Zahl der Studenten beträgt ein Drittel der Lehrpersonen. Der Fachbereichsrat stellt vorher fest, welche Fachgebiete Gegenstand der jeweiligen Prüfungs- oder Studienordnungen und welche dieser Fachgebiete Kern- oder Ergänzungsfächer sein sollen.

(5) Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs besteht aus je einem Vertreter der Fachgruppen, die überwiegend einem Fachbereich zugeordnet sind (§ 30 Abs. 3 Satz 3), und einem gemeinsamen Vertreter der graduierten Studenten und der Studenten im Hauptstudium des Fachbereichs in beratender Funktion. Die Vertreter der Fachgruppen, für die ein Lehrstuhl im Fachbereich vorhanden ist, mindestens jedoch die Hälfte der Lehrpersonen, müssen Hochschullehrer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sein. Der Dekan fordert die beteiligten Fachgruppen zur Entsendung der Vertreter auf und beruft die Wahlversammlung der Hauptfach- bzw. der graduierten Studenten ein.

## § 33

## Fachgruppen

(1) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs (§ 30 Abs. 3) bereiten die Fachgruppen die Studienprogramme (§ 36 Abs. 1) für die einzelnen Studienabschnitte der von ihnen betreuten Studiengänge gemäß den bestehenden Prüfungs- und Studienordnungen vor. Sie koordinieren die anfallenden Lehraufgaben im Rahmen der bestehenden Bestimmungen mit dem Ziel einer gleichmäßigen Verteilung unter den Mitgliedern der Fachgruppe. Sie betreuen die Tutoren des betreffenden Fachgebiets und setzen sie gemäß den Studienplänen und Studienprogrammen ein. Die Fachgruppen bieten die Möglichkeit zur Koordinierung von Forschungsvorhaben ihrer Mitglieder. Sie benennen auf entsprechende Anforderung Betreuer für Diplomarbeiten und Dissertationen im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrpersonen. Die Fachgruppen geben im Rahmen der Haushaltsaufstellung den Bedarf an Personal und sächlichen Haushaltsmitteln für das betreffende Fachgebiet bekannt und fordern von den Fachbereichen die zur Durchführung der Lehraufgaben erforderlichen sächlichen Haushaltsmittel an.

(2) Bereits gebildeten Fachgruppen können auch Lehrpersonen beitreten, die keiner anderen Fachgruppe zugehören (freiwillige Mitgliedschaft) oder die bereits einer anderen Fachgruppe angehören (Mehrfachmitgliedschaft). § 34 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Fachgruppe wählen einen Fachgruppenrat, der die in Absatz 1 genannten Aufgaben erledigt; der Fachgruppenrat besteht aus drei Hochschullehrern und zwei sonstigen Lehrpersonen der Fachgruppe. Aus der Mitte des Fachgruppenrats wird ein Fachgruppensprecher gewählt. Der Fachgruppensprecher muß Hochschullehrer sein. Dieser beruft die Sitzungen des Fachgruppenrats und der Fachgruppe ein und führt die Beschlüsse des Fachgruppenrats durch. § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1—5 gelten entsprechend. Kommt im Fachgruppenrat ein Beschluß nicht zustande, so entscheidet der Fachbereichsrat, bei Beteiligung mehrerer Fachbereichsräte der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten.

## § 34

## Mehrfachmitgliedschaft

(1) Jede habilitierte Lehrperson eines Fachbereichs sowie jeder Leiter und sonstiger Mitarbeiter einer zentralen Betriebseinheit mit erfolgreichem Studienabschluß kann zusätzlich zu seiner bisherigen Mitgliedschaft in einem Fachbereich oder einer zentralen Betriebseinheit die Mitgliedschaft in einem oder zwei Fachbereichen (Mehrfachmitgliedschaft) erwerben.

(2) Die Mehrfachmitgliedschaft wird durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan des aufnehmenden Fachbereiches für die Dauer von drei Jahren erworben; die Erneuerung der Mehrfachmitgliedschaft ist möglich. Die Aufnahme in den theologischen Fachbereich bedarf im Hinblick auf die Kirchenverträge der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Zahl der Mehrfachmitglieder eines Fachbereiches darf die Hälfte der Zahl der zu den nicht entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren gehörenden Erstmitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Mehrfachmitglieder nehmen in dem aufnehmenden Fachbereich alle Rechte wahr, die anderen Angehörigen der Gruppe, der sie angehören, zustehen.

(4) Auf die Mehrfachmitgliedschaft kann jederzeit verzichtet werden. Wird durch einen Verzicht die

Mitgliedschaft in einem Fachbereichsorgan berührt, so endet die Mehrfachmitgliedschaft mit Ablauf der Amtszeit in diesem Organ. Außer im Fall des Satzes 1 endet die Mehrfachmitgliedschaft, wenn der Fachbereichsrat des aufnehmenden Fachbereichs ihre Beendigung mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

## 3. Teil

## Organisation

## I. Abschnitt

Studium, Kontaktstudium, Lehre und Prüfungen

## § 35

## Grundsätze

(1) Studium, Lehre und Prüfungen bilden an der Universität Augsburg eine funktionelle Einheit und sind entsprechend ihrer wechselseitigen Beziehung zu gestalten.

(2) Lehre und Studium sind frei. Sie sollen sich an den Grundsätzen der Einheit von Lehre, Studium und Prüfungen, der Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse, der rationellen und straffen Gestaltung der Studiengänge sowie der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung ausrichten.

(3) In der Lehre sollen jeweils die neuesten Ergebnisse der Forschung aller wissenschaftlicher Richtungen zugrunde gelegt und nach den Erkenntnissen der Hochschuldidaktik vermittelt werden. Für ein erfolgreiches Studium ist die verantwortliche Mitarbeit der Studierenden Voraussetzung.

## § 36

## Studiengänge

(1) An der Universität Augsburg bestehen anwendungsbetonte Studiengänge, soweit diese nicht an der Fachhochschule Augsburg angeboten werden, und wissenschaftlich vertiefende Studiengänge. Ziel der anwendungsbetonten Studiengänge ist die Befähigung zu selbständiger Tätigkeit an verantwortlicher Stelle auf wissenschaftlicher Grundlage. Ziel der wissenschaftlich vertiefenden Studiengänge ist die Befähigung zu selbständiger Tätigkeit an verantwortlicher Stelle unter ständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auch für neue wissenschaftliche Fragestellungen. Einander entsprechende anwendungsbetonte und wissenschaftlich vertiefende Studiengänge sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Der Verlauf der Studiengänge wird in Studienordnungen, die Verteilung des Studienstoffs auf Grund der Studienordnungen in Studienprogrammen festgelegt.

(2) Anträge an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Einführung neuer, grundlegende Änderung oder Beendigung bestehender Studiengänge werden vom Präsidialausschuß für Lehre und Studenten beschlossen.

(3) Die Fachbereiche ermitteln und überprüfen unter Mitwirkung der für die Hochschuldidaktik zuständigen Lehrpersonen und des Hochschuldidaktischen Zentrums die Notwendigkeit und die Ausbildungsziele der an der Universität Augsburg vertretenen Studiengänge an Hand der künftigen Tätigkeitsfelder der Studierenden und definieren die hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen. Sie wählen unter angemessener Berücksichtigung der Nachbardisziplinen exemplarisch Studieninhalte und -gegenstände aus, die die erforderlichen Qualifikationen zu vermitteln in der Lage sind; sie entscheiden über den Verlauf der Studiengänge und den obligatorisch oder fakultativ zu belegenden Studienstoff.



(4) Die Studiengänge müssen im Rahmen der Prüfungsordnung auf ein gestrafftes Studium ausgerichtet sein und dem Fortschritt der alle Forschungsrichtungen berücksichtigenden Wissenschaft angepaßt werden; sie müssen einen Wechsel zu und von den Fachhochschulen ermöglichen. Die Festlegung der Länge der Studiengänge und des Abschlußgrades bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Staatsprüfungsordnungen und die im Interesse der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studiengänge erlassenen Bestimmungen sind bei der Gestaltung der einschlägigen Studiengänge zu beachten.

### § 37

#### Studium

(1) Das Studium gliedert sich in allen Studiengängen in das Grundstudium, in das Hauptstudium und in das Aufbaustudium. Daneben wird ein Fortsetzungsstudium für Absolventen der anwendungsbezogenen Studiengänge und der Studiengänge der Fachhochschulen angeboten.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und in die fachspezifischen Denkstrukturen sowie der Vermittlung der fachlichen Grundkenntnisse und der Kenntnisse der einschlägigen Bereiche der Nachbarwissenschaften. Es kann auch für mehrere Studiengänge interdisziplinär gestaltet werden. Das Grundstudium dauert in der Regel zwei Jahre; in anwendungsbezogenen Studiengängen kann es auch innerhalb eines Jahres dauern. Es schließt, soweit keine entsprechende staatliche Prüfung vorgesehen ist, mit einer Zwischen- bzw. Vor- oder Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Spezialisierung des Studiums in Richtung des gewählten Tätigkeitsfeldes. Das Hauptstudium dauert in der Regel in den anwendungsbezogenen Studiengängen, wenn die Vorprüfung nach einem einjährigen Grundstudium abgelegt wurde, weitere ein- bis ein- und einhalb Jahre, andernfalls ein weiteres Jahr. Das Hauptstudium in den wissenschaftlich vertiefenden Studiengängen dauert in der Regel zwei weitere Jahre. Das Hauptstudium wird mit einer akademischen Prüfung, auf Grund derer ein akademischer Grad verliehen wird, oder mit einer Staatsprüfung (Studienabschlußprüfung) abgeschlossen.

(4) Das Fortsetzungsstudium dient der Ergänzung der anwendungsbezogenen Studiengänge bzw. des Fachhochschulstudiums durch Vermittlung zusätzlicher wissenschaftlich vertiefender Kenntnisse in einem eigenen Studienabschnitt mit eigenen Studienordnungen und Studienprogrammen. Das Fortsetzungsstudium dauert in der Regel ein- bis ein- und einhalb Jahre. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wissenschaftlich besonders qualifizierte können nach Erwerb des in Abs. 3 Satz 4 genannten Abschlusses eines wissenschaftlich vertiefenden Studienganges in einem Aufbaustudium ihre Ausbildung im gleichen Fach vertiefen oder in komplementären Fächern ergänzen. Mit dem vertiefenden Aufbaustudium ist insbesondere die Einführung in die selbständige Forschung verbunden. Das vertiefende Aufbaustudium kann mit der Promotion, das ergänzende Aufbaustudium mit dem Erwerb eines besonderen akademischen Grades abgeschlossen werden.

(6) Auf Antrag eines oder mehrerer Fachbereiche kann der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten generelle Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn die Erprobung eines neuen Studienmodells dies zwingend erfordert.

(7) Teile des Studiums an der Universität Augsburg können nach Maßgabe der Studienordnungen,

Studienprogramme und Prüfungsordnungen im Wege des Fernstudiums durchgeführt werden, sobald geeignete Möglichkeiten hierfür entwickelt sind.

### § 38

#### Kontaktstudium

(1) Durch die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung (Kontaktstudium) soll allen in Berufen, die dem akademischen Berufsbild entsprechen, Tätigen ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methoden und Entwicklungen auf all den Gebieten vertraut zu machen, die für ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld von Bedeutung sind. Das Kontaktstudium wird in allen in der Universität vertretenen Fachgebieten durchgeführt.

(2) Das Kontaktstudium besteht aus Kursen, die bis zu sechzehn Wochen dauern. Die Kurse werden unter der Verantwortung eines Programmleiters von Lehrpersonen der Universität oder anderen Lehrkräften durchgeführt, die hierfür besonders qualifiziert sind. Programmleiter ist derjenige Programm- und Kursdirektor, in dessen Programmbereich der jeweilige Kurs fällt (§ 28 Abs. 2). Bei fachgebietsüberschreitenden Programmen bestellt der Vorsitzende des Programmrats den Programm- und Kursdirektor des vorwiegend beteiligten Programmbereichs zum Programmleiter. Akademische Grade werden auf Grund der Teilnahme am Kontaktstudium nicht verliehen; auf Wunsch wird jedoch über die Teilnahme eine Bescheinigung der Universität ausgestellt. Für die Teilnahme an den Kursen des Kontaktstudiums werden Gebühren nach Maßgabe gesonderter Bestimmungen erhoben.

(3) Die inhaltliche und personelle Gestaltung der Kurse vollzieht sich im Rahmen der vom Präsidialausschuß für das Kontaktstudium erlassenen Grundlinien und des mittelfristigen Programmplans sowie des von ihm genehmigten Jahresplans. Sie ist mit den Belangen des laufenden Studien- und Forschungsbetriebs abzustimmen.

### § 39

#### Lehre

(1) Der akademische Unterricht der Lehrpersonen sowie der Gastprofessoren erstreckt sich vornehmlich auf die festgelegten Studienprogramme des Grund-, Haupt-, Fortsetzungs- und Aufbaustudiums und die gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 ermittelten Programme der Kurse des Kontaktstudiums. Die Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen in ihrem festgelegten Mindestumfang ist zunächst durch Erteilung des in Satz 1 umschriebenen akademischen Unterrichts zu erfüllen; die darüber hinausgehende Unterrichtstätigkeit kann durch frei gewählte Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Die Lehre muß gemäß den Erkenntnissen der Hochschuldidaktik (§ 35 Abs. 3) und gemäß den Grundsätzen der aktiven Lehrmethoden im sachlich gebotenen Umfang insbesondere nach dem Prinzip der kleinen Gruppen gestaltet werden und die Möglichkeiten des Blockunterrichts berücksichtigen; der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen. Sie soll sich an den Problemen der künftigen Tätigkeitsfelder der Studierenden ausrichten.

(3) Die Verpflichtung der Lehrpersonen zur angemessenen Vertretung eines Faches in der Lehre bezieht sich auf die Vertretung dieses Faches in allen Studiengängen und im Kontaktstudium der Universität sowie auf die Mitwirkung bei den einschlägigen akademischen und staatlichen Prüfungen. Für die Vertretung eines Faches in der Lehre sind alle in diesem Fach tätigen Lehrpersonen verantwortlich; die Verteilung der Lehraufgaben erfolgt in den hier-

für gebildeten Fachgruppen, soweit solche gebildet sind, im gegenseitigen Einvernehmen (vgl. § 33 Abs. 1).

(4) Lehrveranstaltungen sind inhaltlich und zeitlich so zu koordinieren, daß Studenten eines zugelassenen Mehrfächerstudiums ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

(5) Lehraufträge werden im Rahmen der Studienprogramme nur für die Wahrnehmung bestimmter Lehrveranstaltungen erteilt.

#### § 40 Prüfungen

(1) Prüfungen dienen der Feststellung des der jeweils festgelegten Qualifikation (§ 36 Abs. 3) entsprechenden Verständnis- und Wissensstandes. Die Prüfungen als Maßstab des Lehrerfolges dienen zugleich der ständigen Fortentwicklung der Studienprogramme und des Lehrangebots. Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt der Studienprogramme (§ 36 Abs. 1) und des Lehrangebots (§ 39 Abs. 1) abgestellt.

(2) Studienabschlußprüfungen werden nur auf Grund von Staatsprüfungsordnungen oder auf Grund von akademischen Prüfungsordnungen abgehalten. Der Promotion muß eine Studienabschlußprüfung (§ 37 Abs. 3) vorausgehen.

(3) Die akademischen Prüfungsordnungen werden nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie — gemäß den Bestimmungen der Rahmenordnungen — nach den Grundsätzen der Einheitlichkeit mit anderen Prüfungsordnungen der Universität Augsburg und anderer Hochschulen gestaltet. In den akademischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Mündliche Prüfungen sollen als Kollegialprüfungen abgehalten werden; zu Prüfungen vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich.

(4) Die für alle akademischen Studienabschlußprüfungen in der Universität geltenden Verfahrensvorschriften werden in einer vom Senat zu erlassenden Allgemeinen Prüfungsordnung zusammengefaßt. Diese enthält mindestens Regelungen über

- den Zweck der Prüfung und die allgemeinen Anforderungen in der Prüfung,
- die allgemeinen Zulassungsbedingungen, insbesondere die Zulassung nach der Mindeststudiendauer,
- die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Zentralen Prüfungsamtes der Universitätsverwaltung,
- die Prüfungsorgane und Qualifikation der Prüfer,
- das Verfahren von der Zulassung bis zur Beendigung der Prüfung,
- die allgemeinen Bedingungen der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, der Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung,
- die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstößen,
- die Wiederholung der Prüfung und
- die allgemeinen Bedingungen der Verleihung der akademischen Grade.

Die besonderen Prüfungsordnungen der Fachbereiche enthalten mindestens Regelungen über

- die besonderen Zulassungsvoraussetzungen,
- die Gegenstände der Prüfung,

- die besonderen Bedingungen des Bestehens der Prüfung und

- die besonderen Bedingungen der Verleihung des akademischen Grades.

(5) Für die allgemeine Promotionsordnung und die besonderen Promotionsordnungen gilt Absatz 4 entsprechend.

## II. Abschnitt Forschung

### § 41 Grundsätze der Forschung

(1) Lehre und Forschung an der Universität Augsburg bilden eine funktionelle Einheit; für die wissenschaftliche Lehre ist die Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung aller wissenschaftlichen Richtungen wesentlich, Inhalt, Gegenstand und Methode der Forschung können frei gewählt werden.

(2) In der Forschung sind insbesondere die Lehrpersonen im Sinne von § 3 Abs. 1 tätig. Die Studierenden sind im Hauptstudium und insbesondere im Aufbaustudium an die Grundlagen und Methoden der Forschung heranzuführen.

(3) Soweit Forschung nur unter Einsatz von Forschungseinrichtungen betrieben werden kann, wird sie, sofern nichts anderes bestimmt ist, in den Abteilungen des Forschungszentrums (§ 29) durchgeführt.

(4) Verträge über die Ausführung von Forschungsvorhaben mit Stellen außerhalb der Universität, bei denen voraussichtlich Haushaltsmittel, Personal oder Forschungseinrichtungen der Universität in Anspruch genommen werden, werden auf Vorschlag des Dekans oder eines vom Fachbereichsrat beauftragten Mitglieds des Fachbereichs im Benehmen mit dem Leiter des Forschungszentrums vom Kanzler abgeschlossen. Die staatlichen Vorschriften über die Nebentätigkeit bleiben unberührt.

### § 42 Die Organisation der Forschung

(1) Forschung wird in Form von Forschungsprojekten einzelner oder von Forschungsgruppen durchgeführt. Forschungsgruppen benennen für die von ihnen durchgeführten Forschungsprojekte einen Projektleiter, der für die haushalts- und ordnungsmäßige Abwicklung des Forschungsprojekts Sorge trägt. Leiter der in § 29 Abs. 5 genannten Projekte sollen über erhebliche Forschungserfahrung verfügen; diese wird in der Regel durch die Habilitation nachgewiesen. Die Projektleiter erstatten jährlich dem Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs Zwischenbericht über den Stand des Forschungsprojekts und nach dessen Beendigung einen Abschlußbericht, in dem auch Gründe eines eventuell aufgetretenen Mißerfolgs aufgeführt sind.

(2) Die Fachbereiche und gegebenenfalls die zentralen Betriebseinheiten erarbeiten im Rahmen der vom Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs festgelegten Grundlinien der Forschungspolitik einen mittelfristigen Forschungsplan, in den alle Forschungsprojekte des Fachbereichs mit einem Kosten-, Zeit- und Dringlichkeitsplan eingestellt werden. Vorhaben im Rahmen von Promotionen oder Habilitationen sollen angemessen berücksichtigt werden. Aufgrund der mittelfristigen Forschungspläne der Fachbereiche und der zentralen Betriebseinheiten erstellt der Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einen mittelfristigen Forschungsplan der Universität mit einem Kosten-, Zeit- und Dringlichkeitsplan. Die

mittelfristigen Forschungspläne werden jährlich unter Berücksichtigung der Zwischen- und Abschlußberichte der Projektleiter fortgeschrieben.

(3) In der Forschung tätige Studierende im Aufbaustudium werden im Rahmen der geltenden Richtlinien für die Graduiertenförderungsprogramme gefördert. Wissenschaftliche Mitarbeiter, die ganztägig in der Forschung tätig sind, werden auf Grund von Verträgen mit dem Freistaat Bayern beschäftigt.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, für deren Erzielung mehrere wissenschaftliche Mitglieder der Universität zusammengewirkt haben, sind die Namen aller beteiligten wissenschaftlichen Mitglieder aufzuführen.

### III. Abschnitt

Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich,  
Berufungen, Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

#### § 43

Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich

(1) Lehrstühle sowie Stellen für Assistenzprofessoren, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Universitätsdozenten und für die Leiter der zentralen Betriebseinheiten sind auszuschreiben. Die Ausschreibung von Lehrstühlen bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die freien Stellen dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn ihre Besetzung erforderlich ist und die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Besetzbarkeit der Stelle vorliegen.

(3) Die Ausschreibung erfolgt auf Vorschlag des für die Auswahl verantwortlichen Organs durch den Präsidenten. In der Ausschreibung sind insbesondere die Bezeichnung, der Aufgabenbereich, die Voraussetzungen (insbesondere Altersgrenzen) und Zeitpunkt der Besetzung der Stelle, die Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen, sowie die Bewerbungsfrist und die für die Ernennung zuständige Stelle anzugeben. Die Bewerbungsfrist soll mindestens einen und in der Regel nicht mehr als zwei Monate betragen. Die Ausschreibung ist in dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bezeichneten Publikationsorgan vorzunehmen und nachrichtlich der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland zuzuleiten. Die Ausschreibung von Stellen ist auf geeignete Weise allen das jeweilige Fachgebiet betreffenden Bereichen der Universität bekanntzugeben.

(4) Gehen keine oder keine geeigneten Bewerbungen ein, so ist die Ausschreibung zu wiederholen, wenn anzunehmen ist, daß die erneute Ausschreibung zu einem besseren Ergebnis führen wird. Ist die wiederholte Ausschreibung erfolglos oder nicht aussichtsreich, ist das für die Auswahl zuständige Organ in der Benennung von Kandidaten frei.

(5) Im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind für die Auswahl der Lehrpersonen nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 1 der Fachbereichsrat, für die Auswahl der Leiter der zentralen Betriebseinheiten die zuständigen Präsidialausschüsse verantwortlich. Vorschlagsberechtigt im Sinne von Abs. 3 Satz 1 für die überwiegend einem Lehrstuhl zugeordneten sonstigen Lehrpersonen ist der Lehrstuhlinhaber, für die sonstigen Lehrpersonen die Fachgruppe; soweit keine Fachgruppe besteht, ist der zuständige Fachbereichsrat vorschlagsberechtigt.

#### § 44

Berufungen

(1) Die Berufungslisten werden von den Berufungsausschüssen der Fachbereiche vorbereitet, von den Fachbereichsräten verabschiedet und vom Senat beschlossen (§ 11 Abs. 1 Nr. 9) und vom Präsidenten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Auf Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen vorgelegt. Die Vorschlagslisten sind spätestens neun Monate nach dem Zeitpunkt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, in dem der Fachbereich von der Neuschaffung oder dem Freiwerden eines Lehrstuhls Kenntnis erhält. Wird der Lehrstuhl dadurch frei, daß sein Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(2) Nach Prüfung der Besetzbarkeit der Stelle durch den Kanzler (§ 43 Abs. 2) bestellt der zuständige Fachbereichsrat — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen beteiligten Fachbereichsräten und mit den Fachgruppen — einen Berufungsausschuß für die Besetzung des freien Lehrstuhls; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. Kommt eine Einigung zu der Frage, welche Fachbereichsräte oder Fachgruppen zu beteiligen sind, nicht zustande, so entscheiden die Präsidialausschüsse für Lehre und Studenten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Berufungsausschuß ist ein Unterausschuß der beteiligten Fachbereichsräte. Zwei Drittel seiner Mitglieder müssen Hochschullehrer im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 sein. Das übrige Drittel besteht aus sonstigen Hochschullehrern und aus sonstigen Lehrpersonen mit beratender Funktion.

(3) Der Berufungsausschuß prüft, ob der Lehrstuhl besetzt werden (§ 43 Abs. 2) und ob er der bisherigen oder einer anderen Ausrichtung dienen soll; dabei ist auch die Verteilung der Räume, des Personals und der Sachmittel innerhalb der Universität, besonders innerhalb des Fachbereichs, zu überprüfen. Der oder die beteiligten Fachbereichsräte beschließen den Text der Ausschreibung und leiten sie dem Präsidenten zu.

(4) Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist erstellt der Berufungsausschuß aus dem Kreis der Bewerber eine Vorschlagsliste, die mindestens drei Namen enthalten muß. Personen, die nicht einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören, können auch dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn sie sich nicht beworben haben. Eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen kann nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgestellt werden. Die Habilitation ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme eines Bewerbers in die Vorschlagsliste. Der Vorschlagsliste muß eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen und eine Begründung für die vorgeschlagene Rangfolge beigefügt sein.

(5) Die Vorschlagsliste wird von dem oder den beteiligten Fachbereichsräten dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt. Hat dieser Bedenken gegen die Berufungsliste, so gibt er sie an den oder die beteiligten Fachbereichsräte unter Darlegung seiner Bedenken zurück. Bleiben die vom Senat dargelegten Bedenken nach der Behandlung in dem oder den beteiligten Fachbereichsräten bestehen, entscheidet der Senat über die Berufungsliste endgültig.

(6) Die Vorschlagslisten für die erstmalige Besetzung von Lehrstühlen in neu errichteten Fachbereichen werden von einem durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellten Berufungsaus-

schuß aufgestellt. Dieser tritt bis zu seiner Auflösung an die Stelle der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Organe. Sobald in einem Fachbereich mehr als fünf Lehrstühle besetzt sind, wird der Berufungsausschuß um deren Inhaber bis auf das Doppelte der Zahl seiner nicht der Universität angehörenden Mitglieder erweitert. Übersteigt die Zahl der ernannten Lehrstuhlinhaber die Zahl der zur Erweiterung bereitstehenden Sitze, so findet eine Wahl durch den Fachbereichsrat statt.

(7) Hochschullehrer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Fachbereichs, dem der zu besetzende Lehrstuhl zugeordnet ist, können dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die zuständigen Organe ein von der Vorschlagsliste abweichendes Sondervotum für einen Bewerber vorlegen.

(8) Bei der Besetzung von Lehrstühlen im theologischen Fachbereich sind auch die zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

#### § 45

##### Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Hochschullehrer in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). Auf Antrag wird dem Inhaber der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis an der Universität Augsburg erteilt.

(2) Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich nach Maßgabe der Allgemeinen Habilitationsordnung der Universität und der besonderen Habilitationsordnung des Fachbereichs durchgeführt. Für den Erlaß der Allgemeinen Habilitationsordnung gilt § 40 Abs. 4 entsprechend.

#### IV. Abschnitt

#### § 46

##### Organisation der Studierenden Beteiligung und Organisation der Studierenden

(1) Die Studenten wirken in der Universität durch ihre gewählten Vertreter in den jeweiligen Kollegialorganen mit. Die gewählten Vertreter können sich zu einer Vereinigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zusammenschließen.

(2) Sie können sich in Vereinigungen, insbesondere mit fachlicher, künstlerischer, sportlicher, gesellschaftlicher, religiöser und politischer Zielsetzung, auch auf Fachbereichs- oder Universitätsebene zusammenschließen. Diese Vereinigungen können nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel für bestimmte Aufgaben staatliche Zuschüsse erhalten, wenn ihnen ausschließlich Studierende der Universität angehören, sie sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, ihre Finanzierung offenlegen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen. Die Zuwendung von Zuschüssen ist ausgeschlossen, wenn die Vereinigung nicht im Sinne des § 9 JWG förderungsfähig ist.

(3) Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Senat.

#### V. Abschnitt

##### Verwaltung der Universität

#### § 47

##### Aufgaben, Ausstattung, Gliederung und Leitung der Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Universität dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Universität auf rechtllichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Sie nimmt nach Maßgabe be-

sonderer Bestimmungen soziale Belange aller Mitglieder und Gruppen der Universität wahr, soweit diese nicht dem Studentenwerk oder einer zentralen Betriebseinheit zur Erledigung übertragen sind. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Verwaltung wirkt insbesondere auf eine rationelle Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Universität nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Betriebseinheiten hin. Sie tätigt die Beschaffungen für die Universität, soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist. Im Rahmen der Zuständigkeit der Universität stellt sie das Personal an. Sie sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel unter Beachtung der Interessen der Gesamtuniversität.

(2) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, ist die Verwaltung angemessen mit Personalstellen und Mitteln des Sachhaushalts auszustatten.

(3) Die Verwaltung der Universität gehört zum Zentralbereich (§ 5 Abs. 2). Sie ist eine Einheit. Sie gliedert sich in die Zentralverwaltung, in die Fachbereichsverwaltungen und — bei Bedarf — in Außenstellen bei den zentralen Betriebseinheiten. Die Fachbereichsverwaltungen und Außenstellen bei den zentralen Betriebseinheiten erledigen grundsätzlich solche Aufgaben, die nicht von der Zentralverwaltung wahrgenommen werden können. Zur Zentralverwaltung gehören insbesondere die Verwaltungsbereiche Planungsstab, Personal, Haushalt, Beschaffungswesen, akademische Angelegenheiten mit Zentralem Prüfungs- und Praktikantenamt und technische Dienste. Für mehrere Fachbereiche kann eine gemeinsame Fachbereichsverwaltung eingerichtet werden.

(4) Der Kanzler leitet unbeschadet der Befugnisse des Präsidenten die Verwaltung der Universität im Sinne des Absatzes 3. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau stellt er den Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsbereiche auf. Der Kanzler ist von allen Organen über die für die Verwaltung wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten.

(5) Die Universität wird im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verwaltet. Bei der Anwendung dieser Vorschriften werden die besonderen Bedürfnisse der Universität soweit als zulässig berücksichtigt; rechtswidrige Weisungen werden jedoch nicht ausgeführt.

#### VI. Abschnitt

##### Haushalt und Körperschaftsvermögen

#### § 48

##### Finanzierung

Die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben der Universität werden aus den Haushaltsmitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts finanziert.

#### § 49

##### Anträge zum Staatshaushalt

(1) Die Fachbereiche und die Leiter der zentralen Betriebseinheiten erstellen nach Aufforderung durch den Beauftragten für den Haushalt (§ 17 Abs. 1 Satz 3) rechtzeitig die Anträge zum Staatshaushalt. Die Fachbereiche berücksichtigen dabei die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegte Grundausstattung der Lehrstühle und die Anforderungen der ihnen zugeordneten Fachgruppen (§ 33 Abs. 1 Satz 6). Der Kanzler stellt die Anträge für die Bereiche der Universitätsverwaltung und die Organe des Zentralbereichs auf.



(2) Die Anträge zum Staatshaushalt werden an die ständige Senatskommission für den Haushalt (Haushaltskommission, vgl. § 11 Abs. 3) gerichtet. Die Haushaltskommission stellt auf Grund der ihr übermittelten Bedarfsanmeldungen, von denen sie abweichen darf, den Entwurf der Anträge zum Staatshaushalts auf. Sie kann die jeweils zuständigen Präsidialausschüsse um eine Stellungnahme insbesondere zur Dringlichkeit der einzelnen Anträge bitten. Der Entwurf wird dem Senat zur Beschlußfassung (§ 11 Abs. 1 Nr. 10) zugeleitet.

#### § 50

##### Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

(1) Das Körperschaftsvermögen besteht aus Zuwendungen an die Körperschaft, aus Erträgen des Körperschaftsvermögens und aus Gegenständen, die mit Mitteln des Körperschaftsvermögens für die Körperschaft erworben sind.

(2) Der Entwurf eines in Einnahmen und Ausgaben abgeglichenen Körperschaftshaushalts wird nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Haushaltskommission aufgestellt und vom Senat festgestellt.

(3) Der Körperschaftshaushalt bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten; sie dürfen nur für Aufgaben der Körperschaft, Zuwendungen Dritter nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

(4) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich der Verwendung des Körperschaftsvermögens und seiner Erträge,
3. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
4. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
6. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen.

Genehmigungspflichtige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

#### § 51

##### Verteilung und Verwaltung der Haushaltsmittel

(1) Die Haushaltsmittel werden von der Haushaltskommission auf Grund der Anträge zum Staatshaushalt (§ 49 Abs. 2), unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung (§ 21 Abs. 5, § 47 Abs. 2), etwaiger Stellungnahmen der Präsidialaus-

schüsse (§ 49 Abs. 2 Satz 3) und der Grundaussstattung der Lehrstühle (§ 49 Abs. 1) sowie nach Maßgabe des Körperschaftshaushaltes den Fachbereichen, den zentralen Betriebseinheiten und der Universitätsverwaltung zugewiesen. Unterschreiten die vorhandenen Haushaltsmittel den angeforderten Bedarf, so werden sie nach der Dringlichkeit der einzelnen Ansätze zugeteilt. § 49 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gemäß Absatz 1 verteilten Haushaltsmittel werden nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften bewirtschaftet.

#### 4. Teil

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 52

##### Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die von den Organen der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich der Präsidialgeschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Die Satzungen und Ordnungen sind nach einer rechtlichen Vorprüfung durch die Universitätsverwaltung zusammen mit einer Ausfertigung des Beschlusses des oder der zuständigen Organe vorzulegen.

(3) Satzungen und Ordnungen sind in einem Amtsblatt der Kultusverwaltung amtlich bekanntzumachen; die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung oder Ordnung in der Universitätsverwaltung niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen bekanntgegeben wird.

#### § 53

##### Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 beginnen die Amtszeiten der ersten auf Grund dieser Verordnung gewählten Organe und ihrer Mitglieder am 1. April 1972, jedoch nicht früher als am Tage nach der Wahl, auf Grund der alle Mitglieder des Organs feststehen; sie enden am 31. Dezember 1972. Die darauffolgende Amtszeit läuft vom 1. Januar 1973 bis zum 30. September 1973.

(2) Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 18 Abs. 2 sowie in § 43 Abs. 1 und Abs. 5 enthaltenen Regelungen über Assistenzprofessoren finden erst Anwendung, sobald die gesetzlichen und — in ihrer Folge — die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen sind. Bis dahin setzen sich — abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 4 und § 12 Abs. 4 — die Kollegialorgane und Gremien der Universität aus Vertretern der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 genannten Gruppen nach dem Schlüssel 6:2:2:1 zusammen.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 erfolgt die erste Wahl zu den auf Grund dieser Verordnung bestehenden Organen und Gremien auf der Grundlage einer gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) erlassenen Verordnung. Sie findet abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 7 innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Verordnung statt.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 17 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Gründungspräsidenten und den ersten Kanzler. Abweichend

von § 16 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit des Gründungspräsidenten am 30. September 1973; bis zu diesem Zeitpunkt findet § 16 Abs. 4 auf ihn keine Anwendung; die Neuwahl des Präsidenten findet am Ende des Studienjahres 1972/73 statt. Die Leiter der bereits errichteten zentralen Betriebseinheiten bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Bei der ersten Wahl der Vizepräsidenten gemäß Abs. 3 Satz 2 wird abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 4 einer der beiden Vizepräsidenten mit einer Amtszeit bis zum 30. September 1974, der andere mit einer Amtsdauer bis zum 30. September 1975 gewählt.

(6) In neu errichteten Fachbereichen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wählen alle Lehrpersonen, sobald drei wählbare Hochschullehrer ernannt sind oder den Ruf angenommen haben, aus deren Kreis einen Fachbereichssprecher. Dieser führt die Geschäfte des Fachbereichs bis zur Wahl der Fachbereichsorgane. Diese findet — in Abweichung von § 10 Abs. 1 Satz 7 — statt, sobald in jeder Gruppe mindestens die in § 7 Abs. 1 genannte Mitgliederzahl vorhanden ist.

(7) Rechtsgeschäfte, die für die Universität auf Grund der bisherigen Vorschriften getätigt wurden, bleiben wirksam. Satzungen und Ordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Verfassung erlassen wurden, treten mit ihrer Aufhebung durch die zuständigen Organe, spätestens am 30. September 1972, außer Kraft.

(8) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Studiengänge bedarf es keines Beschlusses des Präsidialausschusses für Lehre und Studenten, sofern ein solcher gemäß § 37 Abs. 6 erforderlich wäre.

(9) Stellenbesetzungen im wissenschaftlichen Bereich werden von den nach dieser Verordnung zuständigen Stellen nach dem jeweiligen Sachstand fortgeführt. Berufungen für die ersten 16 Lehrstühle des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereichs, für die ersten dreizehn Lehrstühle des Katholisch-Theologischen Fachbereichs und für die ersten zehn Lehrstühle des Juristischen Fachbereichs werden gemäß § 44 Abs. 6 abgewickelt.

(10) Die Bestimmungen über die Verteilung der Haushaltsmittel (§ 51) finden erstmals für die ab 1. Januar 1973 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung.

#### § 54

##### Änderung

(1) Diese Rechtsverordnung gilt als Satzung der Universität Augsburg.

(2) Ihre Änderung ist nur mit den Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder des Senats zulässig.

#### § 55

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt spätestens außer Kraft, wenn alle in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) genannten Organe der Universität zusammengetreten sind.

München, den 2. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Vorläufige Wahlordnung für die Universität Augsburg

Vom 2. Februar 1972

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### 1. Geltungsbereich

###### § 1

(1) Diese Wahlordnung gilt unmittelbar für alle nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 9) — vorläufige Verfassung — vorgesehenen Wahlen zu den einzelnen Organen der Universität.

(2) Sie findet entsprechende Anwendung auf die Bildung aller Gremien der Universität, deren Zusammensetzung nach der vorläufigen Verfassung durch Wahl bestimmt wird, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Regelungen der vorläufigen Verfassung gehen dieser Wahlordnung vor.

##### 2. Wahlberechtigung

###### § 2

(1) Wahlberechtigt, d. h. aktiv wahlberechtigt (stimmberechtigt) und wählbar, ist jedes Mitglied der Universität, das der Universität zu dem Zeitpunkt angehört, in dem die Auslegungsfrist für die Wählerlisten (Absatz 5) abläuft.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich bei Bediensteten aus der Zahl der besetzten Stellen, bei Studenten aus der Zahl der Einschreibungen. Bei den besetzten Stellen werden die Stellen nicht mitgezählt, die mit mehr als einer Person besetzt sind. Wahlberechtigt sind jedoch auch Personen, die Bezüge in der Höhe von mindestens der Hälfte des Stellengehalts ihrer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe erhalten oder, ohne eine Stelle innezuhaben, eine Arbeitsleistung von zumindest 100 Stunden im Monat zu erbringen haben.

(3) Bei der Wahl von Organen der Fachbereiche ist ein Mitglied der Universität nur in einem, und zwar in dem Fachbereich wahlberechtigt, dem es zugeordnet ist. § 34 der vorläufigen Verfassung bleibt unberührt. Studenten sind nur in dem Fachbereich wahlberechtigt, in dem sie nach dem Studienprogramm eine Pflichtveranstaltung belegt haben. Ergibt sich nach Satz 1 und Satz 3 eine Wahlberechtigung für mehrere Fachbereiche oder kann ein Mitglied der Universität keinem Fachbereich zugeordnet werden, so bemißt sich die Wahlberechtigung im einzelnen nach der Eintragung in die Wählerliste.

(4) Die Ausübung des Wahlrechts ist abhängig vom Eintrag in eine Wählerliste. Die Wählerlisten werden von der Universitätsverwaltung erstellt. Dabei wird jedes Mitglied der Universität in die Wählerliste der Gruppe oder des Fachbereichs eingetragen, in der bzw. in dem es nach den Unterlagen der Universitätsverwaltung wahlberechtigt ist. Ergibt sich eine Wahlberechtigung in mehreren Fachbereichen (Absatz 3), so wird das Mitglied in eine der in Betracht kommenden Wählerlisten eingetragen; nach Möglichkeit soll das Mitglied vorher angehört werden.

(5) Die Wählerlisten werden für eine Wahl oder mehrere Wahlen nach Gruppen und — sofern für die durchzuführende Wahl von Bedeutung — nach Fachbereichen getrennt innerhalb der Universität fünf aufeinanderfolgende Vorlesungstage lang ausgelegt; die Auslegung beginnt frühestens am 56. Tag und endet spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag.

(6) Beschwerden des Wahlberechtigten gegen die Wählerlisten sind innerhalb der Auslegungsdauer (Absatz 5) beim Wahlleiter einzulegen. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Bei Mitgliedern der Universität, die für mehrere Fachbereiche wahlberechtigt sind, kann die Beschwerde auch mit dem Ziel eingelegt werden, daß eine Wahlberechtigung für einen anderen Fachbereich als den vorgesehenen eingeräumt wird.

### 3. Wahlrechtsgrundsätze

#### § 3

(1) Die Wahlen werden grundsätzlich nach den Prinzipien des Verhältniswahlrechts durchgeführt. Mehrheitswahlrecht findet Anwendung, wenn

- a) kein oder nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde,
- b) sich nur einzelne Kandidaten bewerben,
- c) dies durch diese Wahlordnung ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Vertreter einer Gruppe gemäß § 7 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung dürfen dabei ausschließlich von Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt werden (Gruppenwahl), sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie für seine Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter zu wählen sind.

(4) Stimmenhäufung ist unzulässig. Ist auf einem Stimmzettel ein Name mehrfach gekennzeichnet, so wird dem Gekennzeichneten nur eine Stimme angerechnet; die übrigen Stimmen werden als abgegeben, aber ungültig gewertet.

(5) Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) gelten entsprechend.

### 4. Durchführung der Wahlen

#### § 4

(1) Die Wahlen sind zugänglich im Sinne von § 8 Abs. 7 der vorläufigen Verfassung. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Art. 14, 15 und 15 a des Gemeindewahlgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für das folgende Studienjahr statt, sofern in der vorläufigen Verfassung für bestimmte Wahlen kein abweichender Termin oder eine über ein Studienjahr hinausgehende Amtszeit für ein Organ festgelegt ist.

(3) Die Stimmabgabe ist während dreier aufeinanderfolgender Vorlesungstage möglich, sofern nicht durch die vorläufige Verfassung oder diese Wahlordnung die Wahl in einer Sitzung vorgeschrieben ist.

#### § 5

(1) Die Durchführung der Wahlen obliegt der Universitätsverwaltung. Die Universität trägt die hierfür erforderlichen Kosten. Sie stellt vor jeder Wahl

die erforderlichen Räumlichkeiten für eine Wahlversammlung jeder Gruppe unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler der Universität. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Hierfür stehen ihm die erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel — grundsätzlich aus dem Bereich der Universitätsverwaltung — zur Verfügung. Der Wahlleiter und seine Hilfskräfte sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.

(3) Der Wahlleiter regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Wahl und trifft die notwendigen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet auch bei Zweifelsfällen, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich ein Mitglied der Universität wahlberechtigt ist und bei Beschwerden gegen den Eintrag in die Wählerliste (§ 2 Abs. 6).

(4) Der Wahlleiter gibt die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig universitätsöffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt er auch bekannt, wie viele Sitze in jeder Gruppe zur Wahl stehen.

### 5. Wahlvorschläge

#### § 6

(1) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie dürfen nur wählbare Bewerber einer Gruppe enthalten und nur von stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein, sofern diese Wahlordnung für die Wahl zu bestimmten Organen keine abweichende Regelung trifft. Die Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Organ ist unzulässig. Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlages darf grundsätzlich höchstens das Doppelte der Zahl der zu vergebenden Sitze betragen, sechs Kandidaten sind jedoch in jedem Fall zulässig.

(2) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben über die Kandidaten enthalten: Name, Anschrift, Fachbereich oder zentrale Betriebseinheit, Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. bei Studenten die Hauptstudienrichtung und die Zahl des besuchten Studienjahres. Sie müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten der betreffenden Gruppe persönlich und handschriftlich unter Beifügung der oben angeführten Angaben über die Vorschlagenden unterzeichnet sein; die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten ist beizufügen.

(3) Ein Wahlvorschlag kann durch schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung (§ 7 Abs. 2) des Wahlvorschlages entschieden ist.

(4) Mehrere Wahlvorschläge können vom Wahlleiter zu Listen zusammengefaßt werden, wenn die Zusammenfassung auf jedem Wahlvorschlag gewünscht wird. Die Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, sofern nicht ausdrücklich eine andere Reihenfolge beantragt wird.

(5) Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag.

#### § 7

(1) Der Wahlleiter entscheidet über die Gültigkeit und Zulassung der ihm eingereichten Wahlvorschläge. Er gibt die unzureichenden Wahlvorschläge ge-

mäß § 5 Abs. 4 spätestens am zehnten Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.

(2) Mängel der eingereichten Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum siebten Tage vor dem ersten Wahltag behoben sein. An diesem Tag gibt der Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 4 die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Gleichzeitig teilt er mit, ob die anstehende Wahl gemäß § 3 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

(3) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt, auf denen die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs enthalten sind. Die Stimmzettel müssen darauf hinweisen, ob die Wahl nach dem Verhältnis- oder dem Mehrheitswahlrecht durchgeführt wird.

## 6. Stim m a b g a b e

### § 8

(1) Für die Stimmabgabe werden in jedem Abstimmungsraum ein oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen aufgestellt, so daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein Angehöriger der Universitätsverwaltung als Wahlvorstand bestimmt.

(2) Der Stimmberechtigte erhält vom Wahlvorstand oder dessen Beauftragten gegen Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses oder Studentenausweises einen Stimmzettel, dessen Aushängung auf der Wählerliste vermerkt wird.

(3) Der Wähler macht durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar, wen er wählt. Den zusammengefalteten Stimmzettel hat er persönlich in Gegenwart des Wahlvorstandes oder dessen Beauftragten in die verschlossene Wahlurne zu werfen.

(4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er keine Kandidaten oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
- b) er nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt ist,
- c) aus ihm der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- d) mehr Namen gekennzeichnet sind als Vertreter der Gruppe zu wählen sind,
- e) er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der gewählten Kandidaten dienen.

## 7. V e r h ä l t n i s w a h l

### § 9

(1) Wird die Wahl gemäß § 3 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so darf der Wähler nur die im Stimmzettel aufgeführten Kandidaten kennzeichnen; die anderen Personen gegebene Stimme ist ungültig.

(2) Jeder Stimmberechtigte kann jedoch innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). Er kann aber auch durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen insgesamt übernehmen; in diesem Falle gelten so viele Namen in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Stimmzettel als gekennzeichnet, wie dem Stimmberechtigten zu vergebende Stimmen zustehen.

## § 10

(1) Die Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlvorschlages werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind als Sitze zu vergeben sind (d'Hondt'sches Verfahren). Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Die einem Wahlvorschlag zufallenden Sitze werden den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wenn nur noch ein Sitz zu vergeben ist.

(3) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des Absatzes 2 Ersatzleute.

(4) Gemäß § 10 Abs. 2 der vorläufigen Verfassung wird die volle Zahl der einer Gruppe zustehenden Sitze nur dann zugeteilt, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Gruppenmitglieder an der Wahl teilgenommen haben. Wird diese Quote unterschritten, ist die Zahl der zu vergebenden Sitze zu der Quote von 50 % in Beziehung zu setzen und dabei die für die Vergabe eines Sitzes erforderliche Mindestquote zu ermitteln. Ein weiterer Sitz wird nur dann zugeteilt, wenn die Wahlbeteiligung ein Mehrfaches dieser Mindestquote beträgt. Jeder Gruppe, die in einem Kollegialorgan vertretungsberechtigt ist, ist jedoch unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz einzuräumen, sofern in dieser Gruppe gültige Stimmen abgegeben wurden.

## 8. M e h r h e i t s w a h l

### § 11

(1) Wird die Wahl gemäß § 3 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, so kann der Stimmberechtigte ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber — im Rahmen der ihm zustehenden Stimmenzahl — auch Namen der von ihm gewünschten Personen vermerken.

(2) Gewählt sind die Personen, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wenn nur noch ein Sitz zu vergeben ist. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzleute.

## 9. V o r l ä u f i g e s W a h l e r g e b n i s

### § 12

(1) Über die gesamte Wahlhandlung ist vom Wahlleiter eine Niederschrift aufzunehmen. Das (vorläufige) Wahlergebnis wird nach Schluß der letzten Wahlhandlung vom Wahlleiter ermittelt und spätestens innerhalb von zwei Tagen gemäß § 5 Abs. 4 bekanntgegeben.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

- a) die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen,
- b) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
- d) die Feststellung der gewählten Bewerber,
- e) die Festlegung der Reihenfolge der Ersatzleute.

## 10. A n n a h m e d e r W a h l

### § 13

(1) Jeder Gewählte hat sich innerhalb von drei Tagen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 12)



über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären. Geht innerhalb dieser Frist dem Wahlleiter eine Erklärung nicht zu, so gilt die Annahme der Wahl als erfolgt.

(2) Wird die Wahl von einem Gewählten nicht angenommen, so rückt der nach § 12 Abs. 2 Buchst. e benannte Ersatzmann nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so fällt der Sitz dem Wahlvorschlag zu, der bei dem Verteilungsverfahren nach § 10 Abs. 1 den nächsten Sitz erhalten würde.

(3) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ein Sitz wird frei, wenn

- a) die Wahl für ungültig erklärt wird,
- b) der Gewählte die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert oder
- c) nachträglich auf seinen Sitz schriftlich verzichtet.

## 11. Wahlanfechtung

### § 14

(1) Nach Feststellung des (vorläufigen) Wahlergebnisses (§ 12 Abs. 2) kann jeder Wahlberechtigte die Wahl in seiner Gruppe innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe anfechten; weitergehende Rechte des Wahlberechtigten auf Grund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens nicht beachtet worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflußt wurde. Wirkt sich ein Verstoß nur für einen Sitz, in einer Gruppe oder nur für ein Organ aus, so ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären.

(3) Über die Begründetheit der Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

## 12. Endgültiges Wahlergebnis

### § 15

Nach Ablauf der Erklärungsfrist (§ 13 Abs. 1) und der eventuell durchgeführten Wahlprüfung (§ 14) ermittelt der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis (§ 12 Abs. 2), macht es unverzüglich gemäß § 5 Abs. 4 bekannt und übermittelt es zusammen mit der Niederschrift (§ 12 Abs. 1) dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

## 13. Berechnung von Fristen

### § 16

Für die Bestimmung von Fristen und Terminen gelten die Vorschriften der §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## II. Abschnitt

### Wahl zu einzelnen Organen

#### 1. Wahl des Präsidenten

##### § 17

(1) Der Präsident wird vom Senat der Universität gewählt.

(2) Die Wahl wird vom Kanzler geleitet. Sie findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten statt.

##### § 18

(1) Gewählt werden kann nur ein Kandidat, der sich auf die Ausschreibung beworben hat und in die

vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebilligte Vorschlagsliste aufgenommen wurde. § 16 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung bleibt unberührt.

(2) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache durch Stimmzettel.

(3) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Senats.

### § 19

(1) Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht in weiteren vier Wahlgängen kein Kandidat diese Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im fünften Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Ergibt dieser Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen diesen beiden Kandidaten.

(2) Die Erklärungsfrist für die Annahme der Wahl beträgt eine Woche seit Zugang der entsprechenden Aufforderung durch den Kanzler.

(3) Nimmt der gewählte Kandidat die Wahl nicht an, so findet innerhalb von sechs Wochen eine neue Wahl statt. Hierfür kann die Vorschlagsliste im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus den eingegangenen Bewerbungen ergänzt werden.

### § 20

Bei einer Wahl nach § 16 Abs. 4 der vorläufigen Verfassung finden § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 und 3 Satz 1 Anwendung. Wahlvorschläge sind von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Senats zu unterzeichnen; § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.

## 2. Wahl der Vizepräsidenten

### § 21

(1) Die beiden Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der Präsident hat vorher das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten einzuholen und deren Namen spätestens drei Tage vor der Wahl den Mitgliedern des Senats bekanntzugeben.

(3) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Senats.

(4) Die vom Kanzler geleitete Wahl erfolgt ohne Aussprache durch Stimmzettel.

(5) Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. Gehören beide Kandidaten dem gleichen Fachbereich an, so tritt an die Stelle des mit der zweithöchsten Stimmenzahl Gewählten der einem anderen Fachbereich angehörende Kandidat mit der gleichen oder nächsthöheren Stimmenzahl.

## 3. Wahl der Mitglieder der Präsidialausschüsse

### § 22

(1) Die Mitglieder der Präsidialausschüsse werden für jeden Präsidialausschuß gesondert durch Gruppenwahl bestimmt.

(2) Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sollte darauf geachtet werden, daß sämtliche Fachbereiche angemessen berücksichtigt sind.

(3) Die Kandidatur für mehrere Präsidialausschüsse ist nicht möglich.

#### 4. Wahl zu den Organen der Fachbereiche

##### § 23

(1) Die Wahlen zu den Fachbereichsräten finden gesondert für jeden Fachbereich durch Gruppenwahl statt.

(2) Für den jeweiligen Fachbereich sind stimmberechtigt die dem Fachbereich angehörenden Lehrpersonen (auch Mehrfachmitglieder) und wissenschaftlichen Mitarbeiter; für die Studenten und sonstigen Mitglieder der Universität bemißt sich die Stimmberechtigung nach § 2 Abs. 3.

##### § 24

(1) Der Dekan und sein Stellvertreter werden vom neu gewählten Fachbereichsrat auf einer Sitzung gewählt, die vom Kanzler unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche spätestens zwei Wochen nach dem Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Fachbereichsrats einberufen und geleitet wird.

(2) Vorschlagsberechtigt ist nur, wer auch selbst wählbar ist; stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates.

(3) Die nach dem Prinzip der Mehrheitswahl durchzuführende Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Als Dekan ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Kanzler zu ziehende Los.

(5) Der Stellvertreter wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(6) Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; ob ein solcher vorliegt, entscheidet der Fachbereichsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

#### III. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

##### § 25

Diese Verordnung gilt als Satzung der Universität Augsburg.

##### § 26

Diese Wahlordnung tritt am 18. Februar 1972 in Kraft. Sie tritt spätestens außer Kraft, wenn alle in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) genannten Organe der Universität Augsburg zusammengetreten sind.

München, den 2. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

# FOTO KINO

# BACHSCHMID

## AUGSBURG

## AM RATHAUSPLATZ

DAS FACHGESCHÄFT FÜR DEN ANSPRUCHSVOLLEN AMATEUR

FACHBERATUNG FÜR AUDIOVISUELLE EINRICHTUNGEN

STETS PREISWERTE SONDERANGEBOTE

GROSSAUSWAHL IN LABORGERÄTEN, FOTOPAPIEREN UND CHEMIKALIEN

# STELLUNGNAHMEN

## ZUR SATZUNG DER

### UNIVERSITÄT AUGSBURG

Besonders die Einführung eines neuen Paritätenschlüssels hat in Kreisen der Universität und außerhalb erheblichen Widerspruch ausgelöst. Während der akademische Mittelbau in der Satzung als sonstige Lehrpersonen bezeichnet, erhebliche Verpflichtungen, insbesondere in der Lehre hat, ist er an der Mitgestaltung der Universität in ihren Kollegialorganen nur schwach repräsentiert.

#### Stellungnahme des Präsidenten Prof. Louis Perridon

(die Stellungnahme erfolgte in einem Schreiben am 9.2. noch vor Erlass der Satzung)

#### Gemäßigte Kräfte werden enttäuscht

"Sollten die Meldungen der FAZ den Tatsachen entsprechen, muß ich auf die hochschulpolitischen Konsequenzen hinweisen, die sich daraus für die Universität Augsburg ergeben können. Einmal hat außer 3 Professoren des Juristischen Fachbereichs kein Angehöriger der Universität Augsburg in den langen Satzungsdiskussionen den Wunsch geäußert, die Paritäten nach dem Vorbild des Saarländischen Hochschulgesetzes zu regeln, zum anderen ist in dem ministeriellen Entwurf nur zur vorläufigen Verfassung, zu welchem die Universität Stellung genommen hat, eine wesentlich ausgewogenere Parität vorgesehen (im Zentralbereich 4:2:2:2 in den Fachbereichen 5:3:2:1). Gerade die gemäßigten Kräfte in der Universität, die sich um das Einvernehmen mit dem Ministerium bemüht haben, müßten sich enttäuscht fühlen, wenn die Paritäten entscheidend zugunsten der Hochschullehrer verändert würden. Zumindest wäre zu befürchten, daß wesentliche Mitgliedergruppen sich nicht an den anstehenden Wahlen beteiligen... Schließlich möchte ich auch noch bemerken, daß die Brauchbarkeit der Saarländischen Paritäten noch keineswegs erwiesen ist."

#### Professor Gahlen und Blum

Die bisher bestehenden Paritäten in den Gremien haben sich bewährt.

In einem Schreiben an den Kultusminister Prof. Hans Maier äußerten die Professoren Gahlen und Blum ihre Besorgnis. Sie betonten insbesondere, sie hätten selbst viel Mühe darauf verwandt, die wissenschaftlichen Mitarbeiter davon zu überzeugen, daß es dem gemeinsamen Interesse am reibungslosen Aufbau der Universität besser diene, wenn der Wunsch dieser Gruppe nach Drittelparität zugunsten einer gemeinsamen Stellungnahme der Gesamtuniversität zurückgestellt werde.

Ein solcher Kompromiß sei ihnen deshalb leichter gefallen, weil sie den Eindruck gewonnen hätten, daß die nach den bestehenden Paritäten arbeitenden Gremien bisher wertvolle Arbeit geleistet hätten und somit eine gewisse Gewähr für gute weitere Zusammenarbeit gegeben gewesen wäre. Die nunmehr vorliegende Verordnung habe mit den darin gewählten Paritätenschlüsseln nicht nur ihre Hoffnungen auf eine fruchtbare Zusammenarbeit aller Gruppen zerstört, sondern auch jene, die für Kompromisse eingetreten sind, unglaubwürdig gemacht bei ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern. Besonders ver-

hängnisvoll sei bei den nunmehr festgelegten Paritäten, daß die Veränderungen des Status quo im Paritätenschlüssel die benachteiligten Gruppen geradezu provozieren und bisher kompromißbereite Mitglieder ihrer Glaubwürdigkeit beraube. Damit sei zu befürchten, daß die erhoffte Konsolidierung der bisher geleisteten Arbeit nicht eintrete.

#### Der Assistentenrat:

##### Keine aktive und passive Beteiligung an den Wahlen

In der Stellungnahme der Assistentenschaft die vom Assistentenrat veröffentlicht wurde heißt es: Mit der Verordnung überschreitet das Ministerium seine parlamentarische Ermächtigung und greife weit in die Organisation des Wissenschaftsbetriebs ein. Die Satzungsregelungen entsprechen nicht der Tradition im deutschen Hochschulrecht oder laufen diesem sogar zuwider. Dies betrifft vornehmlich die Organisation des Studien- und Forschungsbetriebs, die dienstrechtliche Stellung des akademischen Mittelbaus und seine Verpflichtungen in Lehre und Prüfung, die Organisation der Mitgliedergruppen, insbesondere der Studierenden und die Ausgestaltung des Präsidialsystems hinsichtlich der Stellung des Präsidenten, des akademischen Senats, der Fachbereichsräte und der Fachgruppen. Die Satzung sei praktisch nicht vollziehbar, weil die verfügbaren Sitze in den Kollegialorganen nicht alle besetzbar sind und deren kompetentielle Abgrenzung nicht in allen Punkten geklärt ist. Am schwersten muß jedoch, so heißt es wörtlich, der Einwand gelten, daß sich die satzungsvertretende Verordnung in wesentlichen Fragen über die Entschließungen des vorläufigen Senats II der Universität Augsburg hinwegsetzt. Dieses Gremium hat nach pflichtgemäßen, eingehenden Beratungen eine Konzeption entwickelt, die sowohl dem Reformauftrag der Universität Augsburg den rechtlichen Gegebenheiten wie dem Ausgleich verschiedener Interessen innerhalb der Hochschule weitgehendst Rechnung trug... Sollte der Satzung für die Universität in ihrer verordneten Form dennoch Geltung verschafft werden, wären die vorangegangenen Bemühungen um die Erarbeitung einer dem Reformgedanken angemessenen Organisationsstruktur nachträglich zum Scheitern verurteilt. Ein neues Aufleben der Satzungsdebatte, Spannungen innerhalb der Universität und neue rechtliche und politische Streitigkeiten, die nur auf Kosten einer fruchtbaren Wissenschaftsbefähigung gehen können, müssen die Folge sein.

Aufgrund dieser Bedenken hat die Assistentenschaft beschlossen, auf die Abänderung der Satzung zu drängen. Sie weiß, daß ihre Bedenken in Kreisen der Hochschullehrerschaft nicht Gemeingut sind. Deshalb stellt der Assistentenrat fest: "Es drängt sich sogar der Eindruck auf, daß gewisse Fragen, wie die der Paritäten zur unabdingbaren Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedergruppen der Hochschule erscheinen. Vor dieser Auffassung sollte jedoch gewarnt werden. Die Auseinandersetzungen um einen ständischen Proporz in den Kollegialorganen verstellen nur den Blick für jene Probleme im organisatorischen und akademischen Bereich der Hochschule, auf dessen sachgerechte Effizienz alle Mitglieder der Hochschule angewiesen sind. Diese Fragen erscheinen in der Hochschullehrerschaft nur wenig Beachtung zu finden."

Die Assistentenschaft befürchtet, daß infolge der mangelhaften Konsolidierung der konzeptionellen Vorstellung der Hochschullehrerschaft die anstehenden Debatten über Verständnisfragen nicht hinausgelangen. Sie ist enttäuscht darüber, daß ihre Mitarbeit am Aufbau der Universität ihr Mittragen an der Reformkonzeption der Hochschule nicht auch im personellen und organisatorischen Bereich seine Fortsetzung findet.

"Die Assistentenschaft wird sich daher an den Wahlen zu den behördlicherseits verordneten Kollegialorganen weder

aktiv noch passiv beteiligen und ihre mitarbeitenden nachgeordneten Gremien und Kommissionen im Selbstverwaltungsbereich einstellen, solange keine repräsentative Kommunikation zwischen den Mitgliedergruppen möglich und sachlich ergebnisreich erscheint."

#### Ring Christlich Demokratischer Studenten

Gespräch mit den beteiligten Gruppen über die Satzungsänderung

Der RCDS an der Universität Augsburg bedauert die Stimmung, die als Folge des Satzungserlasses an der Hochschule entstanden ist, zur Aufforderung zum Wahlboykott durch Assistenten und die Mehrheit der WISO- und Jura-Studenten geführt hat. Er betont: "Die dem RCDS nahestehenden Studenten waren von Anfang an der Überzeugung, daß der Kampf für sinnvolle Reformen nicht durch Resignationen starre Antihaltung geführt werden kann. Die Änderung der Satzung könne nur durch eine weitgehende, einheitliche Haltung und dem Versuch seine Vorstellungen auf demokratische Weise durchzusetzen, erfolgen. Konsequente Folgerungen: Gespräch mit den Beteiligten Gruppen über die Satzungsänderung, Wahl zum Senat, Änderung der inzwischen in Kraft getretenen Satzungen der Paritätenfrage durch Dreiviertelmehrheiten der ersten Sitzung des Senats, Rücktritt falls eine Änderung der Parität nicht möglich ist. Der RCDS stellt mit Befriedigung fest, daß in der Zwischenzeit sich auch in Kreisen der Assistentenschaft, einem Teil der Professorenschaft und bei Vertretern der Verwaltung diese Auffassung durchzusetzen beginne."

#### Sozialdemokratischer Hochschulbund Augsburg

Testfall für das kommende Bayerische Hochschulgesetz

Der SHB stellt fest: "Die Parität von 7:2:2:1 in allen Gremien führt zu einer Konfrontation zwischen Professoren und Studenten und zu einer totalen Polarisierung und wird daher von uns abgelehnt. Jede organisierte Aktivität der Studenten wird durch direkte Scheinbeteiligung nach obiger Parität verhindert. Der SHB sieht diese vorläufige Regelung der Verfassung nicht als Übergangsregelung, sondern als Testfall für das kommende Bayerische Hochschulgesetz. Unter dem Deckmantel der Reformuniversität wird eine reaktionäre Satzung verordnet die der Bürokratie des Kultusministeriums alle Macht in die Hände spielt. Der SHB ruft daher alle Studenten zum Wahlboykott und zum Kampf gegen diese Bevormundung auf."

#### Max Weinkamm, Studentenvertreter im Senat:

Wahlboykott

"Die Kooperation, die bisher die Tätigkeit in Augsburg kennzeichnete wird von der Alleinherrschaft einer Gruppe abgelöst, die Restauration der alten Ordinariuniversität scheint vor der Tür zu stehen. Jedes Mitwirken in Gremien dieser Zusammensetzung würde nur die wahren Zustände verschleiern. Um unsere Absage an diese Paritäten klar zu manifestieren und um der Gefahr einer demokratischen Feigenblattfunktion zu entgehen, rufe ich alle Kommilitonen zum Wahlboykott auf."

#### Rainer Feuerstack, Assistent an der Universität Augsburg

In einem Leserbrief an "Die Zeit" betont Dr. Rainer Feuerstack "Die Verletzung geltenden Rechts von Verfassungsrang und die Mißachtung des Parlaments kennzeichnenden Hochmut einer Kultusbürokratie, deren Uneinsichtigkeit sich im Hochschulbereich nur verhängnisvoll auswirken kann, indem sie einer weitreichenden Radikalisierung der benachteiligten Mitgliedergruppen der Hochschule zum Schaden ihrer Wissenschaftsbeftissenheit nur Vorschub leistet. Diesen Prozeß schöpferischer Zerstörung zu beschleunigen, müsse als bisher einziges Verdienst des von ihnen gefeierten Kultusministers Maier gelten. ... Sie gibt damit dem Stand der Ordina-

rien die Bürde ihres Amtes für die Durchführung des Wissenschaftsbetriebs mit allen Konsequenzen zurück, die allein die Grundlage selbstherrlicher Entscheidungsrechte in Forschung, Lehre und Studium abgeben können. Möge die sich der Mitbestimmung aller Qualifizierten und Betroffenen verschließende Ordinariuniversität von jenen Kräften neu errichtet werden, die ihren Verfall einst bewirkten."

#### Die Bayerische Assistentenkonferenz:

Experimentierfeld für die Grundzüge eines Bayerischen Hochschulgesetzes

Die Bayerische Assistentenkonferenz betont in ihrer Stellungnahme zum Erlaß der Satzung "Die Vorstellungen der Kultusbehörde zur Struktur der ersten Gesamthochschule Bayerns erhalten besonderes Gewicht, weil sie eingeständenermaßen das behördliche Experimentierfeld für die Grundzüge eines Bayerischen Hochschulgesetzes abgeben sollen ... Die Ausgestaltung des Präsidialsystems läßt eine klare kompetentielle Abgrenzung zwischen Senat und Präsidialbereich und ihren beschließenden und ausführenden Funktionen, sowie deren Kontrolle vermissen. Der eingeführte, pauschale Paritätenschlüssel ... ist darauf angelegt, in Abkehr von den geltenden Prinzipien der Betroffenheit und Qualifikation ständischen Interessen von Hochschullehrern eine weitreichende Domäne zu eröffnen. Zugleich ist die Gruppe der Studierenden, sowie des sonstigen Universitätspersonals jeweils in Lehr- und Forschungsangelegenheiten von jeglicher Mitbestimmung ausgeschlossen.

Die Verbreitung hierarchischer Strukturen über den gesamten Hochschulbereich entspricht das offenbar angestrebte Organisationsverbot für sämtliche Mitgliedergruppen, sowie die Abschaffung der verfaßten Studentenschaft.

Einer weitgehenden Entpflichtung der Lehrstuhlinhaber von dem Vollzug des Wissenschaftsbetriebs entspricht dessen gleichzeitige Verlagerung auf einen akademischen Mittelbau. Im krassen Widerspruch hierzu steht die behördliche Weigerung die weitgehend offenen Fragen der Lehrkörperstruktur, Laufbahngliederung und Funktionsbeschreibung in Anwendung des geltenden Rechts zu regeln.

Die erzwungene Differenzierung der Studienorganisation nach anwendungsbetonten Kurzstudiengängen und wissenschaftlich vertieften Langstudiengängen bewirkt eine sich bis in den Hochschulbereich erstreckenden Zersplitterung des Bildungssystems. Sie entspricht nicht den elementaren Forderungen nach Chancengleichheit selbstbestimmten Studienabläufen, sowie einen durchgehenden Forschungs- und Praxisbezug. Der Satzungs-erlaß der Kultusbehörde trägt... die Zielsetzung der Restauration herkömmlicher Ordinariuniversität in sich...

Die Bayerische Assistentenkonferenz ruft alle Angehörigen der Universität Augsburg auf, die Freiheitsrechte einer autonomen Hochschule in Gestalt ihrer satzungsgebenden Gewalt für eine Abänderung der behördlichen Rechtsver-ordnung anzuwenden.

Sollte die behördlicherseits konstituierte Mehrheit der Hochschullehrer sich dieser Aufgabe versagen, ist die Assistentenschaft der Universität Augsburg aufgerufen, ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen und deren nachgeordneten Kommissionen zur Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebs einzustellen. Sie gibt damit dem Stand der Ordinarien jenes Maß an Verantwortung zurück, welches allein die Grundlage selbstherrlicher Entscheidungsrechte liefern kann."



**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Referat Hochschule und Hochschulgruppe Augsburg**

Umgehung des Parlaments

In der Presseerklärung der GEW heißt es u.a.: "Die Kultusbehörde mißbraucht unter ihrem verantwortlichen Minister Hans Maier die Verordnungsmächtigung des Parlaments. Sie greift über die Bildung der ersten Organe der Hochschule hinaus und weit in den Wissenschaftsbereich ein und zieht unter Umgehung des Parlaments Gegenstände eines zukünftigen Bayerischen Hochschulgesetzes an sich.

Die Kultusbehörde mißachtet damit gleich die gegen sie von gewerkschaftlicher Seite erwirkte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, indem sie in Abkehr von gesicherten Grundlagen des Hochschulrechts ihren hiervon abweichenden Vorstellungen im Verwaltungswege Geltung verschafft...

Das Verhältnis von Staat und Hochschule und deren Rechtsstellung ist in teilweiser Kollision mit dem geltenden Recht durch eine weitreichende Fachaufsicht und behördliches Eingriffsrecht gekennzeichnet.

Die Ausgestaltung des Präsidialsystems drängt die akademischen Kollegialorgane in ihren entscheidenden Befugnissen zurück und eröffnet der Universitätsleitung eine weitgehend unkontrollierte Zuständigkeit für die ständige Lenkung des Wissenschaftsbetriebs.

Der maßgebliche Strukturbeirat für die Universität Augsburg ist durch seine direkte Unterstellung gegenüber der Kultusbehörde nicht geeignet, die vielfältigen mit dem Aufbau einer Gesamthochschule verbundenen Interessenlagen zu verbinden. Er steht zudem in Konkurrenz zu den entsprechenden Ausschüssen der Universität, deren Eigenständigkeit der behördlichen Strukturplanung Grenzen setzt.

Auch die Einrichtung eines Kuratoriums dient weder seiner Zuständigkeit noch seiner Zusammensetzung nach dem Anliegen die Interessen der Universität Augsburg in der Öffentlichkeit und zu dem maßgeblichen behördlichen und parlamentarischen Instanzen repräsentativ zu vermitteln.

Beide Organe bedeuten in grundlegender Verknüpfung ihrer Idee keinen Ausgleich divergierender Interessen, sondern eine kompetentielle Verlagerung autonomer Rechte der Hochschule auf unselbständige Hilfsorgane der Kultusverwaltung.

...Die Gewerkschaft der Erziehung und Wissenschaft ruft alle Angehörigen der Universität auf, die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Dienst ihres umfassend konzipierten Reformwerks zu stellen und im organisatorischen Bereich durch Abänderung der behördlichen Rechtsverordnung zu verwirklichen."

## PERSONALIA:

Ernannt wurden:

am 1.2.1972

Herr Dr. Jürgen Bartnick zum Akademischen Rat

am 1.3.1972

Herr Fritz Aumann zum Regierungsamtmann  
Herr Dr. Wolfgang Stork zum Wissenschaftlichen Assistenten

Herr Dr. Richard Münch zum Wissenschaftlichen Assistenten

am 1.4.1972

Herr Dr. Rainer Feuerstack zum Wissenschaftlichen Assistenten

Herr Dr. Jürgen Hesse zum Wissenschaftlichen Assistenten

Frau Maria Huber zur Bibliotheksoberspektorin  
Herr Dr. Hans-Burkard Meyer zum Bibliotheksrat

Berufen wurden:

am 1.2.1972

Herr Prof. Dr. Peter Schlosser auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht

am 2.2.1972

Herr Prof. Dr. Alois Halder auf den Lehrstuhl für Geschichte der Philosophie

am 3.2.1972

Herr Prof. Dr. Hans Jürgen Sonnenberger auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht i. V. m. Internationalem Recht und Europarecht

am 17.2.1972

Herr Prof. Dr. Eugen Blessing auf den Lehrstuhl für Systematische Philosophie

am 28.3.1972

Herr Prof. Dr. Joseph Möller auf den Lehrstuhl für Philosophie

am 4.4.1972

Herr Prof. Dr. Peter Atteslander auf den Lehrstuhl für Soziologie II

An die Universität Augsburg versetzt wurden:

am 1.1.1972

Herr Dr. Wilhelm Gessel, Wissenschaftlicher Assistent, von der Universität München

am 17.1.1972

Herr Dr. Günter Schmitz, Regierungsrat, vom Oberlandesgericht München

Herr Prof. Dr. Franz Knöpfle, Hochschule Speyer, hat den Ruf auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatslehre und Staatsrecht, angenommen.

## NACHRICHTEN

WISO-Fachbereichsrat:

Kommissionen für die Studienplanung reaktiviert.

Um auf das Schreiben des Kultusministeriums (siehe unser Bericht vom 20.3.) Stellung zu nehmen, faßte der Fachbereichsrat folgenden Beschluß:

- 1) Die Kommissionen für die 10 Studiengänge überprüfen die Studienplanung hinsichtlich des Schreibens des KM vom 20.3.1972.
- 2) Ein Koordinationsausschuß, bestehend aus je einem Vertreter der Kommissionen, legt dem Fachbereichsrat Alternativvorschläge zur Studienplanung vor.
- 3) Der Fachbereichsrat nimmt in seiner nächsten Sitzung zu den Fragen des Schreibens des KM Stellung, die nicht von den Studiengangkommissionen behandelt wurden.

Dr. Walter Molt von der Fachgruppe Psychologie der Universität Augsburg befindet sich zur Zeit, im Auftrag des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in Senegal um gemeinsam mit einem Makroökonom, einem Diplomlandwirt und einem Ingenieur den Entwicklungsplan und die Entwicklungsmöglichkeiten des Senegal, in Hinblick auf Maßnahmen der deutschen Hilfe, zu untersuchen. Staatspräsident Senghor ließ Dr. Molt zu sich kommen um sich über die Perspektiven der Entwicklung des "Faktor Mensch" zu unterhalten. Einerseits gehe es um die Anpassung der Menschen an den Prozeß wirtschaftlicher Entwicklung, zum anderen müsse die wirtschaftliche Entwicklung der Emanzipation der Menschen dienen. Präsident Senghor bedauerte, daß man in Deutschland geneigt sei, den Senegal als französisches Interessengebiet anzusehen. Es gehe für ihn darum, mit Frankreich und Deutschland ein Stück euroafrikanische Wirklichkeit zu schaffen.

BAYERISCHER STAATSMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Nr. I/10 - 5/9855

München, den 10. Februar 1972

An den  
Präsidenten der Universität  
Augsburg  
Herrn Professor Dr. L. Perridon

8900 A u g s b u r g  
Memminger Str. 6

Universität Augsburg;  
hier: Verordnung zur vorläufigen Regelung der Ver-  
fassung der Universität Augsburg  
Verordnung über eine vorläufige Wahlordnung  
für die Universität Augsburg

Zum Schreiben der Universität Augsburg vom 24. 11. 1971  
Az.: 0 - 1

Zu Ihrem Schreiben vom 19. 1. 1972

Anlage: 2 Abdrucke (vorläufige Verfassung und vorläufige  
Wahlordnung)

Sehr geehrter Herr Präsident!

I.

Mit Schreiben vom 24. 11. 1971 hat die Universität Augsburg fristgerecht ihre Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg (im folgenden "vorläufige Verfassung") abgegeben. Außer dieser Stellungnahme (im folgenden "Stellungnahme") sind dem Ministerium eine Reihe von weiteren Stellungnahmen und Anregungen zugegangen. Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs hat eine Reihe von bisher oberstgerichtlich

noch nicht entschiedenen Grundsatzfragen - auch hinsichtlich der vorläufigen Verfassung der Universität Augsburg - geklärt. Zuletzt hat sich der Strukturbeirat für die Universität Augsburg in seiner Sitzung am 14. Januar d.J. mit einigen grundsätzlichen Fragen der vorläufigen Verfassung beschäftigt. Auf der Grundlage der Stellungnahme und unter angemessener Berücksichtigung der übrigen Stellungnahmen und Anregungen wurde nunmehr mit größtmöglicher Beschleunigung die endgültige Fassung der vorläufigen Verfassung samt einer Verordnung über eine vorläufige Wahlordnung der Universität Augsburg (im folgenden: "vorläufige Wahlordnung") erstellt, die in den nächsten Tagen veröffentlicht und in Kraft treten wird.

Zu den Einzelheiten der beiden Verordnungen möchte ich folgendes bemerken:

1. Durch den Erlaß der vorläufigen Verfassung und der vorläufigen Wahlordnung werden die staatlichen Zuständigkeiten und Befugnisse auf dem Gebiet des Hochschulrechts nicht berührt. Soweit in den beiden Verordnungen staatliche Angelegenheiten angesprochen werden, haben die einschlägigen Vorschriften lediglich deklaratorischen Charakter. Das gilt u.a. für die ausschließliche Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erlaß von Organisationsakten in der geeigneten Form (Nr. 1 b der Stellungnahme) und für die ausschließliche staatliche Regelung des haushaltsrechtlichen Verfahrens (lit. c) der Bemerkung im Anschluß an die Stellungnahme). Was die Genehmigung von Satzungen und Ordnungen gem. § 52 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung (Nr. 12 a der Stellungnahme) betrifft, so wird sie in der Regel in Form einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgenommen werden. In staatlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten, in denen dem Staat ein materielles Mitspracherecht eingeräumt ist, kann sie jedoch der Natur der

Sache nach nicht auf die Rechtsaufsicht beschränkt werden. Schließlich fallen auch die im Zusammenhang mit dem § 3 der vorläufigen Verfassung vorgesehenen Ergänzungen zur Lehrkörperstruktur unter den staatlichen Regelungsvorbehalt. Die diesbezüglichen Vorschläge der Universität (Nr. 5 lit. b - e der Stellungnahme), in denen sich Ansätze für entsprechende Regelungsmöglichkeiten befinden, werden vor einer gesonderten Regelung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus noch mit der Universität erörtert werden. Dagegen konnte der § 3 auf der Grundlage des Neugliederungsvorschlages der Universität (Nr. 5 a der Stellungnahme) neu gefaßt werden.

Das in Nr. 2 c Ziff. 20 der Stellungnahme angesprochene Haus- und Ordnungsrecht ist staatliche Angelegenheit und damit einer Regelung durch Organe der Universität entzogen.

2. In der vorläufigen Verfassung wird an dem Grundgedanken der Schaffung und Sicherung der Effizienz des Wissenschaftsbetriebs der Universität (vgl. III 2 ihres Schreibens vom 24. 11. 1971) festgehalten. Einer der tragenden Gesichtspunkte aller Änderungsvorschläge, auch derjenigen der Universität, war der Wunsch nach weiterer Steigerung der Effizienz.

2.1 Dabei war zu berücksichtigen, daß durch die Teilnahmepflicht an einer Vielzahl obligatorischer Kollegialorgane und Gremien zwar möglicherweise der äußere Ablauf des Universitätsbetriebs an einigen Stellen gefördert wird, diesem



begrenzten Vorteil jedoch der schwerwiegende Nachteil gegenübersteht, daß die betroffenen Mitglieder der Universität von ihren eigentlichen Aufgaben innerhalb der Universität - Lehre, Studium und Forschung - abgehalten werden. Den geäußerten Bedenken wurde in § 30 Abs. 3, § 33 der vorläufigen Verfassung insofern Rechnung getragen, als - entsprechend einem Votum des Strukturbeirats - nur die fachbereichsübergreifenden Fachgruppen obligatorisch bleiben, während Fachgruppen, die sich mit dem vollen oder teilweisen Aufgabenkreis eines Fachbereichs decken, fakultativ eingerichtet werden können (Nr. 8 a - k). Ebenfalls sollen ständige Kommissionen der Fachbereichsräte ( § 30 Abs. 2, § 32 der vorläufigen Verfassung) nur bei entsprechendem Bedarf eingerichtet werden (Nr. 9 b der Stellungnahme).

2.2 In einigen Stellungnahmen, zuletzt in derjenigen des Strukturbeirats, wurde zu Recht darauf hingewiesen, daß es für die Effizienz der universitären Gesamtstruktur nicht zuletzt darauf ankommt, die Ebene, auf der Studium, Lehre und Forschung in erster Linie betrieben werden, nämlich die Fachbereichsebene, stärker mit der übergreifenden Organisationsebene, der Zentralebene, zu verklammern. Gegenüber der Möglichkeit einer sachlichen Verklammerung, etwa der einvernehmlichen Regelung bestimmter Sachfragen zwischen mehreren Organen der Universität auf verschiedenen Ebenen hat das Ministerium der Möglichkeit einer personellen Verklammerung den Vorzug gegeben, da sie Kompetenzüberschneidungen und die Möglichkeit gegenseitiger Lahmlegung von Universitätsorganen vermeidet. Von den für den Bereich einer personellen Verklammerung

vorgeschlagenen Möglichkeiten - Vertretung aller Dekane mit Stimmrecht im Senat und in allen Präsidialausschüssen bis hin zur lediglich beratenden Mitwirkung im Senat - erschien dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Übereinstimmung mit dem Strukturbeirat der Universität eine lediglich beratende Mitwirkung der Dekane im Senat, zu der auch Sie, sehr geehrter Herr Präsident, im Strukturbeirat Ihre Zustimmung erklärt haben, am geeignetsten (vgl. § 12 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung).

Eine stärkere Berücksichtigung haben die Belange der Fachbereiche auf dem personellen Sektor auch in der geänderten Fassung des § 18 Abs. 2 der vorläufigen Verfassung (Nr. 2 k der Stellungnahme) und im § 22 Abs. 2 der vorläufigen Wahlordnung gefunden.

- 2.3 In Übereinstimmung mit Ihrem Schreiben vom 24. 11. 1971 (Abschnitt II 1 f) ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Ansicht, daß eine Zentralisierung der universitätspolitischen Grundentscheidungen im Rahmen der Präsidialverfassung zu den wesentlichen Bedingungen einer effizienten Organisationsstruktur gehört. Auf Wunsch der Universität wurden mit Ihrer Zustimmung die Leitungsbefugnisse des Präsidenten durch eine Reihe von Entscheidungsrechten des Senats (§ 15 Abs. 1, § 11), der Präsidialausschüsse (§ 15 Abs. 1, § 19 Abs. 1) und der Fachbereiche (§ 15 Abs. 1, § 30 Abs. 1) eingeschränkt. Eine weitere Beschneidung der Befugnisse des Präsidenten ist kaum mehr möglich, wenn das vorgesehene System mehr als nur den Namen einer Präsidialverfassung verdienen soll.

Demnach erschien eine Schlichtungskompetenz des Senats hinsichtlich der Person des Präsidenten gerade noch vertretbar, insofern es sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Kollegialorgan und dem Präsidenten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieses Kollegialorgans handelt (vgl. Nr. 2 b der Stellungnahme; § 11 Abs. 1 Nr. 12 der vorläufigen Verfassung).

Zu Leitungsfunktionen des Präsidenten gehört ferner grundsätzlich auch das universitäre Pressewesen. Eine Regelung durch den Senat (Nr. 2 c Ziff. 21 der Stellungnahme) konnte daher nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten möglich sein (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 20 der vorläufigen Verfassung).

Die Effizienz einer präsidentialen Organisationsstruktur muß sich nicht zuletzt auch in Krisenfällen, wie etwa bei rechtswidrigen Zuständen innerhalb der Universität, bewähren können. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 der vorläufigen Verfassung wurde deshalb unter dem Gesichtspunkt einer größtmöglichen Effektivität unter gleichzeitiger teilweiser Berücksichtigung der Änderungswünsche der Universität (Nr. 2 g der Stellungnahme) neu gefaßt. Ebenfalls wurden die Regelungen über das konstruktive Mißtrauensvotum (§ 16 Abs. 4) auf der Grundlage der Vorschläge der Universität (Nr. 2 i der Stellungnahme) präzisiert. Von einer Verkürzung Ihrer Amtszeit (Nr. 12 c der Stellungnahme), hat das Ministerium abgesehen, um dem Präsidentsystem in seiner gegenwärtigen Form die Möglichkeit der Bewährung bis zu den Neuwahlen des Jahres 1973 einzuräumen.

- 2.4 Mit dem System der Präsidialverfassung und damit auch mit dem Grundsatz der Effizienz der Organisationsstruktur eng verknüpft sind die Präsidialausschüsse, die - ähnlich einem Gemeinderat - teils exekutive, teils legislative Funktionen ausüben. Die Wirksamkeit ihrer Arbeit auf der Zentralebene ist dadurch gesichert, daß sie - abgesehen von den enumerativ aufgezählten Grundsatz- und Schlichtungszuständigkeiten des Senats - jeweils für ihren Bereich letztinstanzielle Entscheidungen treffen (vgl. die Neufassung des § 19 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der vorläufigen Verfassung). Regelungen, durch welche die Präsidialausschüsse dem Senat untergeordnet bzw. ihre letztinstanzielle Zuständigkeit verlieren würden (Nr. 2 l, m, r und s) konnten daher nicht aufgenommen werden.
- 2.5 Die Arbeitsfähigkeit einer Universität wird nicht zuletzt durch die Arbeitsfähigkeit ihrer Kollegialorgane bestimmt. Nach reiflicher Überlegung, in der auch die Erfahrungen anderer Länder und anderer Hochschulen einbezogen wurden, habe ich mich entsprechend einem an mich aus der Universität herangetragenen und überzeugend begründeten Wunsch für einen einheitlichen Paritätenschlüssel von 6:1:1:2:1 nach Einführung der Assistenzprofessoren bzw. zu einer Parität von 6:2:2:1 vor deren Einführung entschlossen, da der noch im Entwurf enthaltende Schlüssel zu einer Pattstellung innerhalb der Kollegialorgane und damit zu deren Immobilität durch gegenseitige Mattsetzung der verschiedenen Gruppen führen dürfte. Die vorgesehene Parität soll den lebenslang mit der Universität und ihrem Schicksal Verbundenen eine Mehrheit sichern, die es ihnen ermöglicht, über die Tagesereignisse hinaus auf die Entwicklung der Universität langfristig Einfluß zu nehmen. Es schien mir wichtig, innerhalb dieser Mehrheit der dauernd mit der Univer-



sität Verbundenen denjenigen das Übergewicht zu geben, die zur Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgabe der Universität in erster Linie berufen sind. Aus diesen Gründen konnten die meisten Vorschläge zur Änderung der numerischen Paritäten (Nr. 6 b, e, g, h und k der Stellungnahme) nicht aufgenommen werden.

Neben der rein organisatorischen Effizienz der Kollegialorgane ist auch für die Effektivität ihrer geleisteten Arbeit Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde sah schon der Entwurf der vorläufigen Verfassung in § 7 Abs. 2, in § 20 Abs. 3 vor, daß es bei der Entscheidung von Fragen, für deren Behandlung ein bestimmtes Maß an wissenschaftlicher Qualifikation erforderlich ist, auf das Stimmrecht bzw. auf die Mehrheit der hierfür Qualifizierten ankommt. An dieser Entscheidung muß gegenüber den Änderungsvorschlägen (Nr. 6 a, d, f und m der Stellungnahme) festgehalten werden. Dem Ausschluß des Stimmrechts des Vorsitzenden (Nr. 6 c der Stellungnahme) stehen dagegen schon rein rechtliche Gründe (vgl. § 8 Abs. 5 S. 2 der vorläufigen Verfassung) entgegen. Dagegen wurden der Vorschlag Nr. 6 i der Stellungnahme in § 32 Abs. 4 und die zweite Alternative des Vorschlags Nr. 6 l der Stellungnahme in § 44 Abs. 2 der vorläufigen Verfassung verwirklicht.

- 2.6 Das Ministerium ist hinsichtlich des Wahlrechtssystems (Nr. 1 k der Stellungnahme) mit der Universität der Auffassung, daß das Mehrheitswahlrecht durch das Listenwahlrecht als Regelwahlrecht abgelöst werden sollte (vgl. § 10 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung, § 3 Abs. 1 der vorläufigen Wahlordnung). Das Mehrheitswahlrecht muß jedoch um der Schnelligkeit des

Wahlverfahrens Willen in einigen Fällen bestehen bleiben (vgl. § 3 Abs. 1 der vorläufigen Wahlordnung). Dagegen konnte wegen der Gefahr einer Wahlmüdigkeit der von der Universität vorgeschlagene zweite Wahlgang (Nr. 1 1) nicht aufgenommen werden.

- 2.7 Zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit wurden wunschgemäß (Nr. 2 d und Nr. 11 a der Stellungnahme) die ständige Berufungskommission und die in der vorläufigen Verfassung vorgesehenen Beiräte der zentralen Betriebseinheiten gestrichen (vgl. §§ 12, 21 Abs. 6, 22 bis 29, 44 der vorläufigen Verfassung). Ferner wurde wunschgemäß (Nr. 1 e der Stellungnahme) die in § 8 Abs. 4 der vorläufigen Verfassung verankerte Bestimmung vorgesehen. Ferner wurden bei der redaktionellen Überarbeitung der vorläufigen Verfassung zur Erhöhung ihrer Effizienz die Zuständigkeiten der Organe und Gremien entsprechend dem Wunsch Ihres Schreibens (Abschnitt II Nr. 2 b) vom 24. 11. 1971 schärfer gegeneinander abgegrenzt (vgl. §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 3, 33 Abs. 3).

- 2.8 Aus Gründen der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Universitätsbetriebs konnte einigen Vorschlägen der Universität nicht entsprochen werden.

- 2.8.1 Durch eine Appellation (Nr. 7 a und b der Stellungnahme) sollten aus Gründen der Effizienz und der Klarheit der Zuständigkeitsabgrenzung die Entscheidungsebene nicht nach oben verlagert und generell keine neuen Kompetenzen der jeweils höheren Ebene - abgesehen von den in der vorläufigen Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen - begründet werden.

- 2.8.2 Den Erlaß der Allgemeinen Prüfungsordnung, der Allgemeinen Promotionsordnung und der Allgemeinen Habilitationsordnung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 der vorläufigen Verfassung vom Einvernehmen mit allen Fachbereichen (Nr. 2 a der Stellungnahme) und den Erlaß von gemeinsamen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen gemäß § 19 Abs. 4 und 5 der vorläufigen Verfassung vom Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen (Nr. 2 p und q der Stellungnahme) abhängig zu machen, führt nach allen bisherigen einschlägigen Erfahrungen zur Lähmung der Universität auf diesem Gebiet.
- 2.8.3 Ebenso erscheint die Ergänzung des Aufgabenkreises des Präsidialausschusses für Organisation, Verwaltung und Bau um Aufgaben des "Zentralbereichs" (Nr. 2 n der Stellungnahme) nicht sinnvoll, da auch die übrigen Präsidialausschüsse sowohl selbst dem Zentralbereich angehören wie auch auf ihrem Gebiet Aufgaben des Zentralbereichs wahrnehmen.
3. In Abschnitt II 1 Ihres Schreibens vom 24. 11. 1971 heben Sie hervor, daß der seinerzeitige Entwurf der vorläufigen Verfassung wesentliche Elemente des Reformkonzeptes der Universität Augsburg aufgenommen hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat sich bemüht, diese Ansätze beizubehalten und fortzuführen.
- 3.1 So wurde einem früheren Wunsch der Universität entsprechend die Institution des Assistenzprofessors grundsätzlich vorgesehen (vgl. §§ 3 Abs. 1 und Abs. 2, 7 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 4, 18 Abs. 2, 43 Abs. 1 und Abs. 5). Sobald die erforderlichen (bundes-)gesetzlichen Regelungen und

die haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, können die genannten Vorschriften ohne weitere Satzungsänderung in Kraft treten.

3.2 Die Reformkonzeption einer Universität, in deren sämtlichen Kollegialorganen alle Gruppen vertreten sind, erfordert das Überdenken der bisherigen Position aller dieser Gruppen. Mit der Vertretung aller Gruppen in allen Kollegialorganen der Universität ist auch der aktuelle Anlaß zur Bildung ständisch orientierter Vertretungen einzelner Gruppen mit Monopolcharakter, Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeitragsrecht entfallen. Vielmehr bietet sich die in einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft vorgegebene Möglichkeit zur Bildung von Gruppen im freien Spiel der politischen und gesellschaftlichen Kräfte an, von der auch im sonstigen politischen Raum, etwa durch die politischen Parteien, Gebrauch gemacht wird. In § 46 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung ist hervorgehoben, daß diese Möglichkeit selbstverständlich auch für Vereinigungen besteht, der alle Mandatsträger der Universität angehören, ebenso ist in § 46 Abs. 2 erwähnt, daß auch die Studenten eines Fachbereichs oder der Gesamtuniversität sich -- neben hochschulpolitisch orientierten Gruppierungen -- zu Vereinigungen zusammenschließen können. Eine erneute ständische Gliederung der Gruppen einer Reformuniversität (Nr. 4 a und b der Stellungnahme) erscheint mit diesen Reformgrundsätzen nicht vereinbar.

3.3. Zur Frage des Sprachenzentrums (§ 27 der vorläufigen Verfassung) bezieht sich die Universität in ihrer Stellungnahme (Nr. 11 g) auf das seinerzeitige Votum von Professor Dr. Finkenstaedt. Eine Rückfrage bei



diesem hat ergeben, daß hier aufgrund eines offensichtlichen Mißverständnisses eine Fehlinterpretation vorlag. Vielmehr wurde in Anlehnung an ein neueres ausführliches Gutachten von Professor Dr. Finkenstaedt an dem Reformansatz der Zentralisierung aller sprachpraktischer Ausbildung im Sprachenzentrum festgehalten, lediglich die Abgrenzungen der Zuständigkeiten schärfer als bisher vorgenommen.

3.4 In § 39 Abs. 2 der vorläufigen Verfassung wurde entsprechend dem Wunsch der Universität (Nr. 9 a der Stellungnahme) das Kleingruppenkonzept stärker als bisher verankert. Ferner wurde darüber hinaus deutlich die Praxisbezogenheit der Lehre in allen Studiengängen hervorgehoben.

3.5 Ferner wurden auf dem Gebiet der Forschung im wesentlichen die Vorschläge der Universität (Nr. 10 a, b und c der Stellungnahme) und die diesbezüglichen Anregungen des Strukturbeirates (vgl. § 29 Abs. 2 und Abs. 3 der vorläufigen Verfassung) verwirklicht. Ferner wurden bei den zentralen Betriebseinheiten die Vorschläge der Universität (Nr. 11 b bis f und h bis i der Stellungnahme) aufgenommen.

4. An sonstigen wesentlichen Neuerungen darf ich auf die z.T. neu gefaßten Übergangs- und Schlußvorschriften hinweisen.

4.1 Hier wurde insbesondere dem Wunsch Ihres Schreibens vom 24. 11. 1971 (Abschnitt III 3) entsprechend in § 54 der vorläufigen Verfassung eine Regelung vorgesehen, wonach die Verordnung als Satzung der Universität Augsburg gilt mit der Folge einer Änderungsmöglichkeit durch die zuständigen Organe der Universität mit der in § 54 Abs. 2 vorgesehenen Mehrheit;

ähnliches gilt für die vorläufige Wahlordnung (vgl. dort § 25).

Die verschiedentlich laut gewordenen Wünsche, in der vorläufigen Verfassung und in der vorläufigen Wahlordnung sollten nur Zusammensetzung und Zusammentreten einer konstituierenden Versammlung der Universität Augsburg geregelt werden, werden weder der rechtlichen noch der tatsächlichen Lage gerecht. Eine Regelung nämlich, die die Universität nicht in die Lage versetzt, ihre in der Wissenschaft begründeten eigentlichen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, sondern sie zwingt, die Satzungsdiskussion von Beginn an neu aufzunehmen und sie damit in ihren eigentlichen Aufgaben in Lehre, Forschung und Kontaktstudium behindert, wird nicht dem Anspruch der Universität auf Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts in ihrem eigenen Bereich gerecht. Vielmehr ist auch durch das Verfügungsrecht der Universität über die vorläufige Verfassung bzw. über die vorläufige Wahlordnung das Recht auf Selbstverwaltung gewahrt und die Universität in die Lage versetzt, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

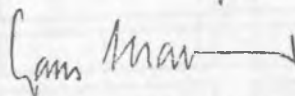
- 4.2 Ferner wurde der Übergang der Zuständigkeit im Berufungsverfahren neu geregelt. Entsprechend dem Wunsch der Universität (Nr. 12 b der Stellungnahme) werden vom Tag des Inkrafttretens der vorläufigen Verfassung an die vom Ministerium bestellten Berufungsausschüsse um Lehrstuhlinhaber der Universität ergänzt, sobald fünf Lehrstühle im Fachbereich besetzt sind. Die Tätigkeit der bestehenden Berufungsausschüsse ist beendet, sobald aufgrund ihrer Tätigkeit im Theologischen Fachbereich dreizehn Lehrstühle, im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich sechzehn Lehrstühle und im Juristischen Fachbereich zehn Lehrstühle besetzt sind (vgl. § 53 Abs. 9).

## II.

Zum Vollzug der vorläufigen Verfassung und der vorläufigen Wahlordnung darf ich folgendes ausführen:

1. Zu § 53 Abs. 4 der vorläufigen Verfassung teile ich Ihnen mit, daß es bei Ihrer Bestellung zum Gründungspräsidenten der Universität Augsburg bleibt. Ferner bleiben der derzeitige Kanzler und die derzeitigen Leiter der zentralen Betriebseinheiten in ihren Ämtern.
2. Nach § 53 Abs. 3 S. 2 der vorläufigen Verfassung finden die ersten Wahlen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der vorläufigen Verfassung statt. Ich darf Sie bitten, die Wahlen alsbald ausschreiben und gemäß den Bestimmungen der vorläufigen Wahlordnung durchführen zu lassen. Dabei ist davon auszugehen, daß die in § 53 Abs. 2 der vorläufigen Verfassung genannten gesetzlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen bei Durchführung dieser Wahl noch nicht vorliegen.
3. Die noch nicht abgeschlossenen Vorgänge über die Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich (§ 53 Abs. 9 der vorläufigen Verfassung) wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus alsbald der Universität zur weiteren Erledigung nunmehr in eigener Zuständigkeit übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung



( Professor Hans Maier )

# Vorschläge der Hochschulgruppe **FORUM** zur

## ORGANISATION DER STUDENTENSCHAFT UND IHRER VERTRETUNG IN GREMIEN

Diese Vorschläge sind im Zusammenhang mit dem Wahlboykott zu sehen. Sie sollen vor allem für die Zeit des Boykotts der Gremien eine wirksame und möglichst einfache Organisation der Studentenschaft zur Durchsetzung ihrer Interessen darstellen.

### 1. ORGANISATION DER STUDENTENSCHAFT (siehe auch Organisationsmodell)

Die Studentenschaft bildet Studentenräte, Studentenparlament, ASTA und Ältestenrat.

#### 1. Erläuterung des Wahlmodus

##### a) Studentenräte:

Die Studentenschaft jedes Fachbereichs wählt einen Studentenrat der 10 Mitglieder umfaßt.

Wahlverfahren: Listenwahl. Jede Hochschulgruppe (SHB, GEW, usw.) stellt eine Kandidatenliste für jeden Fachbereich auf.

Die Verteilung der Sitze in den Studentenräten erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren (Höchstzahlenverfahren).

##### b) Studentenparlament:

Die Studentenräte aller Fachbereiche bilden zusammen das Studentenparlament, das somit 40 Mitglieder umfaßt.

##### c) Allgemeiner Studentenausschuß (ASTA):

Das Studentenparlament wählt auf Vorschlag einer oder mehrerer Hochschulgruppen (z.B. GEW, GEW und SHB) den ASTA. Der ASTA ist gewählt, wenn auf einen Wahlvorschlag mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen entfallen.

Die Anzahl der ASTA-Mitglieder richtet sich nach dem Aufgabenumfang. Mitglieder des ASTA können nicht gleichzeitig in Studentenräten mitarbeiten. Sie werden in den Studentenräten durch neue, aus den entsprechenden Listen nachrückende Mitglieder ersetzt.

Der ASTA wird nach den Wahlen zu den Studentenräten beim ersten Zusammentreten des Studentenparlamentes gewählt.

##### d) Ältestenrat:

Jede Hochschulgruppe stellt in jedem Fachbereich einen Kandidaten für die Wahl zum Ältestenrat auf. Jeder Fachbereich stellt ein Mitglied im Ältestenrat, der also gesamt 4 Mitglieder zählt.

Studenten die dem Ältestenrat angehören können nicht gleichzeitig dem ASTA oder Studentenräten angehören.

##### e) Mit der Organisation und Durchführung der Wahlen werden die bisherigen Studentenvertreter beauftragt.

### 2. Aufgaben studentischer Organisationen

#### a) Aufgaben der Studentenvollversammlung eines Fachbereiches:

- (1) Sie nimmt am Ende des Studienjahres den Rechenschaftsbericht des Studentenrats entgegen.
- (2) Die Studentenvollversammlung verabschiedet eine Satzung, welche die Organisation der Studentenschaft auf Fachbereichsebene regelt.
- (3) Die Studentenvollversammlung kann dem Studentenrat das Mißtrauen aussprechen.

#### b) Aufgaben des Studentenrats eines Fachbereichs:

- (1) Die Studentenräte aller Fachbereiche bilden das Studentenparlament.
- (2) Der Studentenrat entsendet Vertreter in alle Fachbereichsgremien (z.B. Fachbereichsrat)\*. Die entsandten Vertreter können dem Studentenrat angehören, sie können aber auch von diesem aus der Studentenschaft des betreffenden Fachbereichs ausgewählt werden.
- (3) Der Studentenrat kontrolliert und koordiniert die Arbeit der Gremienvertreter \* in regelmäßigen Sitzungen.
- (4) Der Studentenrat bildet zu den die Studentenschaft des Fachbereichs betreffenden Studienangelegenheiten Referate (z.B. Prüfungswesen).
- (5) Der Studentenrat hat für regelmäßige und umfassende Information der Studentenschaft des Fachbereichs Sorge zu tragen.
- (6) Der Studentenrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter

#### c) Aufgaben des Studentenparlamentes:

- (1) Das Studentenparlament wählt den ASTA.
- (2) Es nimmt den Rechenschaftsbericht des ASTA entgegen.
- (3) Es beschließt eine Satzung für den ASTA.
- (4) Das Studentenparlament kann dem ASTA das Mißtrauen aussprechen.

#### d) Aufgaben des ASTA:

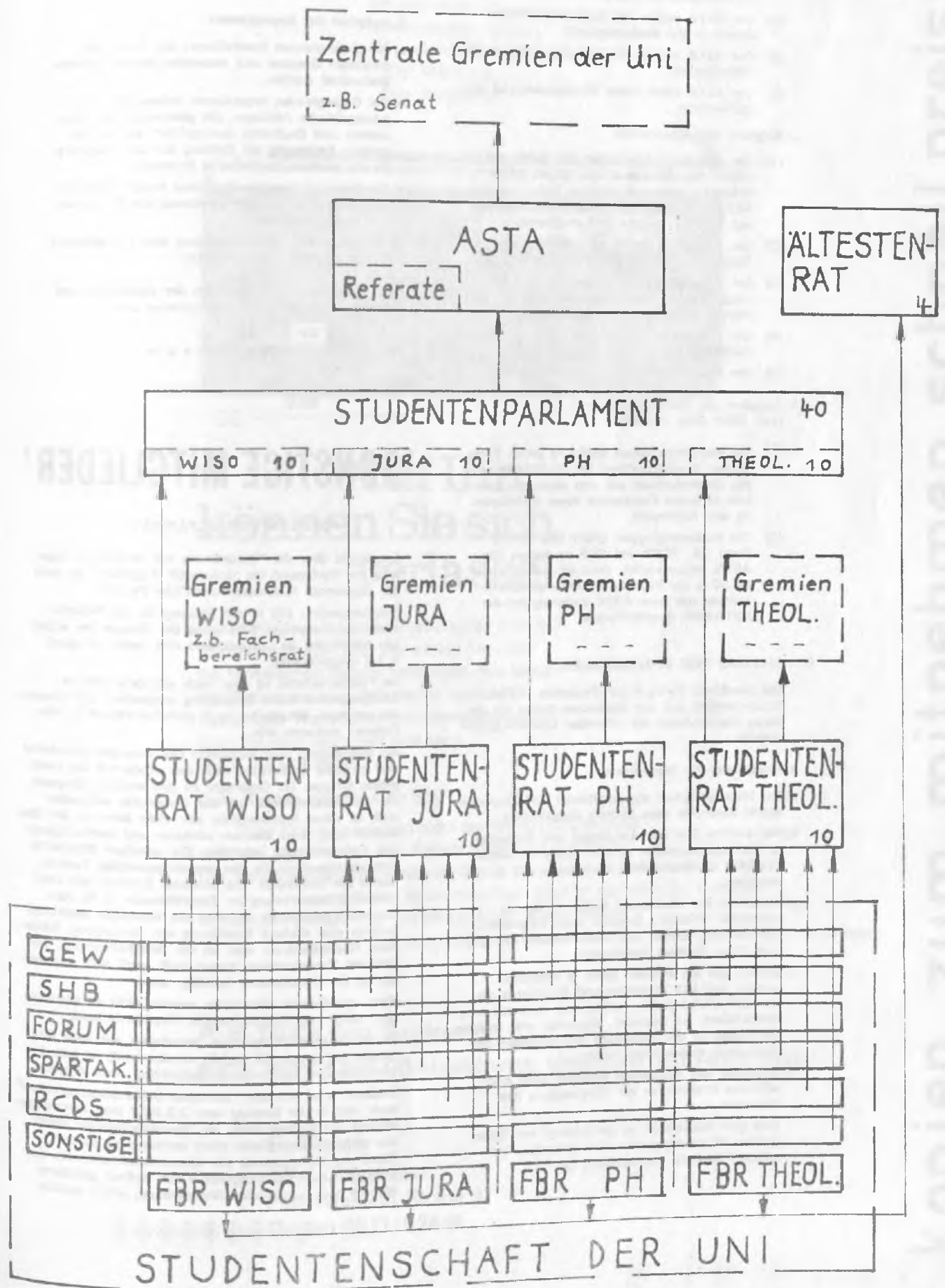
- (1) Der ASTA bestimmt die Vertreter für die zentralen Gremien der Universität \* (z.B. Senat).
- (2) Der ASTA kontrolliert und koordiniert die Gremienvertreter \* in regelmäßigen Sitzungen.

\* Wenn in Punkt 1.2.b(2) und (3) sowie in Punkt 1.2.d(1) und (2) davon die Rede war, daß ASTA und Studentenräte Vertreter in Gremien schicken, so sind für die Dauer des Boykotts darunter die unter Punkt II. erläuterten Gegengremien zu verstehen.



# ORGANISATIONSMODELL DER STUDENTENSCHAFT

(Für die Dauer des Boykotts sind unter Gremien die unter Punkt II. erläuterten Gegengremien zu verstehen)



- (3) Der ASTA bildet Referate. Wenn gleiche Referate auch in Studentenräten auf Fachbereichsebene bestehen, dann arbeiten diese mit dem ASTA-Referat zusammen.
- (4) Der ASTA vertritt die hochschulpolitischen Interessen der Studentenschaft.
- (5) Der ASTA vertritt die Studentenschaft in der Öffentlichkeit.
- (6) Der ASTA wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

e) Aufgaben des Ältestenrates:

- (1) Der Ältestenrat kontrolliert die Arbeit des ASTA. Der Ältestenrat kann gegen ASTA-Beschlüsse Einspruch erheben. Dann muß der ASTA in der nächsten Sitzung nochmals über den Beschluß beraten und abstimmen.
- (2) Der Ältestenrat beruft die Sitzungen des Studentenparlaments ein und leitet sie.
- (3) Der Ältestenrat kann an den ASTA Empfehlungen richten, die auf der nächsten ASTA-Sitzung als Anträge zu behandeln sind.
- (4) Der Ältestenrat hat bei ASTA-Sitzungen Rede-recht.
- (5) Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden.

f) Aufgaben der Hochschulgruppen (z.B. GEW, SHB, FORUM):

- (1) Die Hochschulgruppen stellen in jedem Fachbereich Kandidatenlisten für die Wahlen zu den Studentenräten auf und benennen ebenfalls in jedem Fachbereich einen Kandidaten für den Ältestenrat.
- (2) Die Hochschulgruppen bilden den ASTA: Wenn z.B. RCDS und SHB zusammen den ASTA stellen wollen, dann müssen sie mehr als 50 % der Sitze im Studentenparlament besitzen um ihren ASTA-Vorschlag bei der ASTA-Wahl durchzubringen.

## II. BILDUNG VON GEGENGREMIEN

Die gewählten Vertreter der Studenten (ASTA, Studentenräte) und der Assistenten bilden für die Dauer des Boykotts der offiziellen Gremien Gegengremien.

### 1. Begründung für Gegengremien

- a) Die bisherige Arbeit der Assistenten und Studenten wurde durch die neue Satzung abqualifiziert.
- b) Das erklärte Ziel von Assistenten und Studenten ist Satzungsänderungen zu den strittigen Punkten (Verfaßte Studentenschaft, Paritäten, usw.) zu erreichen.
- c) Studenten und Assistenten wollen in den zu wählenden offiziellen Gremien keine Feigenblattfunktion übernehmen und haben deshalb den Boykott dieser Gremien beschlossen.
- d) Jedoch darf der Boykott nicht so verstanden werden, daß sich Studenten und Assistenten aus der hochschulpolitischen Arbeit und Verantwortung zurückziehen. Im Gegenteil, Studenten und Assistenten müssen in den Problemen und Aufgaben der Hochschule eingearbeitet bleiben.
- e) Studenten und Assistenten brauchen dazu eine wirksame Organisation zur Durchsetzung ihrer Interessen.

Eine gute Möglichkeit ist die Bildung von Gegengremien durch Assistenten und Studenten. Wir schlagen folgende Gegengremien vor:

- o Gegensenat
- o Gegenausschüsse auf Senatsebene
- o Gegenfachbereichsräte
- o Gegenausschüsse auf Fachbereichsebene

### 2. Aufgaben der Gegengremien

- a) Die Gegengremien kontrollieren die Arbeit der offiziellen Gremien und entsenden deshalb ständige Beobachter dorthin.
- b) Die Gegengremien organisieren insbesondere hochschulpolitische Aktionen, die gemeinsam von Assistenten und Studenten durchgeführt werden (Besondere Bedeutung der Satzung der Uni Augsburg für die anderen Hochschulen Bayerns).
- c) Die Gegengremien betreiben eine breite Öffentlichkeitsarbeit und informieren ständig die Studenten- und Assistentenschaft.
- d) Hochschullehrer und Verwaltung sind zur Mitarbeit in den Gegengremien eingeladen.

Nach Erfüllung der Forderungen der Assistenten und Studenten lösen sich die Gegengremien auf.

Für die Hochschulgruppe **f o r u m**

Kornes Lange Weinkamm Brosowski

## 'SONSTIGE MITGLIEDER'

### FORDERN VIERTELPARITÄT

Enttäuscht über die "Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg" ist auch das sogenannte Nichtwissenschaftliche Personal.

Hauptargument: Die in der Satzung für die Präsidialausschüsse festgelegte Beteiligung der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter ist unzureichend und zusätzlich durch § 7,2 eingeschränkt.

Im Fachbereichsrat ist eine noch geringere und im Fachgruppenrat keine Beteiligung vorgesehen. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter muß viertelparitätisch in allen Gremien vertreten sein.

Als Begründung wird angeführt: Die sonstigen Mitarbeiter sind an jeder Universität nach den Studenten die zweitgrößte Gruppe. Im Gegensatz zu den anderen Gruppen, die nur vorübergehend mit der Universität verbunden sind, ist dieser Personenkreis sehr viele Jahre an der Universität tätig, wird also am stärksten und nachhaltigsten von Entscheidungen betroffen. Die sonstigen Mitarbeiter sind verantwortlich für das verwaltungsmäßige Funktionieren der Universität. Die moderne Struktur mit einer starken Konzentrierung im Zentralbereich (z. B. Ausklammern bestimmter Bereiche aus bisherigen Instituten) verlangt eine stärkere Beteiligung von Verwaltung, Bibliothek, Rechenzentrum usw. an der Selbstverwaltung. Wer sehr viel Verantwortung tragen muß, muß auch angemessen an der Entscheidung beteiligt sein.

Neue, qualifizierte Mitarbeiter werden nicht zu gewinnen sein, wenn kein Mitspracherecht eingeräumt wird.

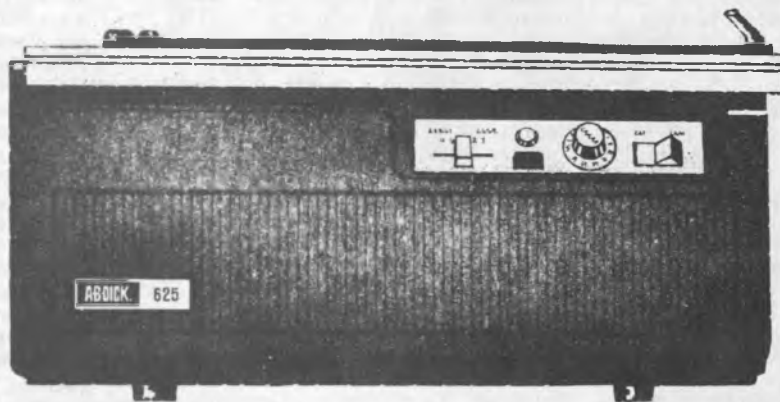
Da die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter mit allen Problemen der Universität befaßt werden wird, ist eine Einschränkung auf bloße Beratungsfunktion nicht möglich.

Bedauert wird von den "sonstigen Universitätsmitgliedern" auch, daß in der Satzung vom 2.2.1972 dem berechtigten Wunsch auf Mitbenutzung des Sprachenzentrums durch alle Universitätsmitglieder nicht entsprochen wurde. Durch die Mitbenutzung des Sprachenzentrums wäre den sonstigen Universitätsmitgliedern der vielfach geäußerte Wunsch nach sprachlicher Weiterbildung erfüllt worden



## Er paßt in's Büro.\*

Ein Kopierautomat soll nicht nur  
schnell, verläßlich und  
kostengünstig kopieren.  
Er muß auch in's Büro passen  
Der M 625 hat  
das Aussehen.



## Auf Ihn können Sie sich verlassen.

Auf den neuen elektrostatischen A-B-DICK  
Kopierautomaten 625. Wir wollen Sie nicht  
mit technischen Details belästigen. Nur soviel:  
ein Papierstau zum Beispiel ist durch ein  
neuartiges Transportsystem ausgeschlossen.  
Blatt für Blatt läuft glatt und sanft  
durch die Maschine.

### Gute Kopien sprechen für Sie.

Gute Kopien sprechen nicht nur für das Kopiergerät,  
sondern auch für Sie. Mit diesem haben Sie's einfach:  
Die Schriftwiedergabe wird vom Gerät vollständig automatisch  
kontrolliert. Darum brauchen Sie sich gar nicht zu kümmern.  
Im übrigen können Sie den Helligkeitsgrad der Schrift  
jederzeit nach Ihren Wünschen selbstverständlich regulieren.

**A-B-DICK** Foto-Kopiergeräte

**REX-ROTARY** Offsetmaschinen, Umdrucker und Vervielfältiger

### E. Falch

8902 Göggingen  
Peter-Henlein-Straße 9  
Telefon 0821/92434

kopieren zum mitnehmen schnell preiswert

# PRESSESTIMMEN:

„Bayerische Staatszeitung“ vom 18.2.1972

## Das bayerische Hochschulgesetz rückt näher

Vorläufige Verfassung für Universität Augsburg — Bericht des Kultusministers über die Hochschulsituation

Die langwierigen Arbeiten an einem bayerischen Hochschulgesetz, das der Landtag nach den Worten von Kultusminister Maier als eines der „dringlichsten legislativen Vorhaben“ ansieht, gehen nunmehr in ihre entscheidende Phase. In einer Pressekonferenz, auf der er die Vorläufige Verfassung für die Universität Augsburg erläuterte, die am 18. Februar in Kraft tritt, nannte Prof. Maier den 10. April als Termin, zu dem der Entwurf des Hochschulgesetzes den Universitäten zugeleitet werden könnte. Mit einer parlamentarischen Behandlung des Gesetzes rechnet der Minister aber nicht mehr vor der Sommerpause, da der Entwurf zunächst mit den Hochschulen diskutiert werden sollte.

Die Vorläufige Verfassung für die Universität Augsburg sichert den Hochschullehrern in den Kollegialorganen eine klare Mehrheit und sieht keine verfasste Studentschaft vor; beides darf als Vorgriff auf das künftige Hochschulgesetz verstanden werden, auch wenn der Minister sich hinsichtlich dessen inhaltlicher

Ausgestaltung Zurückhaltung auferlegt. Der in einem früheren Entwurf vorgesehene Paritätenschlüssel von 5:3:2:1 wurde — entsprechend dem saarländischen Modell und, wie der Minister betonte, einem Mehrheitsvotum der Augsburger Professoren folgend — in 6:2:2:1 abgeändert (dazu kommt noch der Vorsitzende, der in der Regel ein Hochschul-lehrer sein wird).

Diese Entscheidung für klare Professorenmehrheiten und gegen die Möglichkeit eines „institutionellen Patt der Gruppenkämpfe“ sei nicht als „Versicherung gegen hochschulpolitischen Unsinn“ zu verstehen, erklärte der Minister, sondern als saubere Abgrenzung der Verantwortungsbereiche. Es komme darauf an, eine Gruppe eindeutig verantwortlich zu machen im Sinne der „Inpflichtnahme der Dienstleistungsinstitution Universität in Staat und Gesellschaft“. Gegenüber den alten Hochschulen bedeute der Augsburger Schlüssel aber einen entschiedenen Schritt nach vorn. Eine verfasste Studentschaft bei gleichzeitiger Mitwirkung der Studenten in den Kollegialorganen

lehnte Minister Maier als unzulässige Doppelvertretung ab.

Neben der klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten hob Prof. Maier als wesentliche Kennzeichen der Augsburger Verfassung die Zentralgliederung anstelle des Fakultätenverbundes, die Präsidialverfassung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit am Leben der Universität durch ein Kuratorium hervor, dem neben Abgeordneten des Landtags u. a. auch ein Vertreter der Presse angehören soll. Zugleich unterstrich der Minister das Reformkonzept der Universität: Gliederung des Studiums in Grundstudium, Hauptstudium, Aufbaustudium und Fortsetzungsstudien in Ergänzung anwendungsbezogener Studiengänge; gestraffte Studiengänge mit festgelegten Programmen und begrenzter Studienzeit; Einbeziehung der wissenschaftlichen Weiterbildung für Berufstätige.

Augsburg ist ein Beispiel dafür, daß Bayern, wie Kultusminister Maier kürzlich in einem umfangreichen Bericht über



Diese „electric“  
müssen Sie  
geschrieben und —  
gesehen haben.



electric

auch mit Kohlebandeinrichtung

Werkvertretung

Max Kranz

89 Augsburg

Spenglergasse 6-8

Telefon : 2 6 6 6 6

### Alles für die Reise . . .

- Jugend- und Studentenreisen
- Flug- und Schiffspassagen nach allen Erdteilen
- Fahrkarten für In- und Ausland
- Bett-, Liege- und Platzkarten
- Vorbereitung von Geschäftsreisen
- Organisation von Kongreß- und Studienreisen
- Beschaffung von Visa-vermerken
- Urlaubsreisen — Pauschalreisen
- Autovermietungen weltweit
- Reisegepäck-, Auslands- und Krankenversicherung
- Hotelzimmer-Reservierungen

**TERRA-REISEBÜRO**

Ludwig Wegele jun. GmbH **SCHWABEN**

89 Augsburg - Bahnhofstraße 17 - Ruf 29414



die Hochschulsituation an den Bayerischen Landtag betonte, nicht nur die Zahl der Studienplätze stark vermehrt, sondern auch die Strukturreform im Hochschulbereich eingeleitet hat. Durch das Hochschulgesetz wird, so heißt es in dem Bericht, diese Strukturreform mit dem Ziel der Gesamthochschule weitergeführt werden. Die Neuordnung werde jedoch, soweit sie die Zusammenführung der bestehenden Hochschulen zu Gesamthochschulen zum Ziel hat, auch durch das Hochschulgesetz voraussichtlich noch nicht abschließend erfolgen.

Die Konsolidierung der neugeschaffenen Fachhochschulen und die Notwendigkeit einer sorgfältigen Planung von Gesamthochschulen erlaubten keine kurzfristige Entscheidung über die Umwandlung bestehender Hochschulen in Gesamthochschulen. Zunächst müßten, schon im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen, sorgfältige Erprobungen erfolgen, um zu verhindern, daß die Gesamthochschule „lediglich eine organisatorische Klammer um inhaltlich verschiedene Hochschulen“ werde.

Ganz besonders muß nach Ansicht des Kultusministers die Frage der Einbeziehung der Fachhochschulen in den Gesamthochschulbereich geprüft werden, denn die Fachhochschule dürfe nicht zu einer „Universität im Kleinformat“ werden. Sie habe vielmehr einen eigenen, stärker der Praxis zugewandten Bildungsauftrag. Sinnvoll, so der Minister, ist die Zusammenfassung verschiedenartiger Hochschulen in einem Gesamthochschulbereich auf alle Fälle nur dann, „wenn jede Hochschulart die positiven Elemente ihrer bisherigen Eigenart in die Gesamthochschule einbringen kann und nicht alle Hochschulen mit den Universitäten gleichgeschaltet werden.“

Mit seiner Warnung vor einer übereilten Einführung der Gesamthochschulen bekräftigt der Kultusminister seine schon gleich zu Beginn des neuen Jahres offengelegte Ansicht, daß die Ausschließlichkeit der Gesamthochschule, wie sie im Rahmengesetz vorgesehen ist, den Gegebenheiten eines Flächenstaates wie Bayern widerspricht.

In dem Bericht des Kultusministers an den Landtag ist auch eine Prognose über die Zunahme der Studenten und der Studienplätze enthalten. Die Zahl der Studenten an den bayerischen Hochschulen wird danach bereits bis 1975 auf 118 000 (1970:82 000) ansteigen. Davon werden 72 045 Studenten die Universitäten besuchen, 12 235 die bisherigen Pädagogischen Hochschulen, 1 720 die Kunsthochschulen und 32 800 die Fachhochschulen.

Da bis zu diesem Zeitpunkt allerdings nur 112 660 Studienplätze zur Verfügung stehen werden, ist 1975 mit einer Kapazitätslücke zu rechnen, die vor allem im Fachhochschulbereich zur Auswirkung kommt, weil die meisten der geplanten Ausbaumaßnahmen für die Fachhochschulen vor 1975 nicht mehr fertiggestellt werden können.

Die Studienplätze werden sich 1975 folgendermaßen auf die einzelnen Hochschulen verteilen: Universität Augsburg 3 900, Universität Erlangen-Nürnberg 13 500, Universität München 26 180, Universität Regensburg 7 700, Universität Würzburg 12 270, Technische Universität München 13 100, Phil.-Theol. Hochschulen 540, bisherige Pädagogische Hochschulen 10 000, Kunstschulen 1 950 und Fachhochschulen 23 540.

Bis 1980 werden im gesamten Hochschulbereich in Bayern etwa 154 500 Studierende erwartet, davon 114 000 an den

wissenschaftlichen Hochschulen und den Kunsthochschulen und 40 500 an den Fachhochschulen. Um die notwendigen Studienplätze an den wissenschaftlichen Hochschulen bereitstellen zu können, sind für 1980 die Neugründungen in Bayreuth und Passau bereits mit 4 000 bzw. 2 000 Studienplätzen eingeplant, was bedeutet, daß an diesen Universitäten der Studienbetrieb in den Jahren 1975 bis 1980 im erforderlichen Umfang anlaufen muß.

Die Gesamtbaukosten für die Errichtung der neuen Universitäten in Bayreuth und Passau sind von der Obersten Baubehörde im Endausbau auf 1,4 Milliarden bzw. 610 Millionen DM geschätzt. Weitere Hochschulneugründungen, so bemerkt Minister Maier, werden daher schon aus finanziellen Gründen im nächsten Jahrzehnt in Bayern „voraussichtlich nicht durchführbar sein“. Allerdings dürfte, so erklärt der Kultusminister, nach den vorliegenden Prognosen über die Entwicklung der Studentenzahlen und der Studienplätze eine Notwendigkeit dazu auch gar nicht bestehen.

Mit besonderem Interesse dürfte von Professoren wie Studenten wohl vermerkt werden, daß der Kultusminister in seinem Bericht an den Landtag nachdrücklich darauf verweist, daß bei weiteren hochschulplanerischen Überlegungen neben der spezifischen Nachfrage an Studienplätzen „in verstärktem Maße auch Erfordernissen des gesellschaftlichen Bedarfs Rechnung zu tragen sein“ wird. Nachdem bisher speziell im Bereich der Medizin und der Lehrerbildung die Gesichtspunkte des Bedarfs berücksichtigt wurden, seien angesichts der Expansion der Hochschulaufwendungen „Versuche einer systematischen Bedarfsermittlung“ nunmehr auch in den übrigen wissenschaftlichen Bereichen an der Zeit. *kr/sr*

**Büromaschinen · Büroeinrichtungen · Bürobedarf · Techn. Kundendienst**



Achten Sie auf den Miller!

Von Kofferschreibmaschinen ab 145,- DM bis zur perfekten Büromaschine.

Sofort Fotokopien – DIN A 4 0,30 DM

**A. MILLER KG AUGSBURG**

nur Pilgerhausstraße 4 · Telefon 0821/22862

"Die Welt" vom 17.2.1972

## Augsburger Universitätssatzung mit klaren Kompetenzen

Nachrichtendienst der WELT

Augsburg, 16. Februar

**Hochschullehrer werden in den Organen der Universität Augsburg gegenüber den anderen Gruppen die absolute Mehrheit haben. Bei Wahlen wird ein Quorum eingeführt. Eine verfasste Studentenschaft wird es an der neuen bayerischen Hochschule nicht geben. Dies sind entscheidende Punkte der vorläufigen Satzung, die am Mittwoch in München veröffentlicht worden ist.**

In dieser Satzung, die von Kultusminister Hans Maier stark beeinflusst wurde, ist ein einheitlicher Paritätschlüssel für alle Universitätsorgane vorgesehen: 6 Hochschullehrer, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten, eine Dienstkraft. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, daß die fachliche Kompetenz bei Entscheidungen der Organe ausschlaggebend ist. Gleichzeitig soll verhindert werden, daß sich die einzelnen Gruppen gegenseitig mattsetzen. Die Mehrheit für die Gruppe der Hochschullehrer wird damit begründet, daß sie „mit der Universität und ihren Aufgaben in Forschung und Lehre besonders eng und auf Dauer verbunden sind“.

In den Präsidialausschüssen für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, sowie für das Kontaktstudium haben die Studenten lediglich eine beratende Stimme. Bei Berufungsverfahren bleibt ebenfalls das Prinzip der Qualifikation ausschlaggebend. Bei Promotionen- und Habilitationsverfahren ist nach der Satzung der Universität Augsburg, die bis zum Erlaß eines bayerischen Hochschulgesetzes gültig bleiben soll, nur derjenige stimmberichtig, der selbst die jeweilige Qualifikation besitzt.

Organe der Universität sind im Zentralbereich der Senat, das Kuratorium, der Präsident und zwei Vizepräsidenten, vier Präsidialausschüsse, der Kanzler (mit der Universitätsverwaltung und den zentralen Betriebseinheiten), auf Fachbereichsebene die Fachbereiche und Fachgruppen.

Der Universitätssenat besteht aus allen Mitgliedern der Präsidialausschüsse (1. Lehrer und Studenten, 2. Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs, 3. Kontaktstudium, 4. Organisation, Verwaltung und Bau) und den Dekanen der Fachbereiche in beratender Funktion. Deshalb sind gesonderte Wahlen

zum Senat nicht vorgesehen. Zu den Aufgaben des Senats gehören die Wahl des Präsidiums, Beschlüsse über allgemeine Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, über Berufungslisten, Anträge zum Staatshaushalt und Vorschläge zur Gliederung der Universität in Fachbereiche.

Für die Wahlen zu den Kollegialorganen ist ein Quorum vorgesehen. Eine Gruppe erhält nur dann die volle Zahl der ihr zustehenden Sitze, wenn die Wahlbeteiligung 50 Prozent beträgt oder übersteigt. Wird die Quote unterschritten, so werden Sitze abgezogen. Nach der vorläufigen Verfassung gibt es an der Universität Augsburg keinen Allgemeinen Studentenausschuß (ASTA). Mit der Vertretung aller Gruppen in allen Kollegialorganen der Universität, so wird argumentiert, sei auch der aktuelle Anlaß zur Bildung ständisch orientierter Vertretungen einzelner Gruppen mit Monopolcharakter, Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeitragsrecht entfallen. Die vorläufige Verfassung ist nach intensiven und langwierigen Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium und der Universität entstanden. Kultusminister Maier erwartet, daß diese Satzung Effizienz und Leistung der Universität sichern wird.



Ob Sie op, Pop, Jugendstil oder eine andere Richtung mögen, ob Sie Beat oder Jazz lieben, - old timer oder Omas Nickelbrille - ganz gleich. Es gehört zur heutigen Zeit, zu jungen Menschen und modernem Leben.

Daneben gibt es aber auch noch einige andere Dinge, die zur heutigen Zeit gehören. Z.B. gesicherter Schutz im Krankheitsfall, - Sorgen Sie vor für den Fall, daß Sie mal in Sorgen kommen könnten.

Studenten, die die Beamtenlaufbahn ergreifen wollen, bieten wir für die Dauer Ihres Studiums einen umfassenden Versicherungsschutz nach unseren Sondertarifen Ab zu einem für sie tragbaren Beitrag.

Sprechen Sie doch mal mit uns - auch über eine Lebensversicherung. In beiden Sparten hat Ihnen die DEBEKA, die als Krankenversicherung die größte berufsständische Selbsthilfeeinrichtung der Beamtenschaft ist, eine Menge zu bieten.

Vertrauen nutzt - Vertrauen schützt

### Debeka

Krankenversicherungsverein a. G.  
Lebensversicherungsverein a. G.

HAUPTVERWALTUNG · 54 KOBLENZ · SUDALLEE 15-19

Bezirksverwaltung: 89 Augsburg, Barthshof 5  
Tel.: 0821/24 532 · 35 775

# Maier will in Augsburg sichergehen

Der Kultusminister erläutert die Universitätssatzung /  
Übergewicht der Hochschullehrer in Gremien

München (SZ) — Kultusminister Maier hat in einer Pressekonferenz die vorläufige Satzung für die Universität Augsburg vorgestellt, die bereits am morgigen Freitag in Kraft treten wird. Maier betonte, daß er in etwa vier Fünfteln der strittigen Probleme den Vorstellungen der Universität entsprochen habe. In der Paritätenfrage, so sagte Maier, sei er einen Mittelweg gegangen, den er als das Ergebnis der bisherigen Erfahrungen mit den neuen Hochschulgesetzen in anderen Bundesländern werte. Die Universität Augsburg sei nach der neuen Verfassung zentral gegliedert und nicht als Bund von Fachbereichen. Mit der Einführung des Kontaktstudiums zum erstenmal in Bayern und den neu gegliederten Studiengängen entspreche — so der Minister — Augsburg den Erfordernissen einer Reformuniversität. Die Augsburger Satzung sei allerdings noch kein Vorgriff auf ein endgültiges bayerisches Hochschulgesetz, dessen Beratungen erst nach der Sommerpause des Landtags beginnen würden. Anschließend äußerte sich Maier zur Kritik im Zusammenhang mit der Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten.

Nach der neuen Satzung gliedert sich die Universität Augsburg in die Fachbereiche und in einen Zentralbereich. An ihrer Spitze steht ein Präsident, der vom Senat auf sechs Jahre gewählt wird. Ihm zur Seite stehen vier Präsidialausschüsse (für Lehrer und Studenten, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, für das Kontaktstudium, für Organisations- und Verwaltungsfragen). Zur Beratung der Universität und zu ihrer Repräsentation gegenüber der Öffentlichkeit dient ein Kuratorium, das sich aus Vertretern der Universität, Politikern, sonstigen Vertretern des öffentlichen Lebens und der Presse zusammensetzt.

In den Selbstverwaltungsgremien erhalten die Hochschullehrer eine eindeutige Mehrheit. Sie setzen sich im Verhältnis 6:1:1:2:1 zusammen, das heißt: auf sechs Hochschullehrer kommen ein Assistenzprofessor, ein Vertreter „aus dem Kreis der sonstigen Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeitern in Forschung und Lehre“, zwei Studenten und ein nichtwissen-

schaftlicher Mitarbeiter. Bis zur Einführung der speziellen Gruppe der Assistenzprofessoren gilt das Verhältnis 6:2:2:1. Dazu kommt jeweils noch die Stimme des Vorsitzenden des Gremiums. In Promotions- und Habilitationsverfahren ist nur stimmberechtigt, wer die jeweilige Qualifikation besitzt. In Berufungsfragen zählt nur die Mehrheit der „Qualifizierten“.

Die Augsburger Satzung sieht ein Quorum vor. Die volle Zahl der Sitze erhalten die Gruppen nur dann, wenn die Hälfte ihrer wahlberechtigten Mitglieder mitgestimmt hat. Nach dem Berliner Vorbild wird es in Augsburg auch keinen Allgemeinen Studentenausschuß (ASTA) mehr geben, damit eine Doppelrepräsentation der Studenten durch den ASTA und in den Gremien nicht mehr möglich ist. Allerdings ist vorgesehen, daß sich die studentischen Gremienmitglieder, etwa zu ihrer Vertretung nach außen, in Gruppen zusammenschließen können.

Zur Änderung des Paritätenschlüssels — der erste Entwurf hatte, wie berichtet, ein Verhältnis

## IHRE BÜCHERWÜNSCHE

erfüllt gern die

# B. SCHMIDSCHER BUCHHANDLUNG

Tel. 26818 Maximilianstraße 43 geg. 1740

Fortsetzung "Süddeutsche Zeitung" vom 17.2.1972

5:3:2:1 vorgesehen — erläuterte Maier, es sei seine erklärte Absicht gewesen, den Hochschul Lehrern eine klare Mehrheit zu sichern, vor allem um es selbst mit „klar abgegrenzten Verantwortungsbereichen“ innerhalb der Hochschule zu tun zu haben. Zu seinem Sinneswandel ermutigt habe ihn einerseits ein Sondervotum von 18 der 24 Augsburger Professoren gegen die ursprünglich vorgesehene Parität, zum andern die gegenüber den ersten Reformvorstellungen gewandelte Stimmung unter den Hochschulpolitikern hinsichtlich einer sinnvollen Stimmenverteilung in den Kollegialgremien.

Zu den Vorteilen der Augsburger Satzung zählte Maier auch die klare Studienordnung, festgelegte Studienzeiten und Studienprogramme sowie eine allgemeine für alle Fachbereiche geltende Prüfungsordnung. Zum erstenmal in Bayern, hob Maier hervor, biete Augsburg nun die Möglichkeit des Kontaktstudiums zur Fortbildung von bereits Berufstätigen ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Mit seiner Einteilung der Studiengänge in Grundstudium, Hauptstudium und Aufbaustudium entspreche Augsburg moderner Reformvorstellung. Ferner verwirkliche auch die Augsburger Universität zum erstenmal das Modell einer einphasigen Juristenausbildung, wie es vom Juristentag vorgeschlagen worden sei.

### „Alle Entscheidungen sichtbar“

Schließlich unterstrich Maier sein Bestreben, die Transparenz aller Beschlüsse in der Universität zu sichern. „Alle Entscheidungen müssen sichtbar gemacht werden.“ Deswegen habe er auch vorgesehen, daß in Augsburg der „hochschulinternen Öffentlichkeit“ in Zukunft auch die Presse zugerechnet werden soll.

Anschließend äußerte sich Maier zur Kritik an der Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die bayerischen Universitäten. Er erklärte, der Entwurf des Gesetzes sei von den Rektoren und Vorständen der Pädagogischen Hochschulen seinerzeit „sehr positiv“ aufgenommen worden. Daß es noch kein neues Lehrerbildungsgesetz gebe, liege am Bund, der die Besoldungsfragen noch nicht geregelt habe. Die in Bayern vorgesehene Zweitmitgliedschaft der PH-Angehörigen an den Universitäten, die ihnen die Promotion und Habilitation in den neu geschaffenen Fachbereichen erlaube, sei bereits ein Vorgriff auf das Prinzip der voll integrierten Lehrerbildung. (Siehe auch Leitartikel auf Seite 4.)

Malte Buschbeck

## MUSIK

### KLASSIK - FACHGESCHÄFT

SCHALLPLATTEN — NOTEN — MUSIKBÜCHER

# BÖHM & SOHN

Ludwigstrasse 15

Tel. (0821) 24877

PARKEN GEGENÜBER IM PARKHAUS

## CARL DOMBERGER

Möbeltransporte - Lagerung

Reisebüro „Augusta-Kurier“ — moderne Autobusse

Augsburg, Heinrich-von-Buz-Straße 2, Telefon 38011

"Die Zeit" vom 25.2.1972

Professoren erhalten die Verantwortung für die Universität zurück:

AUGSBURGER SIGNAL

Hans Maier muß sich wundern. Vor einem Jahr noch wurde rechts von dem bayerischen Kultusminister nichts außer der Wand vermutet. Heute kann er sich als Mann der Mitte bezeichnen und wird nicht mehr dementiert. Vor einem Jahr hätte die jetzt von ihm veröffentlichte Satzung für die Universitätsneugründung in Augsburg noch einen Sturm der Entrüstung entfacht. Heute wird er von rechts- bis linksliberal verschämt für seine Standfestigkeit im hochschulpolitischen Hickhack gelobt. So wandeln sich die Zeiten.

Der springende Punkt in der Augsburger Satzung ist die Rückkehr zur klaren hierarchischen Gliederung der Universitätsangehörigen. Die Kollegialorgane setzen sich nach dem Schlüssel 6 : 1 : 1 : 2 : 1 zusammen, das heißt: auf sechs Hochschullehrer kommen ein Assistenzprofessor, ein Vertreter der sonstigen Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre, zwei Studenten und ein Mitarbeiter aus der Universitätsverwaltung. Den Professoren ist wieder die absolute Mehrheit sicher.

Dieser Schlüssel ist eine klare Absage an die "Drittelparität", die im Prinzip die Gruppe der Professoren, des akademischen Mittelbaus und der Studenten mit gleicher Stimmenzahl ausrüstete und - wie die Erfahrung lehrte - bisher nur den Grabenkampf der Gruppen schürte. Von den Reformkräften in der Universität, vor allem von den Assistenten, wird eingewendet, daß es für ein abschließendes Urteil über die gleichberechtigte Mitbestimmung noch zu früh, die Erfahrungszeit zu kurz gewesen sei. Sie verkennen freilich den Unmut der Öffentlichkeit, die nicht nur der Hochschulquerelen überdrüssig ist, sondern auch durch die Finanzansprüche der Universitäten, Fässer ohne Boden, "sensibilisiert" wurde.

Diesen Zeitpunkt hat der bayerische Kultusminister Maier politisch geschickt für die Präsentation seiner Augsburger Modellsatzung ausgenutzt, die einige Rückschlüsse auf das künftige bayerische Hochschulgesetz zuläßt: Sie gibt den Professoren die ganze Verantwortung für die Geschicke der Universität zurück; sie stattet den auf sechs Jahre gewählten Präsidenten mit einer Machtfülle aus, die das Mißtrauen der Gruppen noch keinem anderen Präsidenten zugestanden hat; sie verordnet Präsidialausschüsse für "Lehre und Studenten", für "Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs", für das "Kontaktstudium", für "Organisation, Verwaltung und Bau" (von denen an jeder Universität viel gesprochen, für die aber wenig getan wird); sie sieht Studienprogramme vor; für das Studium werden Regeldauern eingeführt; die Arbeit des Präsidenten und der Universität wird von einem Kuratorium überwacht, dem unter anderem drei Abgeordnete des bayerischen Landtags und ein Journalist angehören sollen.

An Klarheit läßt die Satzung nichts zu wünschen übrig. Kultusminister Maier will durch sie der "Vernunft" den Weg ebnen und läßt es wieder auf die Professoren ankommen: Nach der Demokratisierung zurück zur Ordinariatenuniversität. Aber Maier kennt seine früheren Kollegen gut genug, um zu wissen, welche Hoffnungen er auf sie setzen kann. Allein gelassen hat er sie nicht,

hinter ihnen steht der Staat mit genauen Direktiven und Aufsichtsbefugnissen. Die Augsburger Satzung erleichtert es ihm - anders als an den "Gruppen"-Universitäten -, Verantwortliche zu finden und sie zur Rechenschaft zu ziehen. Doch damit wäre nur etwas über die Disziplinierung der Universität gesagt, noch nichts über ihre innere Reform, noch nichts über den Frieden der Gruppen untereinander, besonders der Assistenten und Studenten, die die in den letzten Jahren gewonnenen Freiheiten so kampflos nicht aus den Händen geben werden. Für bayerische Verhältnisse ist die Augsburger Satzung immer noch moderat - auf Bremen angewandt wäre sie ein Aufruf zum Krieg.

Die Universitäten wollen die Gesellschaft verändern. Währenddessen verändern stetig die Kultusbürokratie die Universitäten. Das nicht erkannt zu haben ist das Unglück der radikalen Reformen. Kultusminister Maier hat seine Chance erkannt, "Mut" zu beweisen. Wie richtig er liegt, wird demnächst auch bei den Beratungen über das Hochschulrahmengesetz deutlich werden.

Nina Grunenberg

"Süddeutsche Zeitung" vom 26./27.2.1972

MIT DER SATZUNG ZU LEBEN VERSUCHEN

Bestürzung in der Universität / Wahlen von Assistenten und Studenten boykottiert

Bemerkenswerterweise sind sogar die allermeisten Professoren und Lehrstuhlinhaber der Augsburger Universität, die durch die neue Satzung und den Paritätenschlüssel 7 : 2 : 2 : 1 (Professoren / Assistenten / Studenten / sonstige Mitglieder) doch an Stimmengewicht gewonnen haben, über die neue Satzung befremdet. Der Übergangsausschuß bedauerte in einer Stellungnahme vor der Presse, daß "seine Vorstellungen zur Satzung in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt wurden". Außerdem erwartet der jetzige Ausschuß, daß Änderungen daran noch vorgenommen werden. Weiterhin wird Befremden darüber ausgedrückt, daß der Universitätsspitze keine Gelegenheit gegeben worden war, den endgültigen Entwurf mit dem Minister zu besprechen. Bevor die Hochschulorgane gehört wurden, konnten sie die endgültige Satzung bereits in der Presse lesen.

Die im Übergangsausschuß vertretenen Studenten und Assistenten bekannten sich einstimmig zu dieser Stellungnahme, die Professoren weitestgehend. Gegen den ersten Beschluß stimmten die Professoren Brandmüller, Buchner und Lais, gegen letzteren, bei vier Enthaltungen, nur Professor Brandmüller vom Fachbereich Theologie. Der Übergangsausschuß weiß selbst, daß sein Protest wohl mehr "platonischen Charakter" habe. Präsident Perridon: "Wir versuchen halt, mit der Satzung zu leben und bemühen uns gleichzeitig, noch Änderungen zu erreichen." Diese können aber nur noch von einer Dreiviertelmehrheit des neu zu wählenden Senats vorgenommen werden. Kanzler Dr. Köhler gab dazu bekannt, daß die Wahlen in der ersten Woche des neuen Trimesters anlaufen. Ende Mai soll das Gremium zusammentreten, jedoch wollen sich weder Assistenten noch Studenten an den Wahlen beteiligen, weil ihnen aufgrund der Paritätenverfügung nur eine Scheinmitbestimmung gewährt sei. In jedem Fall können sie von den Professoren

Fortsetzung Seite 62



## Kurzinterviews

Zu nachstehenden Fragen wurden in aller Eile einige Professoren interviewt. Es versteht sich von selbst, daß diese Stellungnahmen nicht repräsentativ für alle Professoren an der Universität Augsburg sein können.

### 1. Frage:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten der Universität sind an Lehre und Forschung wesentlich beteiligt. Sind Sie der Meinung, daß die Assistenten entsprechend ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit auch an der Verantwortung in den universitären Entscheidungsgremien beteiligt werden? Nehmen Sie bitte im Hinblick auf den Paritätenschlüssel der Satzung vom 2. Februar 1972 dazu konkret Stellung.

Präsident Prof. Dr. Louis Perridon:

Grundsätzlich bin ich dieser Meinung, aber entsprechend ihrer Tätigkeitsfelder sollten die Assistenten ihre Verantwortung in den universitären Entscheidungsgremien haben. Ein undifferenzierter Paritätenschlüssel erscheint mir bedenklich, da man von einer funktionalen Parität ausgehen sollte, d. h. es könnte durchaus ein Senat mit der Parität 7 : 1 : 1 : 2 : 1 geben, aber in einem Ausschuß eines Zentralbereiches, wie z. B. die Bibliothek, kann man sich auch mehr als nur einen Vertreter der Verwaltung vorstellen. Also, Paritäten haben keine Patentlösung, aber Paritäten können nur dann sinnvoll gestaltet werden, wenn die betreffenden Kollegialorgane scharf umrissene Funktionen und damit zusammenhängende Kompetenzen haben. Soviele Vorteile Direktmandate in diesem Ausschuß eines Kollegialorgans haben mögen, muß man doch dabei bedenken, daß für manche Ausschüsse auch institutionalisierte, demnach indirekte Mandate von größerem Nutzen wären, weil die Kommunikation unter den Ausschüssen besser funktionieren würde. An einem konkreten Beispiel aufgeführt, wäre es gut, wenn etwa ein Vertreter des Haushaltsausschusses im Ausschuß für das Rechenzentrum sitzt. Somit ist alles besser miteinander verzahnt und das Verständnis füreinander und die Einsicht in die gesamte Problematik wächst. Man darf nicht alles an dem Problem der Paritäten aufhängen. So gibt es sicher genügend Beispiele von Universitäten, wo Drittelparität, wie Mehrheit einer Hochschulgruppe zu Benachteiligung anderer führen. Ich bin nicht allgemein für einen einzigen Paritätenschlüssel, sondern für die Anpassung des Schlüssels auf die jeweilige Problematik.

Prof. Dr. Lutz Haegert, WISO-Fachbereich:

Der Anteil der Assistenten an eigenverantwortlicher Lehre und Forschung läßt sich nicht messen. Selbst wenn er sich messen ließe, ist es zweifelhaft, ob er sich in den Paritäten widerspiegeln müßte. Die Beteiligung der Universitätsverwaltung und der Studenten an der Selbstverwaltung zeigt, daß das Gewicht der Mitarbeit in Forschung und Lehre nicht das entscheidende Kriterium für einen "gerechten" Paritätenschlüssel ist.

Prof. Dr. Bernhard Gahlen, WISO-Fachbereich:

Das Kleingruppenkonzept an der Universität Augsburg impliziert, daß die Assistenten mehr als an anderen Universitäten eigenverantwortlich tätig sein müssen. Insofern

ist die Universität Augsburg unter den Bayerischen Hochschulen ein Sonderfall. Nach meiner Meinung sind Reformkonzepte in der Lehre von denjenigen in der Selbstverwaltung nicht zu trennen. Selbst das Kultusministerium hat früher akzeptiert, daß die Dinge in Augsburg anders liegen, als an anderen Hochschulen. Zur Paritätenfrage möchte ich anmerken, daß das Kultusministerium sicherlich einige Gründe dafür haben kann, generell die Verantwortung der Professoren stärker zu betonen; an den Erfordernissen der Reformuniversität Augsburg geht die neue Parität jedoch vorbei. Das gilt erst recht, wenn man die "Geschichte" der Paritätenfrage in Augsburg betrachtet. Sämtliche Gruppen dieser Universität sind damals von der Drittelparität weg auf den Schlüssel 5 : 3 : 2 : 1 eingeschränkt. Das Ministerium ließ keinen Zweifel daran, daß dies der endgültige Paritätenschlüssel sei. Die Regelung der jetzigen Besetzung muß jedoch selbst diejenigen täuschen, die ein vertrauensvolles Miteinander sämtlicher Gruppen an der Universität anstreben. Die jetzige Regelung wird — sosehr ich die Intension des Kultusministers verstehe — den Reformgedanken unserer Universität nicht gerecht.

Prof. Dr. Hermann Lais, Kath.—Theol. Fachbereich:

Ich erkenne gerne an, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Wissenschaftlichen Assistenten der Universität Augsburg einen wesentlichen Anteil im Aufbau und am Funktionieren geleistet haben. Ebenso erkläre ich, daß ich stets zu verständnisvoller Kooperation mit allen Vertretern der Gruppen in der Universität bereit bin, und daß mir diese Kooperation wichtiger erscheint, als der Streit um Paritäten. Ich kann mich aber nicht damit einverstanden erklären, daß gegen die Professenschaft nun ein ultimativer Druck, auch mit Androhung von Repressalien gegen die Durchführung von Wahlveranstaltungen ausgeübt wird. Ferner nehme ich begründetermaßen an, daß der Staatsminister für Unterricht und Kultus so viele Informationen aus einer großen Übersicht über die Verhältnisse an anderen Universitäten besitzt, daß er gerade durch diesen Paritätenschlüssel verhindern will, daß die Universität durch radikalisierte Minoritäten umfunktioniert werden kann. Ich stehe deshalb in dieser Frage hinter dem Minister und dem kommenden Bayerischen Hochschulgesetz.

Prof. Paul W. Meyer, WISO-Fachbereich:

Paritäten sind leider keine Problemlöser, sondern verordnete, quantitative Anteile der Mitgliedergruppen der Universität. Folglich sagen sie über die Qualität der Arbeit nichts aus. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten sollen meines Erachtens als Partner überall dort beteiligt sein, wo sie ihrer Funktion nach mitnutzen können. Wenn die sachliche und persönliche Zusammenarbeit funktioniert, sind Paritäten ein uninteressanter, alter Zopf (vgl. Handelsblatt Düsseldorf, vom 13./14.6.1969, Seite 31).

Prof. Dr. Günter Bamberg, Dekan des WISO-Fachbereichs:

Selbstverständlich bin ich der Meinung, daß die Assistenten entsprechend ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit auch an der Verantwortung in den universitären Entscheidungsgremien angemessen beteiligt werden. Ich empfand die Zusammenarbeit sowohl im 3 : 3 : 3 : 1 als auch im 5 : 3 : 2 : 1 — Fachbereichsrat als sehr befriedigend und kann mir nicht vorstellen, daß ein Paritätenschlüssel, der einer Gruppe die absolute Mehrheit einräumt, zu einer besseren Zusammenarbeit führt.

Prof. Dr. Günter Bemann, Juristischer Fachbereichsrat:

Wichtig ist, daß alle Gruppen der Universitätsangehörigen in den universitären Entscheidungsgremien beteiligt werden. Dadurch wird gewährleistet, daß alle Argumente zur Sprache kommen. Die Stärke der Beteiligung der einzelnen Gruppen ist demgegenüber meines Erachtens von untergeordneter Bedeutung, weil ich davon ausgehe, daß sich letztlich das bessere Argument durchsetzt. Ich jedenfalls

werde ganz unabhängig von meiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Professoren meine Entscheidungen allein nach der Einschätzung der Qualität der vorgebrachten Argumente treffen.

Prof. Dr. Hans Schlosser, Dekan des Juristischen Fachbereichs:

Eine Stellungnahme zum Paritätenschlüssel der Satzung vom 2.2.1972 ist im Hinblick auf den gestern vorgelegten Vorentwurf eines Bayerischen Hochschulrahmengesetzes vorerst gegenstandslos geworden. Damit sollen jedoch keineswegs die bisherigen Mitarbeiter am Aufbau der Universität Augsburg geschmälert werden.

## 2. Frage

Wie würden Sie auf den in der letzten Assistentenvollversammlung der gesamten Universität beschlossenen Rückzug der Assistenten aus allen Kommissionen und Entscheidungsgremien reagieren?

- a) im Hinblick auf die gesamte Assistentenschaft
- b) im Hinblick auf die an Ihrem Lehrstuhl tätigen Assistenten

Präsident Prof. Dr. Louis Perridon:

Bei mir ist, im Gegensatz zu den anderen Professoren dieser Universität, die Rechtslage komplizierter, da ich eventuell vom Kultusministerium angeregt werden kann, in irgendeiner Form zu reagieren. Ich persönlich habe nicht vor, zu reagieren.

Prof. Dr. Lutz Haegert:

Ich hielt es für sehr bedauerlich, wenn die Zusammenarbeit mit meinen Mitarbeitern und das gute Verhältnis zwischen allen Damen und Herren im Hause von einem bestimmten, in der Satzung vorgeschriebenen Paritätenschlüssel abhängt, und habe nicht die Absicht, in irgend einer Weise zu "reagieren".

Prof. Dr. Bernhard Gahlen:

Den Beschluß der Assistentenschaft kann ich in der gegenwärtigen Situation verstehen, aber nicht billigen. Dieser "Rückzug der Assistenten" wird meines Erachtens zu keinem der Ziele führen, welche die Assistenten damit anstreben wollen. Psychologisch scheint es mir ja so zu sein, daß die Assistenten es sich einfach schuldig waren, auf den Erlaß der Satzung irgendetwas zu unternehmen. Irgendwelche Auswirkungen auf den gesamten Universitätsbetrieb sehe ich nicht. Bei den Assistenten, die an meinem Lehrstuhl tätig sind (persönliche Assistenten), halte ich die Angelegenheit für völlig unproblematisch.

Prof. Dr. Hermann Lais:

Darauf reagiere ich vorerst nicht.

Prof. Paul W. Meyer:

Der Beschluß ist nicht mein Problem, sondern Sache der Assistenten. Ich habe volles Verständnis für den Beschluß und die Motivationen, Sachlich halte ich den Beschluß für eine Trotzreaktion, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts bringt.

Prof. Dr. Günter Bamberg:

Wie aus dem oben gesagten hervorgeht, hätte ich vollstes Verständnis für diesen Beschluß der Assistentenvollversammlung.

Prof. Dr. Günter Bemann:

Der Beschluß der Assistenten, sich aus allen Entscheidungsgremien zurückzuziehen, bedauere ich sehr. Denn die Konsequenz dieses Beschlusses wird voraussichtlich sein, daß in den Debatten wesentliche Argumente unausgesprochen bleiben und damit als Entscheidungshilfe wegfallen. Ich respektiere jedoch den Beschluß der Assistenten.

Prof. Dr. Hans Schlosser:

Ich persönlich würde einen Rückzug der Assistenten außerordentlich bedauern. Eine Reaktion hierauf müßte auf der Ebene der Gesamtuniversität durch die Universitäts-spitze erwogen werden. Sachkriterium müßte hierbei sein: Die Möglichkeit der Durchführung des Lehrprogramms.

## 3. Frage

Fürchten Sie, daß Sie durch die Arbeit in den vielen Kommissionen unzumutbar belastet werden könnten? Wie werden Sie dieses Problem meistern?

Prof. Dr. Louis Perridon:

Mit Management by Delegation

Prof. Dr. Lutz Haegert:

Die Zahl der Gremien, in denen ich tätig sein werde, verringert sich in Folge des Beschlusses der Assistenten nicht. Die Bemühungen um eine Verminderung der in der Satzung vorgesehenen Kommissionen haben leider nicht zum Erfolg geführt. Der Zeitaufwand für die Arbeit in den Gremien ist erfahrungsgemäß eine zunehmende Funktion der Anzahl der Mitglieder. Die Selbstverwaltung der Universitäten mußte auch früher und muß in vielen Ländern heute noch ohne die Mithilfe der Assistenten auskommen.

Prof. Dr. Bernhard Gahlen:

Von den Mitgliedern der Universität Augsburg ist in den "Gründerjahren" ein hohes Maß an Gremienarbeit, Selbstverwaltung, Sitzungen, ect. verlangt worden. Diese Aufbauphase sollte nun langsam vorbei sein. Das sind wir allein denjenigen Studenten schuldig, die jetzt ihr Hauptstudium beginnen. Schließlich können sie nicht ihr gesamtes Studium an einem Provisorium verbringen. Eine Universität lebt letzten Endes aus der Forschung und der daraus abgeleiteten Lehre. Diese Akzente sollen jetzt eindeutig im Vordergrund stehen. Die Erfahrung in Augsburg hat gezeigt, daß uns Aufregungen und Proteste nicht weiter gebracht haben. So schmerzlich für viele auch die durch die neue Satzung geschaffene Situation ist, so bin ich dennoch der Meinung, daß der verbliebene Freiheitsspielraum an unserer Universität genügend Raum für Forschung und Lehre läßt. Letztlich liegt es an jedem selbst, ob dieser Raum auch genutzt wird. Es ist an der Zeit, daß Augsburg in diesem Sinne eine "normale" Universität wird. Das Problem der übermäßigen Arbeit in Kommissionen ist eine Frage der Prioritäten. Meine Prioritäten liegen so, daß ich die Zeit, die neben Forschung und Lehre verbleibt, der Kommissionsarbeit widmen werde. Mehr kann ja wohl auch nicht gemeint sein, wenn von der Verpflichtung der Professoren zur Selbstverwaltung gesprochen wird.

Prof. Dr. Hermann Lais:

Wir werden bei möglicher Mehrarbeit ohne unnötig ausgedehnte Diskussionen die Sachfragen konzentrierter und rascher erledigen.

Prof. Paul W. Meyer:

- a) Theoretisch möglich
- b) Pragmatisch

Prof. Dr. Günter Bamberg

Die Folge des Rückzugs der Assistenten aus allen Kommissionen und Entscheidungsgremien wäre sicherlich eine (bezwackte) unzumutbare Überbelastung der Professoren. Ich würde die Verordnung vom 2.2.1972 und nicht die Assistentenschaft für die Lage verantwortlich machen.

Prof. Dr. Günter Bemann:

Daß meine eigene Belastung durch die Arbeit in den vielen Gremien weiter wachsen wird, bezweifle ich nicht.

# INTEGRATION der PH

## ZUR INTEGRATION DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE AUGSBURG IN DIE UNIVERSITÄT AUGSBURG

von Prof. Dr. Fritz März

Das Gesetz zur Änderung des Lehrbildungsgesetzes vom 27. Juli 1970 sieht vor: "Die Pädagogischen Hochschulen sind bis spätestens 1. August 1972 in die Landesuniversitäten einzugliedern." Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages durch den Gesetzgeber selbst und nach umfangreichen Vorarbeiten der verschiedensten lokalen Integrationskommissionen und der überregionalen Landesintegrationskommission, die ihre Arbeitsergebnisse dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegten, erstellte dieses den Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die Gesamthochschule Bamberg, den der Staatsminister für Unterricht und Kultus am 11. Februar 1972 den Rektoren und Präsidenten der Landesuniversitäten sowie den Vorständen der Pädagogischen Hochschulen überreichte und erläuterte. Im folgenden möchte ich einige wichtige Neuerungen, die dieser Entwurf - der bald nach Ostern dem Bayerischen Landtag zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt werden soll - vorsieht, kurz zusammenfassen und zugleich die Problematik, die sich jeweils für die betroffenen Institutionen hier in Augsburg stellt, zur Sprache bringen. Man hat uns in Augsburg zuweilen den Vorwurf gemacht, wir würden schlafen. Abgesehen davon, daß bei der derzeitigen kulturpolitischen Hektik und ihren zuweilen recht fragwürdigen Konsequenzen, Schlaf die keineswegs unnormale Reaktion auf permanente Übermüdigungserscheinungen zu sein braucht, gab es hier sehr wohl eine Integrationskommission an der Pädagogischen Hochschule mit recht umfangreichen Arbeitsergebnissen; aber es gab keine lokale Integrationskommission zwischen Universität und Pädagogischer Hochschule. Wir gingen bei unseren Überlegungen allerdings davon aus, daß bei der lange andauernden Ungeklärtheit der Universitätsatzung einerseits und bei der relativen Wahrscheinlichkeit andererseits, lokale Lösungsvorschläge von größerem Ausmaß gegen die wegen des Gleichheitsgrundsatzes erforderliche und vorgesehene einheitliche Lösung kaum durchzubringen, die Arbeitsergebnisse der ohnehin überlasteten Gremien in Universität und Pädagogischer Hochschule zumeist für den Papierkorb erstellt sein würden. Darüberhinaus gab es aber seit etwa zwei Jahren zwischen der Universität und der Pädagogischen Hochschule hier in Augsburg viele nützliche Kontakte, die sich z.B. in der Mitarbeit des PH-Vorstandes im Universitätsatzungsausschuß und im Strukturbeirat der Universität sowie neuerdings in der Mitarbeit des Universitätspräsidenten in den Berufungsausschüssen für zwei PH-Lehrstühle äußerten bzw. äußern. Endgültiges zu einer lokalen Lösung des Integrationsproblems konnte aber solange nicht erarbeitet werden, solange sich nicht abzeichnete, wie die Satzung der Universität und wie die Grundzüge eines Integrationsgesetzes aussehen würden. Zu beiden Bereichen hatten die Hochschulen Gelegenheit, ihre Vorstellungen und Wünsche anzumelden; und diesen umfangreichen und mühevollen Vorarbeiten mußte zunächst einmal die ganze verfügbare Kraft ge-

widmet werden, was tatsächlich auch geschah.

Der nunmehr vorliegende Integrationsgesetzentwurf enthält folgende Bestimmungen:

1. Mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschule Eichstätt - einer kirchlichen Institution - werden alle staatlichen Pädagogischen Hochschulen zum 1. August 1972 als Erziehungswissenschaftliche Fachbereiche/Fakultäten eingegliedert. Die Pädagogische Hochschule Bamberg soll in eine noch zu gründende Gesamthochschule Bamberg und die Pädagogische Hochschule Bayreuth zunächst als Zweite Erziehungswissenschaftliche Fakultät in die Universität Erlangen-Nürnberg integriert werden. Die Pädagogische Hochschule Augsburg wird also am 1. August 1972 Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich in der Universität Augsburg und bringt, da an ihr ein Institut zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten und ein Institut zur Ausbildung von Fachlehrern für Englisch bestehen - so sieht es der Gesetzentwurf vor -, diese beiden Institute mit ein.

2. Damit nun nach dem übereinstimmenden Wunsch aller Betroffenen von Anfang an eine nur formale oder nur nominelle Integration bzw. AN-gliederung ("Etikettenschwindel") vermieden wird und es zu einer strukturellen Integration bzw. EIN-gliederung kommt, welche letztere aber augenblicklich wegen der immer noch nicht erfolgten Harmonisierung der Lehrerbildung und wohl auch wegen der damit verbundenen umfangreichen Kosten bei der derzeit angespannten Haushaltslage noch nicht im vollen Umfang durchführbar ist, sieht der Entwurf als ersten Schritt zur gewünschten endgültigen Eingliederungsform vor, daß die Lehrstuhlinhaber der Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche/Fakultäten in denjenigen Fachbereichen/Fakultäten eine Zweitmitgliedschaft erhalten, denen sie ihrem Fach entsprechend nach der Vereinheitlichung der Lehrerbildung und nach der vollständigen Durchführung der strukturellen Integration zugeordnet werden. - Was heißt das? Die Vereinheitlichung der Lehrerbildung liegt, nachdem die Kultusminister der Länder ihre diesbezüglichen "Hausaufgaben" erledigt haben, nunmehr in der Kompetenz des Bundes, genauer: wegen der damit verbundenen Neuordnung der Lehrerbildung beim Bundesinnenminister; und niemand vermag heute zu sagen, wann - in einem oder in fünf Jahren? - diese Vereinheitlichung durchgeführt sein wird. Für diesen unbekanntem Zeitraum muß es eine Übergangslösung geben, die sich in den vorgesehenen sogenannten Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen/Fakultäten (= ehemalige Pädagogische Hochschulen) manifestiert, die aber zugleich ein Höchstmaß des künftigen Zustandes einer endgültigen und strukturellen Integration vorwegnimmt. Um nun diesen "Übergangsfachbereichen" die Gefahr einer Verfestigung und ungerechtfertigten Verselbständigung innerhalb der Universität ("Universität" in der Universität, "Subuniversität"... ) zu ersparen, will ihnen das Integrationsgesetz die Graduierungsrechte (Promotion und Habilitation) vorenthalten und den graduierungsberechtigten Professoren diese Rechte dafür in den Fachbereichen - vermittelt der Zeitmitgliedschaft - einräumen, denen diese Hochschullehrer später zugehören werden. Genau an diesem Punkt entstünde aber in Augsburg eine große Schwierigkeit. Zwar schreiten Aufbau und Entwicklung der hiesigen Universität kräftig vorwärts; zumindest bleibt dies zu hoffen; aber bis alle

Fachbereiche, die in irgendeiner Form mit der Lehrerbildung zu tun haben werden - und das sind von einigen wenigen "Orchideenfächern" abgesehen eigentlich fast alle! -, stehen und arbeitsfähig sein werden, läuft noch sehr viel Wasser den Lech herunter. So wird es vor zwei bis drei Jahren kaum einen naturwissenschaftlichen Fachbereich geben, was bedeuten würde, daß die Lehrstuhlvertreter für Didaktik der Biologie und für Didaktik der Mathematik der jetzigen Pädagogischen Hochschule keine Zweitmitgliedschaft erwerben könnten und damit auch nicht die Graduierungsmöglichkeit und -berechtigung wahrnehmen könnten. Dies würde nicht allein die entsprechenden Fachvertreter, sondern mindestens ebenso sehr die Studierenden dieser Fächer betreffen. Für die aufgezeigte Schwierigkeit scheint nun nach jüngsten Verlautbarungen aufgrund einer Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Augsburg eine Lösung im Gesetzentwurf vorgesehen zu werden: dem Vernehmen nach soll in Augsburg der Erziehungswissenschaftliche Fachbereich doch die Graduierungsrechte bekommen und zwar für jene Fächer, die es in anderen und bereits als endgültig errichteten Fachbereichen noch nicht gibt. Das heißt konkret: der Lehrstuhlinhaber für Didaktik der deutschen Sprache und Literatur an der Pädagogischen Hochschule wird sofort nach Errichtung des Philologischen Fachbereiches an der Universität - und damit dürfte heuer noch zu rechnen sein - dort seine Zweitmitgliedschaft erwerben können; die Lehrstuhlinhaber für Pädagogik, Schulpädagogik, Psychologie, Philosophie, Politische Wissenschaft werden sofort nach Errichtung eines - nennen wir ihn einmal - Philosophischen Fachbereiches dort ihre Zweitmitgliedschaft erwerben können. Alle Fachvertreter aber, die im Augenblick noch keinen Fachbereich an der Universität vorfinden, dem sie später einmal endgültig zugehören werden, werden ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben im Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich wahrnehmen können.

3. Der Entwurf sieht ferner die Einrichtung einer Hochschulkommission mit fakultäts- oder fachbereichsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen zur Erfüllung der mit der Lehrerbildung gestellten Aufgaben vor. Hauptaufgabe dieser Hochschulkommission wird die organisatorische Vorbereitung der Einführung und die Durchführung der neuen Lehrerbildung an der jeweiligen Hochschule sein. Dies und die Regelungen, die aufgrund weiterer Artikel des Gesetzentwurfes nötig werden, machen eine baldige Änderung der Universitätssatzung (aber nicht nur an der Universität Augsburg!) erforderlich, wobei in besonderem Maße auf die für die Lehrämter der verschiedenen Schularten geltenden Prüfungsordnungen Rücksicht zu nehmen sein wird. Auch ist in diesem Entwurf bereits deutlich die Auflösung und Umgliederung des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiches spätestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, das die neue Lehrerbildung regelt, vorgesehen. Im Verlaufe dieser Umgliederung werden die Vertreter der sogenannten Grundwissenschaften an der Pädagogischen Hochschule (Pädagogik, Schulpädagogik, Psychologie, Philosophie usw.) aller Voraussicht nach einem neu zu errichtenden Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereich, der mit dem für die Übergangszeit vorgesehenen Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich nicht identisch ist, zugeordnet. Die Vertreter der Fachdidaktiken kommen dann endgültig zu jenen Fachbereichen, in denen die entsprechenden Fachwissenschaften ausgebracht sind und denen sie - sofern solche Fachbereiche jetzt schon existieren oder vor der Umgliederung noch errichtet werden - in ihrer Eigenschaft als Lehrstuhlinhaber bereits nach der Integration als Zweitmitglieder angehören werden.

4. Damit die erforderliche Kontinuität und Funktionsfähigkeit im Bereich der Lehrerausbildung über den 1. August 1972 hinaus gewährleistet bleibt, d.h. damit die laufenden Geschäfte - wie z.B. die Durchführung der zweimal im Jahre stattfindenden Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, der vorgeschriebenen Praktika und sonstigen Veranstaltungen - erledigt werden können, sieht der Entwurf vor, daß der bisherige, also

letzte Vorstand der Pädagogischen Hochschule die Aufgaben des Dekans des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiches und das Beschußkollegium der Pädagogischen Hochschule in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung die Aufgaben des Fachbereichsrates des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiches bis zu dem Zeitpunkt wahrzunehmen haben, an dem aufgrund der entsprechenden Universitätssatzung die Organe der Fachbereiche neu gewählt werden müssen. Für Augsburg dürfte dieser Termin am Ende des laufenden Jahres liegen, da die Amtszeit der jetzt zu wählenden Universitätsorgane am 31. Dezember 1972 endet und dann diese Organe für die Amtsperiode vom 1. Januar 1973 bis 30. September 1973 zu wählen sein werden.

Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Platz konnte ich nur einige wenige Probleme ansprechen, während viele sich jetzt bereits abzeichnende Schwierigkeiten hier unerwähnt bleiben mußten, so z.B. die Umstellung von der Semester- auf die Trimestereinteilung, die sowohl für die Durchführung der erforderlichen Blockpraktika als auch für die Abnahme der zweimal im Jahre stattfindenden Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen sowie für den Wechsel der Studierenden von anderen Hochschulen nach Augsburg und umgekehrt nicht gering zu achtende Probleme mit sich bringen wird. Ich habe jedoch die begründete Hoffnung, daß diese Probleme dann zu lösen sind, wenn die Diskussionsbereitschaft der Vertreter der Universität und der Pädagogischen Hochschule bzw. des künftigen Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiches, wie sie bisher vorhanden war, und die damit verbundene gute Atmosphäre, die - wenn man Vergleiche mit anderen Hochschulorten anstellt - keineswegs als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, weiter anhalten und gepflegt werden.



Fortsetzung der Kurzinterviews von Seite 59

Ich rechne aber nicht damit, daß sie die Grenzen des zumutbaren überschreitet.

Prof. Dr. Hans Schlosser:

Eine über das bisherige Maß hinausgehende Mehrbelastung stünde in der Tat bevor. Das Problem des "Wie" steht noch nicht an. Ich hoffe freilich, im Interesse der Universität Augsburg, an deren Aufbau wir alle mitarbeiten, daß es nicht soweit kommen wird. ■

Fortsetzung aus der Süddeutschen Zeitung von Seite 57

ren in den Fachbereichsräten, Präsidialausschüssen, sonstigen Kollegialorganen und Studienkommissionen überstimmt werden. Dies führe, so der Sozialdemokratische Hochschulbund in einer Stellungnahme, zu einer totalen Polarisierung zwischen Professoren und Studenten und verhindere jede organisierte Aktivität der Studenten.

Allein die Verwaltung der Universität, wie Bibliotheksdirektor Frankenberger erläuterte, wird sich zusammen mit den Professoren an der Senatswahl beteiligen. Die Sorge der Universitätsmitglieder über solche "verstümmelte Wahlen" faßt Präsident Perridon zusammen: "In einer Universität kommt es wesentlich auf den Mittelbau, auf die Assistentenschaft an, um die Effizienz der Hochschule zu gewährleisten." Wenn Assistenten und Studenten nicht genügend an den Entscheidungen beteiligt werden, könne man die Augsburger Universität nicht, wie geplant, zum Modellfall der Hochschulgesetzgebung machen. Assistentenvertreter Rainer Feuerstack rät dazu: "Der in zwei Monaten gewählte Senat solle die Satzung prompt und umgehend ändern. Man könne ruhig zuversichtlich sein, da die Professoren ja mit größter Mehrheit ihr Bedauern über die kulturministerielle Satzung bekundet haben." ■



# in eigener sache

IM ZEICHEN DES SPIESSES

En dr letschde Nummer von dr Unipress isch a Pleale gwea, wo dös Unifizitätle zwische dr städtische Badeoschalt ond em Bolizeischportplatz liegt. Quo vadis? Wo gosch na? So reacht isch mr dös it glar gwoara. Dös Pleale isch wohl doch it s'richtig Emblehm für's Unifizitätle. So moin i halt, dui Uni mueß an gscheite Nome hau. Manche wollet wol de Brecht - andere isch des gar it reacht, dui wedetluiaber da Roy Black. I denk halt, die siebe Schwobe, dös wäre s'reachte. Dui sen aus alle Doil vom Schwobeländle<sup>1)</sup> nach Augsburg zamma komme - von Freiburg isch au oiner gwea - om an gottsallmächtig große Spiass do mache z'lasse. Mit deam Spiass hen se a gwaltigs Utier erlege well, des am See soi Unwease driebe hot. Aber heit hots koine Schmied me en Augsburg, derfür hots jetzt dös Unifizitätle, da kennt mr en gwaltige geischtige Spiass mache. End was



de Schwobe alles mit dem Spiass dean, des wel i eich in dr Unipress treulich berichte.

dr Seehas

1) In den verschiedenen Teilen Schwabens werden auch verschiedene Dialekte gesprochen. Dieser ist vom Bodensee.

„Augsburger Allgemeine“ vom 10.4.1972

## Uni-Press vereinigt alle Stimmen der Universität

Mit einer Auflage von 1500 Stück erschien im Eigenverlag die neue Universitätszeitung mit dem Titel „Uni-Press“. Das Redaktionskomitee wurde vom Senat eingesetzt. Das Impressum weist neun Mitarbeiter der Redaktion auf. Im Redaktionsstatut wurde festgelegt, daß diese Zeitung sowohl die offiziellen Universitätsmitteilungen sowie Meinungen der verschiedenen Gruppen zusammenfaßt. So hat jede Gruppe einen eigenen Platzanteil zur Verfügung und kann sich darauf unabhängig äußern. In das Blatt teilen sich Studenten, Assistenten und Universtität mit dem amtlichen Teil. Auch der Präsident hat seine Sparte.

Man kann also sagen, daß hier in einheitlicher Aufmachung vier Zeitungen zusammengefaßt sind. Die erste Nummer beschäftigte sich u. a. mit dem Reformkonzept der Uni, mit dem Augsburger Kontaktstudium, mit den Fachbereichen Wiso, Jura und Theologie. Unter die Lupe wurde die rechtliche Situation der Hochschule genommen. In der Chronik wird das Universitätsgeschehen laufend festgehalten. Die nächste Nummer erscheint Anfang Mai. -ib-

„Süddeutsche Zeitung“ vom 25./26.3.1972

## Universität Augsburg gibt Mitteilungsblatt heraus

Unipress heißt eine Neuerscheinung in Augsburgs Blätterwald, mit dem Untertitel „Mitteilungen der Universität“. Der Aufmachung merkt man zunächst noch stark die Improvisation, vielleicht auch das mangelnde Geld an. Die Winzig-Schrift der Texte tut dem Auge weh und reizt daher nicht zum Lesen, das ziemlich eintönige Layout wird von manchen Schülerzeitungen an Abwechslung erheblich übertroffen. Natürlich befaßt sich die erste Ausgabe mit Theorie und Wirklichkeit der als „Reformuniversität“ konzipierten Hochschule, mit Satzungsstreit und Diskussion der Hauptstudiengänge, wie sie gegenwärtig in Augsburg praktiziert werden. ku

# SPORT-ECKE

Augsburgs führendes  
Haus für Sportgeräte  
und Sportbekleidung  
Annastr. 15 Tel. 20255



GOTTHILF BAUER & CO  
AUFZUGFABRIK AUGSBURG

89 Augsburg 1 · Postfach 101269  
Telefon (08 21) 34 13 01

Niederlassung in:

Bietigheim, Frankfurt,  
Freiburg, Köln, München,  
Nürnberg, Saarbrücken



# Spießchen



Doktor Obelix:

## ICH

UND DIE SATZUNG "

Die Nachricht kam am Faschings-Dienstag und sie stand in der Augsburgener Allgemeinen: Der Minister ist klüger geworden. Er hat es selbst gesagt. Ehrlich, ich war etwas erstaunt, können Minister noch klüger werden, dürfen sie es überhaupt und wie wird ein Minister klüger? Nun, dadurch, daß er eine neue Parität findet, die es bisher noch nicht gab. 3:3:3:1, 5:3:2:1, das sind abgedroschene Begriffe. Jetzt ist die neue Erfindung 6:2:2:1. Ich habe mich gleich auf den Weg gemacht in einen Spielzeugladen und ein Gerät gekauft. Ich glaube es ist die älteste Rechenmaschine der Welt mit bunten Kugeln, die kann man verschieben und dadurch ständig neue Verhältnisse herstellen, 10:0:0:0 oder 9:1:1:9, viele Möglichkeiten. Die Statistiker werden bestimmt wissen, wie viele. Ich habe die Denkmaschine gekauft, eingepackt und dem Minister geschickt. So kann er jetzt täglich neue Paritäten erfinden und wir haben einen permanent klüger werdenden Minister. Das ist auch etwas.



Einige Tage darauf bekam ich sodann die Satzung, eigentlich heißt sie 'Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg'. Nun, sie steht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt. Beim ersten Durchlesen hielt ich sie für eine Logelei. In wieviel Ausschüssen, Räten und Kommissionen sitzt ein Professor, wieviel Professoren sind dafür nötig, was ist überhaupt ein Professor? Ist er ein Hochschullehrer, ja, aber nicht wenn er zugleich ein Abteilungsvorsteher und wissenschaftlicher Rat ist. Dann ist er nur eine sonstige Lehrperson. Was ist ein Hochschullehrer? Ein ordentlicher Professor aber auch ein Honorarprofessor, ein Universitäts- und Privat-Dozent. Wenn er aber als solcher in keinem Beamtenverhältnis steht, dann ist er doch wieder kein richtiger Hochschullehrer, sondern ein übriger Hochschullehrer, und der ist soviel oder etwas mehr als eine sonstige Lehrperson. Dann darf er auch kein Vize-Präsident werden. Das dürfte er wohl, wenn er zugleich Abteilungsvorsteher wäre oder Assistenz-Professor, als solcher allein wäre er aber kein Hochschullehrer. Ein solcher oder ein solcher, er wird es schwer haben zu wissen was er ist und was er darf.

Ich beschloß, unangefochten durch solche Probleme, meine Logelei zu lösen:



Vier Präsidialausschüsse à 6 Professoren, das macht 24, zwei Vizepräsidenten, die von der Professorenmehrheit im Senat auf Vorschlag des Präsidenten gewählt werden und die werden ja nicht so dumm sein, einen Assistenzprofessor, den es nicht gibt, oder einen Abteilungsvorsteher, den es auch nicht gibt, zu wählen. Also plus 2. Ein Präsident, der darf eigentlich alles sein, was dem Kultusministerium gefällt und dem gefällt sicherlich nur ein richtiger Professor, also plus 1. Da keiner doppelt kandidieren darf, braucht man also mindestens 27 Professoren. So viel haben wir ja, oder sind es schon einer mehr? Der braucht nicht zu verzweifeln, er wird noch seine Tätigkeit finden. Man braucht noch Professoren für die Fachbereichsräte, das macht 6 Professoren und einen Dekan. Bei 3 Fachbereichen, wieder 21 Plätze. Der Fachbereich soll Kommissionen bilden, 3 braucht jeder mindestens, der WISO-Fachbereich jedoch, deren 12 bei 10 Studiengängen. Die Kommission müssen mindestens 3 Mitglieder haben, denn 2/3 sollen Hochschullehrer sein, d.h. Ordinarien, macht mindestens 36 Plätze. Fachgruppenräte wird es vielleicht nur 6, nämlich an der WISO geben. Und schon wieder braucht man 18 Hochschullehrer. Das könnten in diesem Fall auch Privat-Dozenten sein. Dann kommen die Beiräte der zentralen Betriebseinheiten. Da haben wir 8. Wir brauchen mindestens 10 Mitglieder, weil sie einmal durch 5 und einmal durch 2 geteilt werden müssen. Für jeden Beirat braucht man - die Hälfte müssen Hochschullehrer sein - also mindestens 5, das macht 40 Kommissionssitze, zusammen 114 Sitze in Kommissionen, nicht gerechnet Prüfungsausschüsse und ad hoc Kommissionen. Jeder unserer Hochschullehrer muß also in durchschnittlich 4 Räten und Kommissionen sein, fleißige werden es leicht auf 6 bringen.

Als ich mitten in dieser Rechnung war, betrat 007 mein Zimmer. Ich fragte ihn, was er von der neuen Satzung halte oder ob er nicht fände, daß die Machtfülle der Professoren hier zum Exzeß getrieben worden sei. 007 tat sehr geheimnisvoll. Er komme eben aus dem Ministerium meinte er, aber da dürfe man nichts sagen, es sei höchst vertraulich, deshalb schreibe ich es jetzt wörtlich in der Unipress, denn sonst erfährt man die vertraulichen Nachrichten immer nur aus der AZ.

007: "Im Ministerium ist diese Satzung Teil eines großangelegten Anschlags gegen die Professoren."

Ich: "Nicht gegen die Studenten und Assistenten?"

007: "Aber nein, man weiß ja, daß die Ordinarien sich zu wenig um Lehre und Forschung kümmern und will jetzt so dafür sorgen, daß sie beschäftigt sind und keine Zeit mehr für Nebentätigkeiten haben. Die Hochschulpolitik den Professoren, die Lehre den Assistenten."

Ich: "Warum spart man dann die Wissenschaftlichen Räte, Dozenten usw. aus und läßt sie nicht in die Kommissionen?"



007: "Man hält sie noch bedingt für Lehre und Forschung tauglich."

Ich: "Das ist bei Professoren also nicht der Fall."

007: "Genau. Man hat längst bemerkt, daß die wissenschaftliche Schaffenskraft mit der Habilitation schlagartig nachläßt und spätestens mit der Weihe zum Ordinarius völlig erlischt. So will man den Professoren jetzt eine Spielwiese schaffen, wo sie unter sich streiten können. Damit soll zugleich erreicht werden, daß die Professoren ihre Assistenten nicht mehr von der wissenschaftlichen Arbeit abhalten können."

Ich: "Was hält man im Ministerium vom Wahlboykott der Studenten und Assistenten?"

007: "Man ist erfreut darüber. Ursprünglich wollte man gleich die Parität 6:0:0:1 einführen, einen Verwaltungsmitarbeiter um Protokoll zu führen, Sie verstehen. Durch den Boykott wird dies auf demokratische Weise erreicht und man hofft, daß die Professoren so weniger bei ihrer Tätigkeit der gegenseitigen Selbsterfleischung gestört werden können."

Ich: "Was hat das Ministerium davon abgehalten, diesen revolutionären Schritt sofort durchzuführen?"

007: "Man fürchtete die Öffentlichkeit könne dies mißverstehen, bedenken Sie den Ärger mit dem Rundfunkgesetz. Die Öffentlichkeit hätte womöglich noch geglaubt, man wolle die Demokratie beschneiden, dabei soll doch durch beide Gesetze die Freiheit von Information und Wissenschaft erst gesichert werden."

Ich: "Wie wird man im Ministerium reagieren, wenn Minderheiten der Assistenten und Studenten doch wählen. Wie Sie wissen besteht die Gefahr, daß die buddhistische Studenten-Union ihre drei



Mitglieder als Kandidaten aufstellt. Man hält in diesen Kreisen nicht viel von Boykott, sondern hofft, das Ministerium mit den Mitteln der Meditation beeinflussen zu können."

007: "Man ist hierdurch nicht besonders beunruhigt, denn man glaubt, daß die geistige Potenz dieser Gruppe das Reformwerk des Ministeriums nicht gefährden kann."

Ich: "007, ich danke Ihnen für diese wertvolle Informationen und werde sie ganz vertraulich unseren Lesern mitteilen."

#### PREISAUSSCHREIBEN

P.S. Wie die Redaktion in letzter Minute erfahren hat, hat Prof. Miraculix einen Zaubertrank erfunden, der den Ordinarien unbezwingbare geistige Kraft verleiht. Er will ihn aber erst herausgeben, wenn sein Satzungsentwurf, der den Paritätenkonflikt löst, vom Ordinariensenat angenommen wird.



- Preisfrage: 1. Wer ist Prof. Miraculix?  
2. Welche Paritäten hat er erfunden?

Ein goldener Spieß für denjenigen, der als erster sachdienliche Hinweise liefert. Meldungen an Dr. Obelix!

Hoffentlich gibt's n'e  
Schlägerei



stud. oec. Asteriks

# Die Entstehung der Satzung<sup>\*)</sup>



"Meine Damen und Herren; aus dem Studio 7 des schwäbischen Rundfunks übertragen wir nun die Ziehung des Paragraphen 6: „Organe der Universität“. Im Studio anwesend, sind Dr. Jurix und Herr Links vom Walde, die um den ordnungsgemäßen Ablauf besorgt sind."



"N'abend! Wir kommen nun zur Ziehung der Substantive des ersten Satzes. Bitte mischen! ... Halt! ... Ziehen! ... Die Substantive lauten: Universität, Mitglieder, Studierende."  
 "Nun das Eigenschaftswort. Bitte mischen! ... Halt! ... bitte ziehen! ... Das Eigenschaftswort lautet: ordentlichen."  
 Es folgt die Ziehung der ...äh... der ... nun, was da sonst noch so fehlt. Bitte mischen! ... Halt! ... ziehen!... Die ...äh... sonstigen lauten: der, die, und das Zusatzwort lautet: sind!



Meine Damen und Herren, damit steht das amtliche Ergebnis der Ziehung des 1. Satzes des Paragraphen 6 fest. Guten Abend!"



"Und hier noch mal die Worte in der richtigen Reihenfolge: Die ordentlichen Studierenden sind Mitglieder der Universität!  
 Ich hoffe, Sie haben richtig geraten! Wir schalten nun um zum "Wort zum Sonntag." Ich wünsche Ihnen gute Unterhaltung. Guten Abend!"  
 (wie immer ohne Gewähr)

<sup>\*)</sup> STOCHASTISCHES MODELL

## UNIPRESS-DRUDEL



was ist das ?

tebup-seedim ure

**BLÜTEN**

... ABER DAS WAR NUR SO  
 IN DEN WIND GEREDET.  
 PROF. HAMMERS SPRUCHE

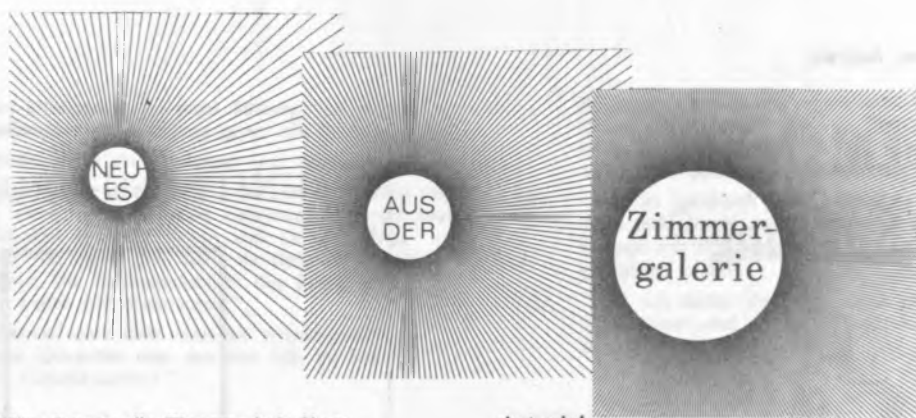
Aber bitte merken sie sich das nicht was ich hier so lang und breit erklärt habe; denn es hat überhaupt keinen Sinn.  
 (Prof. Hammer nach 1 1/2 Stunden Mathe)

Nun was ich hier hingeschrieben habe ist auch nicht so schrecklich informativ, aber wenn ich dafür einfach null schreibe wird das schon klarer.

Das mit dem Schweinezyklus gilt leider nur bei den Schweinen. Schon mit Äpfeln geht es nicht mehr, da sich ganz einfach Schweine schneller herstellen lassen als Äpfel.

Dies müßte man für alle Gegenstände in diesem Fall Hunde nachprüfen.

Man könnte es aber so rechtefertigen, daß das sich ja in der Theorie ganz schön anhört, so könnte man vermuten, daß es auch für die Praxis von Interesse wäre. Aber das ist gerade nicht so. Es hat überhaupt keinen Wert. (Prof. Hammer nach 1 Stunde Mathe)



Am 16. März konnte die Zimmergalerie Hesse - Hermanns, 89 Augsburg, Körnerstr. 13, ihre dritte Ausstellung mit Farbradierungen von Ali Schindehütte eröffnen.

In der Ausstellung davor, die im Januar und Februar stattfand, wurden Farblithographien von Bernhard Jäger gezeigt. Eine Zuordnung des bekannten Bad Homburger Künstlers in eine der bestehenden aktuellen Kunstrichtungen fällt ungemein schwer, als Pop-Art werden seine Blätter ebensowenig charakterisiert werden können wie mit dem Sammelbegriff Phantastische Kunst. Die Eigenwilligkeit des Künstlers dokumentiert sich in enthäuteten Darstellungen von Menschen und Tieren, wobei das Abschälen der äußeren Hüllen und der freigemachte Blick ins Innere sowohl scheußlich furchterregend als auch ästhetisch verspielt ausfallen kann. Die handwerklich recht schwierige Technik des Steindrucks kommt dem Anliegen von Bernhard Jäger entgegen; meisterhaft versteht er es, über verlaufende Farbflächen kontrastierend zu fein herausgearbeiteten Details des menschlichen und tierischen Innenlebens zu gelangen.

Ganz anders arbeitet da Ali Schindehütte, Mitglied der Rixdorfer Gruppe (Berlin), der neben ihm noch Uwe Bremer, Josi Vennekamp und Arno Waldschmid angehören. Ali Schindehütte ist sicherlich wie alle vier Mitglieder durch die gemeinsame Arbeit der Gruppe im Verlauf der 60iger Jahre geprägt worden, in der ein umfangreiches Oeuvre von Bilderbögen, Plakaten, Flugblättern, Kalendern, Mappenwerken und Büchern geschaffen wurde. Mittlerweile hat sich die Gruppe zwar nicht aufgelöst, doch jedes Gruppenmitglied geht jetzt seinen individuellen künstlerischen Weg.

Ali Schindehüttes bevorzugte Technik ist heute nach einer langen Phase der Holzschneiderei die Radierung, die es ihm gestattet, seine teils verspielten, teils satirischen Sujets aus Träumerei, Märchen und liebgewonnenen menschlichen Betätigungen (Schnäpschen, Bierchen, Zigarettchen und einen Schuß Erotik) wirkungsvoll in Szene zu setzen. Oftmals tauchen bei ihm literarische Beziehungen auf; Autoren wie Hermanowsky-Orlando, Tschchow, E. Th. A. Hoffmann, Jewin Caroll, Ringelnatz, Sacher-Masoch und auch Karl Valentin liefern ihm Anregungen für viele seiner Radierungen, von denen er viele gerade in der letzten Zeit liebevoll mit Pastellfarben handkoloriert.

Hinter den Arbeiten vermutet man nicht einen uralten annähernd zwei Meter großen Mann von 33 Jahren, der so, wie er künstlerisch arbeitet, auch gerne leben möchte und auch lebt: "Auf makellosem, unschuldigem Papier erscheint von selbst eine wilde Gestalt, ein ungeschlechter Mann, behaart wie der schreckliche Esau strafft er sein unzierliches Glied, wuchtet zwischen den Bäumen des Waldes, brüllt seinen lautesten Hirschschrei, bringt seine massive Brunst zum Ausdruck..." (Heinz Ohff).

In Hamburg hat er neben Berlin eine zweite künstlerische Wahlheimat gefunden, tatvoll unterstützt von seiner derzeitigen Gefährtin Katinka Niederstrasser, die von H.C. Artmann treffend als schmalgliedrige Hexe und seerosenpflückende Blumengärtnerin zugleich charakteri-

siert wird.

Ali Schindehütte - Kalligraph, Cartoonist, Bartzwirbler, Illustrator, Zeichner auf Papier und Holz, Holzschneider, Lithograph, Radierer, Dandy vom Lande, Phantast der Rüsselnasen und der verschrobenen Klauen, Poet der Zote, sensibler Experte auf dem Drahtseil des Federstrichs (Heinz Ohff) - wird heute als einer der bedeutendsten Künstler des phantastischen Genres angesehen, dessen archaisches Naturell seine künstlerische Zukunft garantiert.

Arnold Hermanns

Dr. Jürgen Hesse

PS.: Unsere Galerie ist jeden Donnerstag von 18 bis 22 Uhr geöffnet, weitere Besuchstermine können telefonisch über die Hausnummern 336 und 351 vereinbart werden.

## NACHRICHTEN

### Boykottbeschluß der Assistentenschaft bestätigt

Die Assistentenvollversammlung hat am 19.4.1972 folgenden Beschluß mit einer Mehrheit von 28 : 3 : 8 gefaßt.

Vorbehaltlich möglicher neuer Stellungnahmen der Hochschullehrer am Donnerstag, den 20.4.1972 und angesichts der Ergebnisse, die die Unterredungen mit den Hochschullehrern an der Universität Augsburg bisher gezeigt haben, erweist sich die Notwendigkeit, an dem bereits getroffenen Boykottbeschluß festzuhalten.

Dieser Boykott wird in der folgenden Weise durchgeführt:

1. Die Wahlen zu den Kollegialorganen auf zentraler, Fachbereichs- und Fachgruppenebene werden von den Assistenten der Universität Augsburg weder aktiv noch passiv bestritten.
2. Die Assistenten der Universität Augsburg, insbesondere des Wi-So-Fachbereichs werden keinerlei Beiträge zur Planung oder Ausfüllung der Studiengänge leisten.
3. Die Beteiligung an der bereits laufenden Lehre und an der Lehre in den von den Hochschullehrern ausgearbeiteten Studiengängen bleibt von diesem Beschluß unberührt.
4. Die freien Wahlveranstaltungen, die von Assistenten getragen werden, werden ab sofort beendet; ebenso stellen die Assistenten ihre Mitarbeit in den übrigen freien Wahlveranstaltungen ein.
5. Die bisherigen Vertreter der Assistentenschaft in den z. Zt. noch bestehenden beratenden Organen stellen ab sofort ihre Mitarbeit in diesen ein.

# Wi So

## STUNDENPLAN 1. STUDIENJAHR

A-Gruppen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. bis 11. Woche	–	Makro	Mikro	–	–
	Psycho Sozio	Mathe Plenum	–	–	–
B-Gruppen					
1. bis 11. Woche	–	–	Makro	–	Psycho Sozio
	–	Mathe Plenum	Mikro	–	–

Raumeinteilung für Psychologie, Soziologie, Makro

Raumeinteilung für Mikro

Raumeinteilung für Mathe

A<sub>1</sub> Raum 305  
A<sub>2</sub> Raum 306  
A<sub>3</sub> Raum 405  
A<sub>4</sub> Raum 406

B<sub>1</sub> Raum 305  
B<sub>2</sub> Raum 306  
B<sub>3</sub> Raum 405  
B<sub>4</sub> Raum 406

A<sub>1</sub> Raum B 101  
A<sub>2</sub> Raum B 102  
A<sub>3</sub> Raum B 104  
A<sub>4</sub> Raum Sprachlabor 2

Plenum B 006

Zeiteinteilung

Beginn der Vorlesungen vormittags 10.00 Uhr, nachmittags 13.30 Uhr

## STUNDENPLAN 2. STUDIENJAHR

### 1. Abschnitt: Psychologie und Statistik

A-Gruppen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
3. Woche 1.5. – 5.5.	–	Psycho	Statistik	–	Statistik
		Psycho	Statistik	–	Statistik
4. Woche 8.5. – 12.5.	–	Psycho Klausur	Statistik	–	Statistik Klausur
	Psycho	Statistik	–	–	Soziologie
B-Gruppen					
3. Woche 1.5. – 5.5.	–	Statistik	Statistik	–	Psychologie
		Statistik	Statistik	–	Psychologie
4. Woche 8.5. – 12.5.		Psycho Klausur	Statistik	–	Statistik Klausur
		Statistik	–	–	Makro



## 2. Abschnitt: Makroökonomie und Soziologie

A-Gruppen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
5. Woche 15.5. – 19.5.	Makro	Soziologie		–	Soziologie
	Makro	Soziologie	Makro	–	–
6. Woche Pfingsten		F E R I E N			
7. Woche 29.5. – 2.6.	–	Soziologie	Soziologie Klausur	–	Makro
	Makro	–	Makro	–	–
8. Woche 5.6. – 9.6.	–	–	–	–	Makro Klausur
	Makro	Makro	Makro	–	–
B-Gruppen					
5. Woche 15.5. – 19.5.	Soziologie	–	Soziologie	–	Makro
	Makro	Makro	Soziologie	–	–
6. Woche Pfingsten		F E R I E N			
7. Woche 29.5. – 2. 6.	–	Soziologie	Soziologie Klausur	–	Makro
	Soziologie	–	Makro	–	–
8. Woche 5.6. – 9.6.	–	–	–	–	Makro Klausur
	Makro	Makro	Makro	–	–

## 3. Abschnitt: Mikroökonomie und Jura

A-Gruppen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
9. Woche 12.6. – 16.6.	Mikro	Jura	Mikro	–	–
	Mikro	Jura	Mikro	–	–
10. Woche 19.6. – 23.6.	Mikro	Jura	Mikro	–	–
	Mikro	Jura	Mikro	–	–
11. Woche 26.6. – 30.6.	Mikro	Jura	Jura-Klausur	Mikro	Mikro-Klausur
	Mikro	Jura	Mikro	Mikro	

B-Gruppen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
9. Woche 12.6. – 16. 6.	Mikro	Jura	Mikro	–	–
	Mikro	Jura	Mikro	–	–
10. Woche 19.6. – 23.6.	Mikro	Jura	Mikro	–	–
	Mikro	Jura	Mikro	–	–
11. Woche 26.6. – 30.6.	Mikro	Jura	Jura-Klausur	Mikro	Mikro-Klausur
	Mikro	Jura	Mikro	Mikro	–

**Raumeinteilung**

A 003	A <sub>1</sub>
A 004	A <sub>2</sub>
A 105	A <sub>3</sub>
A 102	A <sub>4</sub> – (nur Soziologie und Makro)
A 106	B <sub>1</sub>
A 205	B <sub>2</sub>
A 206	B <sub>3</sub>
B 104	B <sub>4</sub> – (nur Soziologie und Makro, jedoch am Mittwoch, dem 17.5. Raum A 105)

**Zeiteinteilung**

Beginn der Vorlesungen vormittags 10.00 Uhr, nachmittags 13.30 Uhr

Wegen eventueller Änderungen sind die Anschläge der Fachgruppen zu beachten.

# NACHRICHTEN

Gastvorträge:

Dr. L.A. Wolsey, Universität Brüssel, am 17.5.1972  
"Dynamic Programming Methods in Integer Programming"

Dr. Jürgen Seetzen, International Institute for Management in Technology, Mailand. Sommersemester 1972

Prof. Dr. Burkhard Strümpel übernimmt im Sommersemester eine Gastprofessur für ökonomische Verhaltensforschung.

Prof. Strümpel hat 1962 in Köln promoviert und war zuletzt Associate Professor am Institute for Social Research, Ann Arbor, Michigan. Veröffentlichungen u.a. über Finanzpsychologie, Konsumentenverhalten und wirtschaftliche Entwicklung als menschliches Verhalten.

Er wird sich intensiv mit der Vorbereitung der Planung für das Hauptstudium auf dem Gebiet der Ökonomischen Verhaltensforschung (Integration von Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) befassen.

Er plant drei zweistündige Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen.

1. Vorlesung:  
Grundlagen der ökonomischen Verhaltensforschung  
(Beteiligung: Prof. M. Pfaff)

Mittwoch 16.30 Uhr Gebäude A 2 Raum 003

Themen:  
Das Verhältnis von Ökonomie und Psychologie;  
Wirtschaftliche Entwicklung als menschliches Verhalten;  
Internationaler Vergleich wirtschaftlichen Verhaltens;  
Finanz- und Transferpsychologie; Unternehmerverhalten.

2. Seminar:  
Bestimmungsgründe des Konsum- und Sparverhaltens  
(Beteiligung: Dr. von Rosenstiel)

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr Gebäude A 2  
Raum 004

Themen:  
Prognose der mikro-makroökonomischen Konsum- und Sparquoten; Der Einfluß politischer und gesellschaftlicher Ereignisse auf Wirtschaftserwartungen und -verhalten; Langfristige Trends im Konsumverhalten.

3. Seminar:  
Wohlfahrtsprobleme der Wachstumsgesellschaft  
(Beteiligung: Prof. Brandstätter, Dr. Molt)

Donnerstag 16.00 Uhr Gebäude A 2 Raum 004

Themen:  
Psychologische Konsequenzen ungleicher Einkommensverteilung; Generationsunterschiede von Konsum- und Arbeitsmotivation; Konfliktmodelle der "No-Growth"-Gesellschaft; Die Wirkung von Werbung und Gegenwerbung; Individuelle Auswirkungen der Automatisierung und Mechanisierung.

WISO-Berufungsausschuß wurde erweitert. In seiner Sitzung am 29.3. wählte der Fachbereichsrat die Professoren Blum, Reimann, Pfaff und Hammer als weitere Mitglieder in den Berufungsausschuß.



# Ihr guter Partner wenn's um Bürobedarf geht!



8901 Derching · Industriestraße 23 · Telefon 7 40 97

#### Impressum:

Redaktionsleitung: Dr. Molt

Redaktionsmitglieder:

Prof. Brandmüller  
Dr. Jerschke                      Hochschulpolitik  
H. Kaltenbach

Prof. Bemmann  
Dr. Frankenberger              Reformdiskussion  
E. Hohl  
Dr. Molt

S. Wirtz                              Nachrichten

F. Aumann  
W. Grovermann                  Feuilleton  
B. Wißner

#### Anzeigenstelle:

F. Aumann  
8900 Augsburg  
Memminger Str. 6  
Tel. 328 247

Grafik:  
b. Wißner

#### Mitarbeiter an Heft 2/72:

T. Behrend  
Prof. Meyer  
M. Meyer-Giulini  
M. Schmid

UNIPRESS AUGSBURG wird im Auftrag des Präsidenten und des Übergangsausschusses der Universität Augsburg, 89 Augsburg, Memminger Straße 6, herausgegeben, erscheint im Eigenverlag und wird kostenlos verteilt. Das Erscheinungsdatum (26.4.1972) mußte wegen des Druckes eines Skriptes um eine Woche verschoben werden.

Auflage: 1.500 Exemplare